



**Universität
Zürich^{UZH}**

MAS in Applied History

Masterarbeit

**Betreuung: Prof. Dr. Tobias Straumann
Universität Zürich
Institut für Volkswirtschaft
Zürichbergstrasse 14
CH 8032 Zürich**

„Straflager in Französisch-Guyana 1852 bis 1953: Schweizer Inhaftierte und ihre Schweizer Unterstützer. Ein unbekanntes Kapitel Schweizer Geschichte“

Eingereicht am 18.10.2023

**Dr. Tilman Hengevoss
Schörlistrasse 15
CH 8050 Zürich
tilman.hengevoss@gmail.com**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Geschichte Französisch-Guyanas im Überblick	7
2.1 1604 – 1763: Inbesitznahme der Kolonie durch Frankreich und erste Versuche zur Erschliessung des Territoriums durch weisse Kolonialisten.....	8
2.2 1763 – 1765: Ein Missratener Kraftakt zur Besiedlung – Die Katastrophe von Kourou.....	9
2.3 1652 – 1848: Plantagenwirtschaft und Bevölkerungsentwicklung durch farbige Sklaven.....	11
2.4 1809 – 1817: Interregnum der Portugiesen in Französisch-Guyana.....	12
2.5 1852 – 1953: Deportationen und koloniale Entwicklung durch Sträflinge.....	13
2.6 1855 – 1945: Goldfunde als Treiber der kolonialen Entwicklung.....	13
2.7 1945 – Gegenwart: Von der Kolonie zum Departement.....	15
2.8 Exkurs: Jean Samuel Guisan - Ein Waadtländer Ingenieur in Französisch-Guyana (1777 – 1791).....	16
2.9 Fazit: Ignorierte Erfahrungen aus der Vor-Straflagerepoche.....	18
3. Geschichte der Straflager: Ein menschliches Drama und die gescheiterte Idee für die Entwicklung einer Kolonie	19
3.1 Deportationen in französische Kolonien: Von frühen Anläufen bis zum systematischen Betrieb von Straflagern.....	19
3.2 Vier Kategorien von Strafgefangenen.....	23
3.3 Frauen und Straflager.....	27
3.4 Straflager: Ein Ort grosser Brutalität und menschlichen Leidens.....	28
3.5 Das Ende der Lager.....	29
4. Engagement der Heilsarmee in der kolonialen Straflagergeschichte	32
4.1 Die Heilsarmee – Entstehung, Ausbreitung und Mission.....	32
4.2 Der Schweiz-Französische Heilsarmeeoffizier Charles Péan.....	34
4.2.1 Erteilung einer Erkundungsmission.....	35
4.2.2 Péans Engagement in der Sträflingskolonie.....	36
4.2.3 Ende der Guyana Mission und Niederlassung Péans in der Schweiz.....	39
4.3 Der Schweizer Heilsarmeeoffizier Fritz Alexander Amstutz.....	41

5. Ein Fallbeispiel für Schweizer Diplomatie: Engagement von Familienangehörigen und politischen Behörden in der Schweiz für die Strafgefangenen.....	43
5.1 Das Zusammenspiel von Angehörigen, kantonalen und Bundesbehörden.....	44
5.2 Starke bilaterale Beziehungen als Voraussetzung für ein erfolgreiches Engagement für Schweizer Häftlinge.....	48
5.3 Der Schweizer Botschafter Charles Lardy in Paris (1883 – 1917).....	51
5.4 Der Schweizer Botschafter Alphonse Dunant in Paris (1917 – 1938).....	53
5.5 Straflager in Französisch-Guyana als Thema in Schweizer Medien zwischen 1852 und 1953.....	55
6 Das Schicksal der Schweizer Lagerinsassen.....	58
6.1 Angaben zu den 42 Insassen im Überblick.....	58
6.2 Louis Rossel.....	65
6.3 George Delay.....	71
6.4 Gustave Baillif.....	73
6.5 Ernest Jaillard.....	76
6.6 Ernest Duruz.....	79
6.7 Ernst Becker.....	83
6.8 Heinrich Bucher.....	89
6.9 Louis Meier.....	95
6.10 Erkenntnisse aus den acht Biographien.....	100
7 Schlussbemerkungen.....	103
8 Literaturverzeichnis.....	109

1. Einleitung: Themenstellung, Vorgehensweise und Quellenlage

Eine Reise im Spätsommer 2022 durch Französisch-Guyana, heute ein Departement und gleichzeitig eine Region Frankreichs, gab den Impuls für das Thema dieser Arbeit. Dort stösst man auf zahlreiche im ganzen Land verstreute Gebäudeanlagen. Die meisten sind verfallene Ruinen und von Urwaldvegetation überwachsen und einige wenige werden mit Museumscharakter bewusst erhalten. Es sind Zeitzeugen eines fast hundertjährigen Geschichtskapitels dieser früheren französischen Kolonie an der Küste Südamerikas, als dort Sträflingslager betrieben wurden.

Einem breiteren Publikum ist am ehesten die sogenannte Teufelsinsel bekannt, wohin der Artilleriehauptmann Alfred Dreyfus als Folge eines französischen Justizskandals gegen Ende des 19. Jahrhunderts für mehrere Jahre verbannt worden war.

Eine gewisse Berühmtheit haben die – auf französisch „les bagnes“ genannten – Straflager auch durch den Abenteuerroman „Papillon“ von Henri Charrière erlangt, in dem der Autor autobiographisch, aber auch angereichert durch übernommene Erlebnisse ehemaliger Leidensgenossen, seinen Aufenthalt in den Lagern und seine verschiedenen Fluchtversuche von dort schildert.

Die etwa 70'000 Sträflinge, die in diesen Straflagern zwischen 1852 und 1953 einsassen und ihre Strafzeit grossmehrheitlich nicht überlebt haben, sind alle namentlich erfasst und dokumentiert in den französischen Archives nationales d'outre-mer in Aix-en-Provence. Die Namensliste ist via Internetportal öffentlich einsehbar, mit der Ausnahme von Verurteilungen, die weniger als 100 Jahre zurückliegen. In letzterem Fall erhält man die Namen auf besondere Anfrage.

Die Eingabemaske für die Namenssuche enthält ein Feld für weitere Personencharakteristiken („notes“). Die Eingabe des Stichworts „Suisse“ erzeugt dann eine Liste mit 30 Schweizern, die in Französisch-Guyana interniert waren sowie eine mit weiteren fünf Schweizern, die sich in vergleichbaren Lagern in Neukaledonien aufgehalten haben. Die systematische Sichtung von Unterlagen des Schweizerischen Bundesarchivs in Bern und deren Abgleich mit der ersterwähnten Quelle ermöglicht dann die Identifizierung von weiteren sieben betroffenen Individuen in Lagern von Französisch-Guyana.

Im Vordergrund dieser Arbeit steht – erstens – das Schicksal dieser 42 Schweizer Lagerinsassen. Die zentralen Fragen lauten hier: Wann und warum wurden sie in Frankreich verurteilt, wie gelangten sie in die Sträflingskolonie, was weiss man über ihren dortigen Lageraufenthalt, haben sie die Haft überlebt und gab es Rückführungen in die Schweiz. Da die Lager in Neukaledonien nur während einer relativ kurzen Zeit zwischen 1864 und 1897 existierten und die überwiegende Anzahl Schweizer in der französischen Kolonie in Südamerika ihre Strafe absass, wird der Fokus auf das Straflagerwesen und dessen über hundertjährige Geschichte in Französisch-Guyana gesetzt. Neben einer überblicksmässigen Darstellung von Einzelheiten zu den 42 betroffenen Schweizern erlaubt die Quellenlage dann das nähere Eingehen auf acht Individuen und deren persönliches Los.

Die Briefe der Lagerinsassen, die diplomatische Korrespondenz mit dem Ziel deren Begnadigung, die Führungsakten sowie diverse Erlebnisberichte und Zeitungsartikel, die der Erarbeitung der Biographien zugrunde gelegt werden, lassen nach erster schneller Durchsicht ein dramatisches Bild der Schicksale der Betroffenen in diesen Lagern erahnen. Um die Schilderungen in diesen Dokumenten besser einordnen und deuten zu können, wird deshalb vorgängig die rund 400jährige Geschichte der Kolonie Französisch-Guyanas mit all den Fehlschlägen ihrer Erschliessung skizziert. Ein besonderes Kapitel wird dem fast hundert Jahre dauernden und letztlich ebenfalls gescheiterten Versuch gewidmet, die Kolonie durch den Betrieb von Straflagern zu erschliessen. Die wichtigsten Fragen in diesem Teil der Arbeit lauten: Wann wurde die Kolonie von Frankreich in Besitz genommen, welche Etappen gab es bei den verschiedenen Anläufen ihrer Erschliessung, wann und warum wurden dort Straflager errichtet, unter welchen Bedingungen wurden diese betrieben und schliesslich geschlossen. Von Interesse ist auch die Frage, ob sich aus den verschiedenen misslungenen Anläufen der Kolonialisierung ein Grundmuster für diese Fehlschläge erkennen lässt. Wichtig ist auch das Eingehen auf die Frage, inwiefern die Geschichte und Ausprägung der kolonialen Straflager bestimmte Aspekte und Funktionsweisen der Gesellschaft und ihrer staatlichen Institutionen zu jener Zeit auf dem französischen Festland, aber auch in anderen europäischen Ländern widerspiegelt.

Neben der Tatsache, dass es in den Lagern verurteilte Schweizer Straftäter gab, soll in dieser Arbeit dann – zweitens - einem weiteren thematischen Bezugspunkt zur Schweiz nachgegangen werden. Die Rede ist vom Engagement der Heilsarmee in den Straflagern Französisch-Guyanas. Die Heilsarmee war, seit ihrer Gründung 1865 in England und 1882 auch in der Schweiz Fuss fassend, immer stark um die Nöte der gesellschaftlich Bedürftigen bekümmert, besonders auch im Umfeld des Gefängniswesens. Sie spielte eine grosse Rolle bei der Betreuung von Gefangenen in der Kolonie sowie bei der Thematisierung dieses menschenverachtenden Strafregimes in der französischen Politik, was zunächst zu humaneren Haftbedingungen und letztlich zur Auflösung der Lager führte. Der Heilsarmee wurde dann auch die Verantwortung übertragen, die überlebenden Sträflinge in ihre Heimat zu repatriieren und dort weiter zu betreuen. Bei diesem ganzen Engagement spielte der schweizerisch-französische Doppelbürger Charles Péan eine entscheidende Rolle, der berufliche Stationen in der Schweiz hatte und hier nach seiner Pensionierung bis zu seinem Tod weitere 25 Jahre publizistisch tätig war. Es lassen sich in den Archiven auch Hinweise auf mindesten einen weiteren Schweizer Heilsarmeeoffizier, Fritz Alexandre Amstutz, finden, der in diesen Kontext aktiv war. Das Wirken beider Schweizer soll näher beleuchtet werden.

Und schliesslich soll – drittens - in dieser Arbeit eine weitere interessante Perspektive aus Schweizer Sicht auf diese hundertjährige Epoche eingenommen werden. Ein Teil der 37 Schweizer Sträflinge erfuhr in der Schweiz eine beeindruckende Unterstützung während der Inhaftierung und im Hinblick auf eine Begnadigung. Initiiert durch Familienangehörige und Freunde wurden politische Institutionen auf kantonaler und Bundesebene aktiv. Eine besondere Würdigung gebührt dabei den beiden Schweizer Botschaftern in Paris in dieser Zeit, Charles Lardy und Alphonse Dunant, zwei Diplomaten mit herausragender Persönlichkeit, die hohe Anerkennung bei den französischen Behörden genossen und sich tatkräftig während ihres Mandats in Paris von 1883 bis 1917 bzw. von 1917 bis 1938 für ihre Landsleute einsetzten.

Die drei in dieser Arbeit thematisierten Aspekte, das Schicksal Schweizer „bagnards“, das Wirken von Schweizer Heilsarmeeoffizieren im Kontext der Straflager und das Zusammenspiel von Familienangehörigen sowie Schweizer politischen Institutionen in ihrem Engagement für die Sträflinge sollen den Kern dieses wenig bekannten Kapitels in der Geschichte der Schweiz darstellen. Daher der Titel dieser Arbeit: „Straflager in

Französisch-Guyana 1852 bis 1953. Schweizer Inhaftierte und ihre Schweizer Unterstützer. Ein unbekanntes Kapitel Schweizer Geschichte“.

Zum gewählten Themenspektrum dieser Arbeit mit Fokus auf die Schweiz lassen sich keine analogen wissenschaftlichen Publikationen finden. Erschienen sind hingegen in den vergangenen Jahrzehnten zwei journalistische Reportagen. 1983 publizierte der Westschweizer Journalist Olivier Grivat eine Serie von fünf Artikeln in „La Tribune/le Matin“¹, in denen er an die Schicksale einzelner Inhaftierter erinnerte. Und gut 30 Jahre später griff 2015 der Westschweizer Journalist Richard Wehrli das Thema in „Le Temps“² erneut auf und ergänzte es durch Eindrücke, die er anlässlich einer Reise durch Französisch-Guyana gewonnen hatte.

Zur Quellenlage kann folgendes gesagt werden: Die Kolonialgeschichte Französisch-Guyanans sowie die spezifische Geschichte der Straflager wurde im französischen Sprachraum in einer grossen Anzahl wissenschaftlicher Publikationen abgehandelt. Auf die wichtigsten Werke wird hier in den ersten Kapiteln Bezug genommen. Ob die südamerikanische Kolonie jemals Ziel von Schweizer Auswanderer war, lässt sich als Frage nicht beantworten. Es gibt in der Literatur leider keinerlei Hinweise darauf. Bekannt ist nur, dass gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein Wätländer Ingenieur, Jean Samuel Guisan³, mit ausgeprägter Expertise für die Urbarmachung von Sumpflandschaften für die französischen Kolonialbehörden vor Ort tätig war.

Zum Wirken des Schweizer Heilsarmeeoffiziers Charles Péan gibt es mehrere von ihm selbst verfasste Publikationen. Weitere Angaben findet man in den Archiven der Heilsarmee sowohl in der Schweiz wie auch in Frankreich. In letzterem gibt es auch nähere Details zur Person des Schweizer Heilsarmeeoffiziers Fritz Amstutz.

Die eigentlichen Primärquellen für Informationen über die Sträflinge sowie über die Bemühungen ihres Schweizer Unterstützungsnetzwerks sind Personendossiers in den Archives nationales d'outre-mer in Aix-en-Provence sowie im Schweizerischen

¹ Grivat, Olivier: Des Suisses dans l'enfer des bagnes français. Online: <<https://www.swissinfo.ch>> fre › des-suisses-dans-l-enfer-des-bagnes-français>, Stand: 15.03.2023.

² Wehrli publizierte die Artikel auf< <https://www.letemps.ch/societe/traces-forcats-helvetiques>>, Stand: 15.03.2023.

³ Le Roux 2012.

Bundesarchiv in Bern. Dort finden sich Angaben über die begangenen Delikte, Strafprozesse, Ereignisse während des Lageraufenthaltes sowie eine teilweise ausführliche Korrespondenz der Sträflinge bzw. ihrer Familienangehörigen mit schweizerischen politischen Institutionen sowie deren Interaktion mit den französischen Behörden. Aufschlussreich ist auch die in den dreissiger Jahren des letzten Jahrhunderts erschienene Autobiographie eines wegen Spionage inhaftiert gewesenen Zürchers sowie verschiedene Publikationen in öffentlichen Medien aus jener Zeit.

In einem Schlusskapitel sollen die Erkenntnisse dann zusammengefasst werden, ergänzt mit einem Hinweis auf Optionen für eine Weiterbearbeitung des Themas.

2. Geschichte Französisch-Guyanas im Überblick

Einleitend soll zunächst ein kurzer Überblick über die Geschichte Französisch-Guyanas gegeben werden. Dies soll den Kontext für das zentrale Thema der Arbeit herstellen und erlauben, die etwa hundertjährige Epoche der Straflager historisch besser einzuordnen. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist, dass es in der Geschichte Französisch-Guyanas verschiedene Versuche gab, die Region wirtschaftlich zu erschliessen und dort Leute dauerhaft anzusiedeln. Die Errichtung von Straflagern war einer dieser Versuche, die - um es hier vorwegzunehmen - dramatisch scheiterte, ebenso wie alle anderen Bemühungen zur Erschliessung des Territoriums in der Zeit davor.

Im Folgenden wird versucht, die einzelnen Anläufe zur Entwicklung der Kolonie in Südamerika auf der Zeitachse in verschiedene Zeitperioden mit jeweils charakteristischen Schwerpunktthemen zu untergliedern, die sich naturgemäss teilweise etwas überlappen. Von besonderem Interesse ist, ob sich aus den gemachten Erfahrungen aus diesen verschiedenen Anläufen in der Vor-Straflagerepoche das vorprogrammierte Scheitern der territorialen Erschliessung durch den Betrieb von Straflagern zwischen 1852 und 1953 erkennen lässt. Dies soll im letzten Abschnitt dieses zweiten Kapitels zu beantworten versucht werden.

2.1 1604 – 1763: Inbesitznahme der Kolonie durch Frankreich und erste Versuche zur Erschliessung des Territoriums durch weisse Kolonialisten

Am Ende des 15. Jahrhunderts entwickelten die Europäer die technischen Fähigkeiten, um, verbunden mit den verfügbaren wirtschaftlichen Mitteln, die Expansion Europas in andere Kontinente zu starten. 1498 landete Christoph Kolumbus ein erstes Mal an den Küsten Südamerikas, darunter auch an derjenigen des heutigen Französisch-Guyanas. Vor allem die Portugiesen, Spanier, Engländer und Holländer begannen sich in der Folge für den lateinamerikanischen Kontinent zu interessieren und damit zu kolonialisieren. Kriegerische Auseinandersetzungen in Europa fanden dabei ihre Fortsetzung in Lateinamerika bei den Kämpfen um Territorien. Die wechselnden Allianzen unter den europäischen Nationen bei diesen Kriegen widerspiegelten sich auch in den territorialen Streitigkeiten in Übersee.

Dass die Franzosen sich im 17. Jahrhundert ausgerechnet in Französisch-Guyana - ihrer einzigen Kolonie auf dem südamerikanischen Festland – letztlich halten konnten, war weniger der militärischen Stärke Frankreichs, als vielmehr dem längerfristigen Desinteresse der anderen Nationen an dieser Region zu verdanken⁴. 1604 fassten in einer ersten Expedition Franzosen Fuss in der Gegend von Cayenne⁵. In den folgenden Jahren gab es in regelmässigen Abständen weitere von der französischen Metropole aus startende Expeditionen. Soldaten und Kolonisten wurden ins Land gebracht, die versuchten, verschiedene weitere militärische und andere Stützpunkte aufzubauen. Beteiligt daran waren aber jeweils nur einige wenige 100 Personen. 1637 wurde der spätere Hauptort Cayenne gegründet. Aufgrund von wiederkehrenden Angriffen durch feindlich gesinnte indigene Stämme sowie auch bedingt durch die schwierigen klimatischen Verhältnisse, Nahrungsmittelengpässen sowie Seuchen waren alle diese Bemühungen zur Festigung der Inbesitznahme der Kolonie in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts allerdings nicht sehr erfolgreich.

Es folgte in der zweiten Hälfte jenes Jahrhunderts eine Periode wechselnder Besetzung der französischen Kolonie im Abstand von je etwa sieben Jahren durch die Holländer und Engländer. Erst Ende 1676 gelang es den Franzosen, die Kolonie wieder unter ihre

⁴ Mam-Lam-Fouck 1996, S. 25ff.

⁵ Pierre 1982, S. 13.

Kontrolle zu bringen. Dabei muss man sich vor Augen halten, dass es auf dem ganzen Territorium, das wie oben beschrieben der doppelten Fläche der Schweiz entspricht, letztlich um die Kontrolle von nur einer Hand voll kleinerer Siedlungen ging: Cayenne, Rémire, Matoury, Approugag, Oyapock, Kourou und Sinnamary. Die Tatsache, dass im Unterschied zur benachbarten holländischen Kolonie im Norden und zur portugiesischen Kolonie an der Südgrenze die Bevölkerungszahl in der französischen Kolonie immer sehr tief blieb, machte es für Frankreich sehr schwer, über die blosser Präsenz einer grossen Anzahl von Leuten ihre regionalen Interessen zu verteidigen.

Dies führte insbesondere mit den portugiesischen und später den brasilianischen Nachbarn zu andauernden – teilweise auch bewaffneten - Streitereien über den genauen Grenzverlauf. Erst viel später, im Dezember 1900, konnte diese Frage durch Vermittlung des damaligen Schweizer Bundesrates, angerufen als Schiedsgericht, endgültig bereinigt werden⁶.

Die Statistiken von Abénon und Dickinson⁷ veranschaulichen, dass auch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Bevölkerungszahl sehr tief blieb. Sie wuchs von insgesamt 1'752 Personen im Jahr 1700 auf nur 5'847 Personen im Jahr 1759. Dabei ist festzuhalten, dass dieses bescheidene Wachstum ausschliesslich auf die Zufuhr von Sklaven zurückzuführen ist, während sich die Anzahl der Weissen in dieser Berichtsperiode auf einem Niveau von plus minus 400 Bewohnern hielt.

2.2 1763 – 1765: Ein missratener Kraftakt zur Besiedlung - Die Katastrophe von Kourou

Das Ende des Siebenjährigen Krieges in Europa und der Pariser Frieden im Jahr 1763 bedeutete für Frankreich den Verlust fast aller seiner amerikanischen Kolonien. Die Ausnahme bildeten Französisch-Guyana und einige karibische Inseln. Im Zuge dieser Entwicklung beschloss die Französische Regierung, wenigstens diese verbliebene Kolonie in einem enormen Kraftakt stärker zu besiedeln und durch die ausgebaute Präsenz die Interessen zu verteidigen. Gemäss einem aufgelegten Plan sollten 15'000

⁶ Mam-Lam-Fouck 1996, S. 32.

⁷ Abénon, Dickinson 1993, S.54 und 142.

Europäer – mehr als doppelt so viele Leute wie in der Kolonie damals angesiedelt – mit einem grossen logistischen Aufwand nach Übersee gebracht werden⁸. Angelockt durch grosszügige Unterstützungsleistungen für den Aufbau einer neuen Existenz in Französisch-Guyana sowie dem sich haltenden Mythos grosser Goldvorkommen im weiten Hinterland meldeten zahlreiche Leute ihr Interesse an dieser Umsiedlung an. Die Regierung hatte eine massive Rekrutierungskampagne initiiert, die sich auch gezielt an Einwohner anderer Staaten wie Belgien, Preussen, Österreich, Deutschland und die Schweiz richtete. Zudem suchten auch die aus den vorherigen französischen Kolonien in Louisiana und Kanada Vertriebenen eine neue Bleibe.

In rascher Kadenz wurden ab 1763 in den folgenden zwei Jahren rund 12'000 Emigranten über den Atlantik gebracht⁹. Doch schon auf den Überfahrten brachen wegen ungenügenden hygienischen Verhältnissen und unzureichender Lebensmittelversorgung Krankheiten aus. Und am Ziel - dem Küstenort Kourou - angekommen, fehlte es massiv an Unterkünften, Nahrungsmitteln und medizinischer Versorgung. Im tropischen Klima mangelernährt und prekären Sanitärverhältnissen ausgesetzt, erkrankten die Ankömmlinge an Gelbfieber, Typhus und Malaria und starben massenweise. Ende 1765 waren geschätzte 7'000 Personen von den ursprünglich eingereisten tot. Weitere 3'000 wurden wieder zurück nach Europa gebracht und nur etwa 2'000 entschieden sich zu bleiben. Das fatale Scheitern dieses Versuchs einer forcierten Entwicklung der Kolonie ging als „Katastrophe von Kourou“ in die Geschichte ein¹⁰. Dabei beschäftigte die Öffentlichkeit in der Metropole weniger die Tatsache, dass so viele Menschen umgekommen waren, da Krankheit und Tod in jener Zeit permanent erlebter Alltag war. Vielmehr sorgte die riesige Verschwendung der öffentlichen Mittel bei diesem Unternehmen für einen Skandal. Es hatte einerseits zur Folge, dass es anschliessend keine vergleichbaren Bemühungen zur Ansiedlung freier Kolonialisten mehr gab und sich andererseits in den Köpfen einer breiten Öffentlichkeit ein sehr negatives Bild dieser Kolonie in Südamerika festsetzte, das lange nachwirken sollte.

⁸ Mam-Lam-Fouck 1996, S. 64ff.

⁹ Michel 1989, S.90f.

¹⁰ Pierre 1982, S. 14

2.3 1652 – 1848: Plantagenwirtschaft und Bevölkerungsentwicklung durch farbige Sklaven

Eng verknüpft mit den verschiedenen Versuchen, Französisch-Guyana durch die Ansiedlung von europäischen Kolonialisten zu erschliessen, spielten für die wirtschaftliche und demographische Entwicklungsstrategie der Kolonie während fast 200 Jahren auch die in das Land gebrachten Sklaven und deren Einsatz in der Plantagenwirtschaft eine gewisse Rolle.

Allerdings erwies sich auch dieser Versuch einer forcierten Bevölkerungsentwicklung als nicht sehr erfolgreich – ganz im Unterschied zu den benachbarten portugiesischen und holländischen Kolonien. Dies ist wie folgt zu erklären: Wie schon weiter oben erwähnt, gab es in Französisch-Guyana im 17. und 18. Jahrhundert mit einigen 100 Personen nur relativ wenig Kolonialisten, die zudem über wenig technisches Wissen und sehr begrenzte finanzielle Mittel zur Urbarmachung von Land verfügten. Entsprechend gering war auch deren Nachfrage nach Sklaven. Dies wiederum führte dazu, dass die Sklavenhändler bzw. deren Schiffe nur selten an der Küste anlegten und das Angebot an diesen Arbeitskräften deshalb auch sehr knapp war. Alles in allem nahm das Land deshalb nur sehr wenig an der durch den Sklavenhandel erzwungenen grossen Völkermigration zwischen dem afrikanischen und amerikanischen Kontinent teil. Mam-Lam-Fouck¹¹ benennt die Zahl der versklavten Farbigen, die ab 1652 bis 1765 in die französische Kolonie an Plantagenbesitzer verkauft wurden mit 5'728; für den Zeitraum zwischen 1765 und 1809 wurden dann weitere 9'944 ins Land gebracht; die Anzahl angekaufter Sklaven während der dann folgenden achtjährigen Periode unter portugiesischer Herrschaft wird auf etwas weniger als 4'000 beziffert und weitere circa 5'000 kamen zwischen 1817 und 1831 an. Die höchste Anzahl Sklaven in der Kolonie belief sich auf knapp 19'000 im Jahr 1830. Dies entspricht nur einem Drittel der Anzahl Sklaven, die in der benachbarten und wirtschaftlich ungleich erfolgreicheren Kolonie Holländisch-Guyana lebten.

Mit der Abschaffung der Sklaverei in Frankreich 1848 endete auch der – wenn auch auf tiefem Niveau - forcierte Bevölkerungswachstumseffekt durch ins Land gebrachte

¹¹ Mam-Lam-Fouk 1996, S. 75f.

Afrikaner. Das Verbot der Sklavenhaltung und die damit verbundene Freilassung der Sklaven hatte aber nicht nur eine Auswirkung auf die Demographie, sondern auch auf die Wirtschaft. Die Farbigen standen den Plantagenbesitzern nicht nur nicht mehr als Gratisarbeitskräfte zur Verfügung, sondern sie zogen auch aus den Siedlungen der Weissen weg ins Landesinnere, wo sie Dorfgemeinschaften nach afrikanischem Vorbild gründeten. In der Folge mussten viele Plantage aufgegeben werden, was die sowie schon bescheidene wirtschaftliche Leistung der Kolonie zusätzlich massiv negativ beeinträchtigte. Da aus den weiter oben beschriebenen Gründen das negative Bild der Kolonie keinerlei Anziehungskraft auf potentielle europäische Immigranten ausübte, die zudem rein körperlich schlechte Voraussetzungen für die Arbeit in der Land- oder Forstwirtschaft in diesem Klima hatten, bemühte sich die Administration um die Rekrutierung von Arbeitskräften aus dem asiatischen Raum. Aber auch dieser Kraftakt zur Stimulierung von Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum scheiterte im wesentlichen wegen der negativen Reputation, die sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wegen der Transformation der Kolonie in ein grosses Straflager entsprechend noch weiter verschlimmerte.

2.4 1809 - 1817: Interregnum der Portugiesen in Französisch-Guyana

Kurz erwähnt werden soll an dieser Stelle - im Sinne der Vollständigkeit für die Chronologie der Geschichte der südamerikanischen Kolonie Frankreichs - die Eroberung und anschliessenden Kontrolle des Territoriums durch die Portugiesen zwischen 1809 und 1817. Im Zuge der europäischen Koalitionskriege nahm ein portugiesisch-britisches Expeditionskorps 1809 das befestigte Cayenne ein, was die Kapitulation des damaligen französischen Gouverneurs zur Folge hatte. 1817 einigten sich Frankreich und Portugal darauf, ihre Beziehungen zu normalisieren und unterzeichneten den Vertrag von Paris. Im Rahmen des Vertrags gab Portugal Französisch-Guyana zurück an Frankreich. Der Entscheid Portugals zur Zurückgabe der französischen Kolonie war dabei primär von wirtschaftlichen Überlegungen geleitet, da das Territorium unrentabel war und hohe Investitionen erforderte.

2.5 1852 – 1953: Deportationen und koloniale Entwicklung durch Sträflinge

Die negative Konnotation des Bilds der Kolonie – einem Ort gescheiterter Besiedlungsversuche infolge unwirtlichem Klima, feindlich gesinnter Indigenen und grassierender Seuchen - machte das Überseeterritorium dann ein erstes Mal während der französischen Revolution und insbesondere später ab 1852 zum prädestinierten Ort für die Deportation von politischen und gewöhnlichen Straftätern. Diese Deportationen waren nicht nur getrieben durch die Absicht, unerwünschte Element der französischen Gesellschaft weit weg zu verbannen, sondern sie waren auch mit dem Ziel verbunden, die Kolonie wirtschaftlich und demographisch mit Sträflingen zu entwickeln. Die Deportierten sollten durch Strafarbeit die Infrastruktur des Landes ausbauen und nach ihrer Freilassung zwangsweise dort als Kolonialisten bleiben. Auf diese Strategie der kolonialen Entwicklung durch Sträflinge sowie das Straflagerwesen wird im dritten Kapitel ausführlicher eingegangen.

2.6 1855 – 1945: Goldfunde als Treiber der kolonialen Entwicklung

Goldvorkommen waren der indigenen Bevölkerung schon längere Zeit bekannt. Aber erst 1855 erfuhren die Kolonisten von den genauen Fundorten in Landesinneren und starteten Mitte des Jahres eine erste systematische Prospektion. Die Entdeckung des Goldes durch die Kolonialisten fiel in die Zeit einer grossen wirtschaftlichen Krise, welche eine Folge der Aufhebung der Sklaverei im Jahr 1848 war. Die freigelassenen Sklaven zogen aus den Siedlungsgebieten und Plantagen weg und fehlten den weissen Plantagenbesitzern als Arbeitskraft. Die Administration der Kolonie erkannte in der Erschiessung der Goldförderung eine unerwartete Möglichkeit, zu finanziellen Mittel zu kommen, um die Agrarproduktion durch das Anwerben neuer Arbeitskräfte im Ausland zu stützen. Die tatsächlichen Goldvorkommen wurden vollkommen unterschätzt. Die anfänglich bescheidenen geförderten Mengen wurden ausschliesslich dem Primat der Agrarwirtschaft unterstellt. Die Plantagenbesitzer, aus ihrer Sicht der Arbeitskräfte wegen der Abschaffung des Sklavenstatuts beraubt, erhoben exklusiven Anspruch auf die Goldvorkommen. Sie gründeten eine gemeinsame Gesellschaft zu deren Ausbeutung, deren Erträge direkt in Investitionen in die Plantagenwirtschaft flossen. Der Zweck der Goldförderung sowie derjenige der landwirtschaftlichen Produktion firmierte in der

Gesellschaft unter dem gleichen Dach. Da aber die notwendigen Investitionen der Anteilseigner in die Goldschürfung langfristiger Natur waren und gleichzeitig der globale Markt für das Hauptprodukt der Plantagen, Zucker, eine schwere Absatzkrise erlebte, ging das Unternehmen 1867 bankrott. Ruiniert und desillusioniert verliessen darauf viele der Kolonialisten das Land. Dies bedeutete den Untergang der Agrarwirtschaft einerseits und andererseits durch die Abwanderung der Weissen auch deren Verlust des dominierenden Einflusses auf und die Teilhabe an der künftigen ökonomischen Entwicklung in der Kolonie. Parallel zu konkursgegangenen hybriden Gesellschaften im Eigentum der weissen Kolonialisten entwickelte sich eine alternative neue Struktur in der Goldindustrie, die in den folgenden 30 Jahren die Erschliessung, Förderung und Kommerzialisierung von Gold umfasste und die schwach ausgeprägten wirtschaftlichen Produktionskapazitäten der Kolonie voll absorbierte. An der aufstrebenden Wirtschaftsprosperität partizipierte eine Mischung verschiedener ethnischer Bevölkerungsgruppen - einige wenige Investoren aus der Metropole, neue Immigranten aus Asien, Nachkommen von Sklaven und Mulatten - in unterschiedlicher Weise. Überall im Land entstanden Ortschaften, die als Stützpunkte für die eigentlichen Goldschürfer dienten. Diese arbeiteten, ausgestattet mit sehr einfachen Werkzeugen, selbständig und auf eigenes Risiko. Die individuellen Erträge waren bescheiden. Auf den Stützpunkten konnte das gewonnene Gold teuer gegen Nahrungsmittel, Ausrüstungsgegenstände und Vergnügen in Zahlung gegeben werden. Die eigentlichen Profiteure waren diese Zuliefer- und Händlerbranchen, die das in Zahlung genommene Gold mit hohen Margen an die Exporteure weiterreichten, welche dann ihrerseits profitable Margen bei dem Verkauf des Goldes auf dem Weltmarkt erzielten.

Insgesamt war die - gemessen am geschätzten Gesamtgoldvorkommen in Französisch-Guyana - tatsächlich geförderte Produktionsmenge sehr tief. Die in Spitzenzeiten in den ersten zehn Jahren des 20. Jahrhunderts produzierten 3'800kg pro Jahr¹² entsprachen etwa 0.5% der globalen Produktion¹³. Die Gründe sind in der fehlenden Mechanisierung der Förderung, den schlechten Verbindungs- und Kommunikationswegen zwischen den Minen im Tropenwald und der Küste bzw. dann weiter in die Metropole, dem Fehlen von Fachkräften sowie der durch die Anwesenheit einer grossen Anzahl von Marodeuren in

¹² Die hier zitierte offizielle Statistik beschreibt nur das durch die Behörden erfasste Volumen. Da am Goldhandel auch ein grosses Schmugglernetz beteiligt war, wird die tatsächliche Menge auf das doppelte Volumen geschätzt.

¹³ Mam-Lam-Fouck 1996, S. 126.

der Region geprägten unsicheren Lage. Trotz diesem tiefen Volumen genügte die Wertschöpfung um den circa 18'500 in dieser Zeit dort lebenden Personen¹⁴ ein Auskommen zu ermöglichen. Praktisch alle arbeiteten in diesem Branchenumfeld, was industriepolitisch einer Monoproduktion entsprach und zu einer gefährlichen gesamtwirtschaftlichen Abhängigkeit führte.

Dieser erste Zyklus der Goldindustrie in Französisch-Guyana endete 1945 als das geförderte Goldvolumen auf ein Achtel im Vergleich zu den Spitzenjahren abgesunken war.

2.7 1945 – Gegenwart: Von der Kolonie zum Departement

Am Ende des zweiten Weltkriegs war die Situation in der südamerikanischen Kolonie auf einem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Tiefpunkt angelangt. Die in den Jahrzehnten zuvor dominierende Goldindustrie, die in der Zeit ihrer relativen Blüte die anderen Wirtschaftszweige (vor allem Agrar- und Fortwirtschaft) marginalisiert hatte, war bedeutungslos geworden. Die Straflager, die direkt oder indirekt einem Teil der Bevölkerung eine Beschäftigung ermöglicht hatte, waren liquidiert worden. Verkehrs- und Kommunikationsnetzwerke waren aufgrund mangelnden Unterhalts in einem desolaten Zustand. Abwanderungen, eine tiefe Geburtenrate und eine hoher Mortalität hatten einen grossen Rückgang der Einwohnerzahl zur Folge.

Aber 1946 brachte ein Gesetz der neuen französischen Regierung, das den verbleibenden ehemaligen Kolonien Frankreichs den Status eines Departements verlieh, die grosse Wende¹⁵. Ab dann griffen neue wirtschaftliche Entwicklungspläne und deren Finanzierung aus zentralen Fonds, die das Territorium wirtschaftlich und sozial der Metropole gleichstellen sollten. Entsprechend flossen beträchtliche Mittel in die Modernisierung der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, in die Land- und Forstwirtschaft, das Sozial- und Gesundheitswesens, in den Aufbau des Bildungswesens und in die Inventarisierung der Rohstoffvorkommen sowie deren Erschliessung (zum Beispiel Bauxit und Gold). Im Unterschied zu den Strategien in den Jahren 1604 bis 1945

¹⁴ Mam-Lam-Fouk 1996, S. 128.

¹⁵ Mam-Lam-Fouck 1996, S. 138ff.

zur Erschliessung der Kolonie waren diese neuen Bemühungen nachhaltig, finanziell stark untermauert und standen unter klarer Verantwortung. Dies bescherte dem neuen Departement über die Zeit hinweg einen vorher nicht bekannten Wohlstand.

Einen längerfristigen Multiplikator-Effekt für die Wohlstandsentwicklung in dem neuen Departement war der Aufbau des Raumfahrtzentrums der Europäischen Raumfahrtbehörde in Kourou. Es hatte seine Anfänge 1964, als die französische Regierung unter Pompidou nach Beendigung des Algerienkonflikts einen neuen Standort für die französischen zivilen und militärischen Raketenbasen suchte. Sowohl aus geographischen Gründen (Nähe zum Äquator) wie auch mit der Absicht eines wirtschaftlichen Entwicklungsprojekts für das Überseedepartement fiel der Entscheid zugunsten Französisch-Guyanas aus. Als Gründungsmitglied der Europäischen Raumfahrtbehörde ESA im Jahr 1975 brachte Frankreich die Basis in Kourou dann in die dezentral angelegte europäische Netzwerkorganisation ein, was der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung der Region zusätzlichen Schub verlieh. Gegenwärtig ist in diesem Industriebereich ein Sechstel aller Arbeitnehmer der Privatwirtschaft tätig¹⁶, was die ökonomische Bedeutung dieses Sektors unterstreicht.

2.8 Exkurs: Jean Samuel Guisan - Ein Waadtländer Ingenieur in Französisch-Guyana (1777 - 1791)

Während zahlreiche Schweizer Auswanderer als Plantagenbesitzer, Söldner oder Financiers von Entwicklungsprojekten in der holländischen Kolonie Guyana eine grössere Rolle spielten¹⁷, ist bezüglich der Bedeutung von Schweizern für die Entwicklung des benachbarten Französisch-Guyanas wenig bekannt. Eine Ausnahme bildet das Wirken des Waadtländers Jean Samuel Guisans im dortigen Territorium, das von Le Roux und weiteren Autoren¹⁸ in einer 2012 erschienenen Publikation mit dem Titel „Le Vaudois des Terres Noyées“ ausführlich beleuchtet wird.

¹⁶ <https://www.insee.fr/fr/statistiques/fichier/6685384/gy_ind_11.pdf>, Stand: 12.08.2023.

¹⁷ Veyrassat 2018, S. 112ff,

¹⁸ Le Roux (et al.) 2012.

Jean Samuel Guisan wurde 1740 in Avenches im Kanton Vaud geboren. Seine verarmten Eltern konnten ihm kein Studium ermöglichen, weshalb er zunächst in Genf eine Lehre als Zimmermann machte und sich anschliessend nebenberuflich in Architektur, Festungsbau, Physik und Mathematik weiterbildete. Bei seiner späteren Tätigkeit im Strassenbau vertiefte er sein Wissen im Ingenieurwesen. 1769 reiste Guisan zu seinem Onkel nach Holländisch-Guyana und übernahm dort auf dessen Plantage eine leitende Stellung. Daneben produzierte er für die holländische Kolonialverwaltung Karten und Pläne für Entwässerungskanäle. Die Holländer hatten – aufbauend auf ihren entsprechenden Erfahrungen im Mutterland – grosse Sumpfgebiete urbar gemacht und betrieben darauf erfolgreich Landwirtschaft.

Seine Fähigkeiten fielen einem hohen französischen Kolonialbeamten auf, der ihn 1777 in die benachbarte französische Kolonie abwarb und ihm dort die Leitung des Infrastruktur- und Landwirtschaftswesens überantwortete. Dazu wurde ihm der Rang eines hohen Marineoffiziers verliehen.

Guisan arbeitete von 1777 bis 1791 in Französisch-Guyana. Seine hauptsächlichen Aktivitäten waren der Bau von Deichen und Kanälen zur Entwässerung der sumpfigen Gebiete im Norden der Kolonie, um den Anbau von Zuckerrohr zu fördern. Guisan entwarf auch einen Plan zur Verbesserung der Strassen und Errichtung von Brücken in der Kolonie.

Ein wichtiges Projekt war der Bau des „Canal de la Levée“, eines Entwässerungskanals, der die Sumpfgebiete zwischen Sinnamary und Cayenne durchquerte. Ein anderes war der „Canal de Sinnamary“, der den gleichnamigen Fluss entlang führte und die Entwässerung der umliegenden Sumpfgebiete ermöglichte.

Bei seinen Arbeiten wurden zahlreiche Sklaven eingesetzt. Obwohl Guisan sich explizit für die humane Behandlung der Schwarzen einsetzte, war er kein eigentlicher Gegner der Sklavenwirtschaft. Zu sehr befürchtete er, dass durch deren Abschaffung die Ausführung der komplexen Projekte gefährdet wäre. Dies brachte ihm zunehmend die Gegnerschaft der wachsenden revolutionären Kräfte ein. Da er sich auch in einem langwährenden Konflikt mit dem Gouverneur befand, wurde er schliesslich 1791 von Kolonialrat abgesetzt, worauf er in die Schweiz zurückreiste.

Guisan hat seine umfangreichen Erlebnisse und gewonnenen Erkenntnisse in den Kolonien während seines Aufenthalts dort und nach seiner Rückkehr in die Schweiz in verschiedenen Manuskripten festgehalten, die der Publikation von Le Roux¹⁹ als hauptsächliche Grundlage dienten. Die Dokumente gelten als wichtige historische Quellen für die Kolonialgeschichte Frankreichs und zeigen auf, welche Herausforderungen bei der Erschliessung von Überseegebieten zu bewältigen waren. Guisan kritisierte auch die Handelspraktiken der französischen Kolonialverwaltung, die oft den Anbau von Nahrungsmitteln zugunsten von Profiten aus dem Zuckerrohranbau vernachlässigten.

Nach seiner Rückkehr in die Schweiz im Jahr 1792 arbeitete Guisan in leitender Funktion als Ingenieur und Architekt für die Helvetische Republik. Er verstarb im Jahr 1801 in Bern.

2.9 Fazit: Ignorierte Erfahrungen aus der Vor-Straflagerepoche

Aus den verschiedenen Anläufen zur kolonialen Entwicklung Französisch-Guyanas vor 1852 lässt sich ein gewisses Grundmuster erkennen, welches das Scheitern dieser Bemühungen miterklären kann. Die Geographie der Gegend zeichnet sich durch klimatisch sehr schwierige Verhältnisse mit einem schmalen Küstenstreifen, einem grossen Hinterland mit Tropenwald und sehr tiefer Bevölkerungsdichte aus. Eine gezielte Besiedlung hätte zunächst die systematische Urbarmachung des Küstenstreifens zur ausreichenden Produktion von Nahrungsmitteln als Basis für das anvisierte Bevölkerungswachstum vorausgesetzt. Dafür wird anspruchsvolles technisches Know-how sowie die Bereitstellung massiver finanzieller Mittel benötigt. Beides wurde von den politischen Institutionen im französischen Mutterland wiederholt nicht priorisiert, was zu regelmässigen Ernährungskrisen führte.

Eng mit den klimatischen Bedingungen verbunden sind die für diese Gegend typischen Tropenkrankheiten wie Malaria und Gelbsucht, die bezüglich einer notwendigen systematischen Vorsorge ignoriert wurden und denen die Siedler schutzlos ausgesetzt

¹⁹ Le Roux (et al.) 2012: siehe dort das Quellenverzeichnis im Anhang.

waren. Prekäre Hygieneverhältnisse verursachten weitere Seuchen wie Typhus. Der Teufelskreislauf von Unterernährung und Krankheiten hatte eine sehr hohe Sterblichkeitsrate zur Folge. Dies lief sämtlichen Absichten zum Aufbau einer stärkeren Bevölkerungsdichte und nachhaltigen Entwicklung der Kolonie zuwider. Gleichzeitig schreckte das aufgrund dieser Erfahrungen sehr negativ porträtierte Bild der Kolonie potentielle Einwanderer ab.

Aus Fehlschlägen schienen die französischen Regierungsbehörden im Mutterland nichts gelernt zu haben. Insofern waren die verschiedenen Anläufe der territorialen Entwicklung nicht Ausdruck einer auf nachhaltigen Erfolg ausgerichteten Strategie, sondern die Aneinanderreihung verschiedener opportunistischer Massnahmen, die scheitern mussten.

Vor diesem Hintergrund waren die Vorzeichen für eine erfolgreiche Erschliessung Französisch-Guyanas durch den Aufbau einer Sträflingskolonie ab 1852 schlecht, worauf im folgenden Kapitel nun ausführlich eingegangen wird.

3. Geschichte der Straflager: Ein menschliches Drama und die gescheiterte Idee für die Entwicklung einer Kolonie

3.1 Deportationen in französische Kolonien: Von frühen Anläufen bis zum systematischen Betrieb von Straflagern

Die Idee der Verbannung von Mitgliedern der Gesellschaft ist so alt wie die Geschichte der Menschheit. Für die Schweiz gibt Landolt²⁰ einen interessanten Überblick über entsprechende Praktiken im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit. Delinquenten wurden aus der Gemeinschaft ausgeschlossen und aus dem Territorium verbannt, ohne Rücksichtnahme auf die Überlebenschancen der Betroffenen. Mit der Entdeckung und Erschliessung neuer Territorien ausserhalb ihres eigenen Kontinents entwickelte sich dann bei den europäischen Kolonialmächten die Idee, unliebsame Personen nicht nur aus dem Mutterland zu verbannten, sondern sie gleichzeitig gezielt in den Dienst der

²⁰ Landolt 2014.

Kolonialisierung zu stellen. In Frankreich setzte 1540 Franz I. diese Strategie ein erstes Mal um. Er liess 50 Gefängnisinsassen auswählen und diese nach Kanada überführen. Weitere Überführungen folgten im 17. Jahrhundert. Um 1690 entwickelte der französische Kolonialbeamte Daniel Lescallier dann ein erstes Konzept für die Entwicklung von Französisch-Guyana mit Hilfe von dorthin zu überführenden Sträflingen²¹. Er bezog sich dabei auf analoge erfolgreiche Aktivitäten der Engländer bei der Ansiedlung von Gefangenen im Australien. Die dorthin Transportierten bekamen ein Stück Land und eine Starthilfe zur Bearbeitung zugeteilt. Dabei standen sie unter Aufsicht von Wärtern, die bei Disziplinarvergehen drakonische Strafen anwendeten. Es gab zunächst Fluchtversuche, wobei die Geflohenen die Ureinwohner überfielen und beraubten. Nachdem die Ureinwohner mit den englischen Behörden ein Abkommen geschlossen hatten, die das Einfangen und Zurückbringen von Entlaufenen mit einer Fangprämie belohnten, ebten die Ausbrüche ab. Die überwiegende Mehrheit der Angesiedelten begriff korrektes Verhalten als Chance für einen Neubeginn. Bis zu 50'000 bis Ende des 19. Jahrhunderts zwangsweise nach Australien deportierte Engländer legten so einen wesentlichen Grundstein für die spätere wirtschaftlich erfolgreiche Entwicklung Australiens.

Wie weiter oben ausgeführt war es – nachdem 1604 erste französische Kolonialisten in Französisch-Guyana angekommen waren - in den folgenden zweieinhalb Jahrhunderten nie gelungen, das Bevölkerungsniveau signifikant anzuheben und den potentiellen Reichtum des Landes auszuschöpfen. Die missglückten Versuche einer forcierten Immigration mit zum Teil dramatischem Ende – wie die ebenfalls weiter oben beschriebene „Kourou-Affäre“ – hatte in den Köpfen einer breiten Öffentlichkeit ein sehr negatives Bild der Kolonie verankert.

Dies machte Französisch-Guyana während der Französischen Revolution zwischen 1789 und 1799 dann zu einem prädestinierten Ort für ein erstes Straflager für politisch Nicht-Geduldete weit weg von der Metropole. Zwischen 1795 und 1798 wurden 331 politische Gefangene und widerspenstige Ordensleute aus den Gefängnissen Frankreichs in die französische Kolonie gebracht und dort in zwei Lagern interniert²². Allerdings war dieses Strafexperiment von kurzer Dauer: Von den Deportierten starben in kurzer Zeit

²¹ Michelot 2011, S. 16.

²² Mam-Lam-Fouck 1996, S. 66.

172, weitere 25 flohen und der Rest wurde wieder zurück auf das französische Festland transportiert.

Später, in der nach-revolutionären Zeit stieg die Kriminalität in Frankreich stark an. Und damit wuchs auch die Zahl der in der Metropole Verurteilten und Inhaftierten massiv. Die Gefängnisse hatten zu wenig Kapazität und die Kosten zum Unterhalt explodierten. Die Lager, in denen die Inhaftierten mit Strafarbeitsauflagen zu Tausenden einsassen, befanden sich in den Häfen von Brest, Rochefort und Toulon²³. Die Strafarbeitsauflagen waren mit der Hoffnung verbunden, dass sie die Inhaftierten zu einem besseren Menschen erziehen würden. In der bourgeois Gesellschaft wuchs aber die Befürchtung, dass die bloße Existenz dieser Lager und die Sichtbarkeit der Gefangenen bei der Verrichtung ihrer Arbeiten in der Öffentlichkeit negativ auf die Rechtschaffenheit der in dieser Gegend wohnende Bevölkerung abfärben könnte.

Vor diesem Hintergrund beschloss Louis Napoléon 1850, fortan Gefangene in zu errichtende Straflager in der südamerikanischen Kolonie zu schicken. Er argumentierte dabei²⁴, dass Arbeitslager sowohl für die Betroffenen die Chance für einen Neubeginn darstellten und gleichzeitig deren Arbeitseinsatz auch der ökonomischen Entwicklung Französisch-Guyanas zugute käme. Weiter ging er davon aus, dass sich die Straflager so auch selber finanzieren könnten und damit die Entlastung des Staatsbudgets ermöglicht würde. Verknüpft wurde also ein durchaus ernst gemeintes humanitäres Argument mit einem wirtschaftlichen. Dies widerspiegelte tatsächlich eine während den Anfängen der Deportation in der Gesellschaft durchaus verankerte Geisteshaltung, wonach den Sträflingen Grundrechte zustanden und die Gesellschaft ihnen gegenüber einen gewissen Respekt erweisen sollte²⁵.

Auf Basis des 1852 erlassenen Deportationsgesetzes²⁶ wurde im März desselben Jahres dann ein erstes Schiff mit 300 Gefangenen nach Guyana geschickt. Weitere folgten und Ende des Jahres war die Zahl der Deportierten auf bereits 2'000 angestiegen. Die eher

²³ Mam-Lam-Fouck 1996, S. 69f.

²⁴ Pierre 1982, S. 17f.

²⁵ Michelot 2011, S. 18.

²⁶ Gesetz 1852 zur Deportation. Online auf: <<https://criminocorpus.org/fr/reperes/textes-juridiques-lois-decre/textes-relatifs-a-la-deportati/acces-aux-textes/transportation-des-condamnes-a/>>, Stand: 24.06.2023.

positive Grundeinstellung gegenüber den Internierten schlug sich anfangs in der Organisationsart der ersten Lager nieder, die zunächst auf den kleinen Inseln vor der Küste Guyanas und etwas später auf dem Festland in der Nähe von Cayenne, dem Hauptort und Sitz der Administration, errichtet wurden. Eine gewisse Selbstverwaltung wurde zugestanden, Disziplinarstrafen waren relativ mild und der Arbeitswille der Lagerinsassen war offenbar ziemlich stark ausgeprägt.

Die von einem gewissen Humanismus geprägten Rahmenbedingungen für Strafgefangene änderten sich jedoch rasch. Aufgrund der stark anwachsenden Zahl ankommender Deportierter mussten neue Lager in bisher nicht erschlossenen Gebieten errichtet werden. Die notwendigen Mittel und Fähigkeiten dazu waren zu wenig vorhanden. Die Lager wurden sehr rudimentär gebaut, die Versorgung mit Nahrungsmitteln wurde knapp. Grundregeln der notwendigen Hygiene in den tropisch heißen und feuchten – oft von Unwettern heimgesuchten – Gebieten wurden nicht eingehalten. Es folgte der Ausbruch von Epidemien, welche die Mehrheit der Gefangenen nicht überlebte. Angesichts dieser dramatischen Entwicklung wurde 1856 beschlossen, neue Häftlinge nur noch in die zweite Kolonie mit Straflagern Frankreichs, in Neukaledonien, zu schicken. Dieser Unterbruch dauerte bis 1889. Erst ab dann wurden zunächst wieder neuverurteilte Schwerverbrecher ohne Aussicht auf Strafmilderung nach Guayana gebracht und nach der Schliessung der Lager in Neukaledonien circa zehn Jahre später wieder alle Deportierten der Metropole.

Die verantwortlichen Behörden in der Metropole sowie in Guyana hatten keine Strategie für die Entwicklung der Kolonie²⁷, weder bezüglich einem konsistenten Betrieb der Straflagern, noch bezüglich einer Ausschöpfung des regionalen wirtschaftlichen Potentials und schon gar nicht bezüglich der Nutzung des Ersteren für das Zweite. In rascher Folge wurden quer durchs Land neue Lager errichtet und bald wieder geschlossen. Gouverneure und Gefängnisdirektoren blieben nur sehr kurz in der Verantwortung. Michelot hält dazu fest²⁸, dass sich in der ganzen Zeit des Betriebs der Lager in Guyana 97 Gouverneure in der Amtszeit abwechselten. Eine vergleichbare Fluktuation gab es auch bei den Gefängnisdirektoren, die zudem relativ unabhängig vom jeweiligen Gouverneur waren. Jeder neue Verantwortliche kippte dabei im Wesentlichen

²⁷ Pierre 1982, S. 31.

²⁸ Michelot 2011, S. 23.

als erstes die Entscheidung des Vorgängers, zum Beispiel bezüglich Lagerstandort. Der Autor sieht in diesen permanenten Fluktuationen einen Hauptgrund, weshalb eine nachhaltige Entwicklung im Vergleich zur englischen Leitidee für die australische Kolonie nicht möglich war. Im Gegenteil, so folgert er²⁹, wurde die südamerikanische Kolonie Frankreichs in der hundertjährigen Geschichte der Gefangenenlager zu einer Art Deponie von aus der Gesellschaft verstossener Menschen, ohne dass irgendein Impuls für die wirtschaftliche Entwicklung Guyanas gegeben wurde.

1890 gab es nur noch drei regionale Cluster von Straflagern: Saint-Laurent-du-Maroni und Umgebung an der Grenze zu Holländisch-Guyana, der Hauptort Cayenne und Umgebung sowie die Inselgruppe Îles du Salut. Die eigentlichen Arbeitslager befanden sich auf dem Festland. Auf den drei Inseln der Îles du Salut Gruppe waren die Spezialgefangenen untergebracht: Die als besonders gefährlich Beurteilten wurden auf der Île Royale interniert und scharf bewacht. Dort wurden auch die aufgrund langjähriger Haftzeit und aufgrund drakonischer Sonderstrafmassnahmen geisteskrank gewordenen Insassen untergebracht. Auf der Île Saint-Joseph befanden sich die mit der Höchststrafe versehenen Gefangenen in Isolationszellen und auf der Île du Diable wurden die politischen Gefangenen interniert.

3.2 Vier Kategorien von Strafgefangenen

Die in Guyana inhaftierten Personen wurden in vier Kategorien unterteilt, die unterschiedlichen Haftregimen unterzogen waren.

Die erste Kategorie umfasste die in der Metropole neuverurteilten Verbrecher, die zur Verbüßung der Strafe nach Guyana geschickt wurden (in französischen Quellen werden sie als „les transportés“ bezeichnet³⁰). Die grosse Mehrheit war wegen Einbruchs verurteilt worden, ungefähr 20% wegen eines Tötungsdelikts, die Übrigen wegen anderer Delikten wie Geld- oder Dokumentenfälschung. Alle dieser Zugehörigen wurden in Abhängigkeit der Schwere ihrer Vorstrafen wie auch ihrem Verhalten in der Gefangenschaft dann in drei Klassen eingeteilt mit unterschiedlich strengen

²⁹ Michelot 2011, S. 24.

³⁰ Michelot 2011, S. 80.

Haftbedingungen. In der ersten Klasse waren die Haftbedingungen relativ mild. Die Betroffenen konnten tagsüber das Lager verlassen und auswärts arbeiten. Teilweise wurden sie als Dienstboten von den Angehörigen der Administration oder von freien Unternehmern – meist in der Forstwirtschaft tätig – angestellt. Auch wenn diese Tätigkeiten nicht mit einem Salär vergütet wurden, so standen diesen Personen doch gewisse Privilegien zu, wie ausreichende Mahlzeiten, Versorgung mit Chinin zur Malariabehandlung, grosszügige Tabakrationen oder eine einigermaßen komfortable Unterbringung in Einzelzellen. Umgekehrt galten für die der dritten Klasse zugeordneten Personen äusserst schweren Haftbedingungen: Angekettete Unterbringung auf Pritschen in Einzelzellen ohne Tageslicht, Schweigepflicht, minimale Ernährung etc. Die Bedingungen in der zweiten Klasse lagen irgendwo dazwischen.

In jedem Gefängnis gab es ein Komitee, das periodisch über die Einteilung der Gefangenen in die drei Klassen und damit über Hafterleichterungen oder -verschärfungen entschied. Grundlage war ein Beurteilungsbogen, erstellt durch die Aufseher. Honoriert wurde gutes Benehmen und gute Arbeitsleistung. Bestraft wurden nicht erfülltes Arbeitssoll oder disziplinarische Vergehen wie zum Beispiel Nichtrückkehr in das Lager am Abend wegen Trunkenheit. Disziplinarstrafen für leichtere Vergehen wurden von diesen Komitees direkt ausgesprochen. Für schwere Fälle (zum Beispiel für Fluchtversuche) waren spezielle Gerichte zuständig. Strafmassnahmen waren dann Prügelhiebe, die schon aufgeführte Isolationshaft und die Guillotine.

Die Errichtung der Straflager in Französisch-Guyana war auch mit dem Ziel verbunden, dort auf Dauer neue Bevölkerungsschichten anzusiedeln. Deshalb wurde 1854 das sogenannte „loi de doublage“ erlassen³¹, das die Inhaftierten zwang – in Abhängigkeit ihrer Kategorisierung und Strafdauer – nach Verbüsung der Haft in der Kolonie weiter zu bleiben. Für die in diesem Abschnitt beschriebenen „transportés“ galt, dass solche mit einer Strafe bis zu acht Jahren weiterhin die gleiche Anzahl Jahre in der Kolonie verbleiben mussten. Solche mit einer längeren Haftstrafe mussten nach der Freilassung bis zum Lebensende im Land bleiben³².

³¹ Michelot 2011, S. 88.

³² Mam-Lam-Fouck 1996, S. 71.

Die zweite Kategorie inhaftierter Straftäter waren diejenigen, die ihre Haftstrafe in der Metropole abgesessen hatten, die man aber aus Furcht vor Vagabundentum und Wiederholungstaten nach Guyana brachte (in den französischen Quellen als „les relégués“ bezeichnet)³³. Mit circa 16'000 Individuen umfasste diese Kategorie fast ein Drittel aller nach Guyana Verbannten in der hundertjährigen Geschichte der dortigen Straflager. Sie wurden in speziellen Lagern untergebracht und lebten in Halbfreiheit. Um die Kosten für Kost und Logis abzugelten, mussten sie halbtags arbeiten. In der zweiten Tageshälfte konnten sie sich frei bewegen und sich mit Gelegenheitsarbeiten etwas Geld verdienen. Vereinzelt wurde auch eine Konzession zur Kultivierung eines kleineren Anbaugebietes vergeben. Dies war mit strengen Auflagen verbunden. Der allgemeine Bildungsgrad und der Stand der beruflichen Ausbildung dieser Personengruppe waren relativ tief, was ein weiterer Grund dafür ist, dass die Umsetzung der ursprünglichen Idee der wirtschaftlichen Entwicklung von Guyana durch dort zum bleiben verpflichtete ehemalige Gefangene scheiterte.

Nach sechs Jahren konnte ein Gnadengesuch eingereicht werden, dem aber selten Rechnung getragen wurde. Für die Rückreisekosten mussten die Betroffenen in jedem Fall selber aufkommen. Da diese sehr hoch waren, war die Rückkehr selbst bei einer Begnadigung praktisch nicht einlösbar – ausser Angehörige in Europa kamen für die Kosten auf. Da eine Rückkehr nach Europa auf legalem Weg also nur in wenigen Ausnahmefällen möglich war, unternahmen die Inhaftierten zahlreiche Fluchtversuche. Die Statistiken³⁴ weisen für die 16'000 in Halbfreiheit Lebenden 22'750 Fluchtversuche aus, die aber mehr oder weniger alle scheiterten. Nur 2'688 Entflohene wurden nie mehr gefunden. Dieselbe Statistik dokumentiert auch, dass 9'769 dieser Individuen während ihres Aufenthalts in der französischen Kolonie gestorben sind.

Die dritte Kategorie der nach Guyana Deportierten betrifft diejenigen, die nach dem Ende ihrer Strafe in Guyana zwar freigelassen wurden, dort aber aufgrund der oben erwähnten „loi de doublage“ noch dieselbe Anzahl Jahre des ursprünglichen Strafmasses oder sogar lebenslänglich bleiben mussten. Im ursprünglich dafür erlassenen Gesetz war vorgesehen, dass Freigelassene (in den französischen Quellen werden sie „les libérés“ genannt) auf dieses Leben in Selbständigkeit angemessen vorbereitet werden sollten.

³³ Michelot 2011, S. 84f.

³⁴ Michelot 2011, S. 86.

Ihnen wäre dann eine berufliche Tätigkeit zur Verfügung gestellt worden, ergänzt mit einer finanziellen Starthilfe und einem Angebot von unterstützender Beratung. In der Realität war nichts von dem gegeben. Der Journalist Albert Londres fasst in seinem 1924 publizierten Reisebericht³⁵ die tatsächliche Situation der Freigelassenen wie folgt zusammen: Während die Gefangenen in den Lagern noch mit dem Nötigsten versorgt wurden, waren sie nach ihrer Freilassung vollkommen auf sich selbst angewiesen. Sie mussten sich innert zehn Tagen eine Arbeit besorgen. Entsprechende Möglichkeiten gab es aber kaum. Und bei den wenigen verfügbaren Stellen in grösseren Unternehmen - wie zum Beispiel der Forstwirtschaft - befanden sich die Freigelassenen in direkter Konkurrenz mit Sträflingen, die von den Gefängnisbehörden zu Dumpingtarifen dorthin vermittelt wurden. In Häfen gab es zwar schlecht bezahlte Arbeiten für das Entladen und Beladen von Schiffen, die aus Frankreich oder Nordamerika kommend regelmässig dort anlegten. Aber das war keine Grundlage für eine dauerhafte Existenz. Die meisten ehemaligen Gefangenen waren durch ihr Vorleben und die Lagerhaft psychisch und physisch schwer gezeichnet und wurden als Paria der Gesellschaft behandelt. Die meisten litten an Alkoholsucht, waren krank und unterernährt. Londres spricht vom Leben in einem „Straflager in Freiheit“, das dasjenige in Gefangenschaft hinsichtlich Misere übertrifft. Angeklagt wegen Vagabundentum, das mit lebenslanger Verweildauer in der Verbannung in der Kolonie bestraft wurde, bedeutete, dass praktisch niemand eine Chance auf Rückreise in die Metropole hatte. Da kaum Aussicht auf eine permanente Anstellung bzw. Verdienst bestand, blieb den Betroffenen kein anderer Ausweg als wieder kriminell zu werden, was wiederum die Einweisung in ein Straflager zur Folge hatte – ein Teufelskreislauf.

Die vierte und letzte Gefangenenkategorie umfasste die politischen Häftlinge, auch „Deportierte“ genannt. Davon gab es in der hundertjährigen Geschichte der Straflager aber nur einige Dutzend. Der bekannteste Inhaftierte war Alfred Dreyfus³⁶, der von 1895 bis 1899 – wie alle anderen politischen Häftlinge - auf der Teufelsinsel untergebracht war. Das Leben dort war im Vergleich zu dem der anderen Gefangenenkategorien verhältnismässig angenehm. Die Insassen hatten eigene Unterkünfte mit persönlichen Gegenständen, wurden mit Nahrungsmitteln gut versorgt, hatten Zugang zu medizinischen Behandlungen und reduzierte Arbeitspflicht. Bei Disziplinarverstössen

³⁵ Londres 1924, S. 143ff.

³⁶ Michelot 2011, S. 281ff.

waren sich nicht der in Straflagern sonst üblichen Willkür des jeweiligen Gefängnisdirektors ausgeliefert, sondern hatten vor einem Militärgericht zu erscheinen. 1930 wurden alle freigelassen mit der Auflage, sich in Cayenne niederzulassen und sich dort regelmässig bei den Polizeibehörden zu melden.

3.3 Frauen und Straflager

Frauen nehmen ein gesondertes Kapitel in der Geschichte der Straflager ein. 1858 wurde je ein Lager nur für Frauen in Saint-Laurent-du-Maroni und in Mana errichtet und anfangs 1859 trafen die ersten Frauen ein³⁷. Die männlichen Aufseher durften nicht ins Lagerinnere. Dort waren Nonnen damit beauftragt, sich um die Inhaftierten zu kümmern. Die Gesamtzahl inhaftierter Frauen in der ganzen etwa hundertjährigen Geschichte der Straflager war mit 517 sehr tief³⁸, verglichen mit der Anzahl männlicher Gefangener von etwa 70'000. Die primäre Intention der Behörden, weibliche Gefangene in die Kolonie zu schicken, war deren Verheiratung mit dort lebenden Männern, um so auf ein Wachstum der Bevölkerung vor Ort zu setzen. Deshalb durften auch nur Frauen im gebärfähigen Alter zwischen 25 und 35 Jahren geschickt werden. Eine Besonderheit war zudem, dass in der Metropole straffällig gewordenen Frauen nur auf deren eigenen Antrag in die Strafkolonie deportiert wurden. Der Anreiz dafür war ein Erlass der Strafe bei guter Führung bereits nach 6 Monaten, sofern sich die Frau anschliessend verheiratete. Offensichtlich war dieser Anreiz aber nicht besonders gross, was die tiefe Zahl der Deportierten erklärt. In den Frauenlagern wurden die Insassen in der Regel mit Schneiderei- und Flechtarbeit beschäftigt. Da es viele Analphabeten gab, boten die beaufsichtigenden Nonnen für Interessierte auch Schreib- und Lesekurse an. Religionsunterricht und Messebesuche waren obligatorisch.

Verurteilt wurden Frauen in der Metropole überwiegend wegen Kindstötung, wozu auch die Abtreibung zählte sowie wegen Prostitution. Die meisten dieser Frauen heirateten nach Möglichkeit tatsächlich. Das Verhältnis von Frauen zu Männern in Guyana betrug in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert 1:700. Um Männer zur Eheschliessung und Familiengründung zu motivieren – das war nur für entlassene Strafgefangene mit gutem

³⁷ Pierre 1982, S 27.

³⁸ Michelot 2011, S. 200ff.

Leumund möglich – erhielten diese als Startkapital für ein neues Familienleben die Konzession für ein Stück Land und etwas Finanzmittel. Die allermeisten Frauen wurden von ihren Männern allerdings nach der Heirat zur Prostitution gezwungen, um auf diesem Weg zu einem Einkommen zu gelangen.

Um ein natürliches Bevölkerungswachstum zu unterstützen, wurden Männer, die nach ihrer Freilassung im Lande bleiben mussten, auch ermuntert, ihre Ehefrauen nachkommen zu lassen. Aber auch dieser Ansatz war ohne Erfolg, da die überwiegende Anzahl Deportierter Junggesellen waren. Da zudem Ehefrauen von in der Metropole Verurteilten und dann in die Überseekolonie Deportierten per Gesetz praktisch automatisch geschieden waren und sich in der Regel neu verheirateten, gab es auch kaum einen derart theoretisch möglichen Familiennachzug.

3.4 Straflager: Ein Ort grosser Brutalität und menschlichen Leidens

Nur sehr summarisch soll an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Straflager in Französisch-Guyana ein Ort grosser Brutalität und unmenschlicher Bedingungen war. Ein tieferer Einblick wird dann in späteren Kapiteln vermittelt. Die Häftlinge wurden oft gezwungen, unter extremen Bedingungen zu arbeiten, einschliesslich harter körperlicher Arbeit im Dschungel, im Bergbau und beim Bau von Strassen und Gebäuden. Die Arbeit war oft gefährlich und viele Häftlinge starben an Krankheit, Hunger und Erschöpfung. Es gab auch Berichte über Folter, Vergewaltigung und Misshandlung von Häftlingen durch Wachpersonal und andere Insassen.

In den Lagern herrschte Überbelegung und schlechte Hygiene, was zur Ausbreitung von Krankheiten wie Malaria, Tuberkulose und Gelbfieber führte. Die Häftlinge erhielten oft unzureichende Ernährung und medizinische Versorgung, was zu weiterem Leid und Todesfällen führte. Tausende von Menschen starben in diesen Lagern und viele wurden für das Leben traumatisiert.

3.5 Das Ende der Lager

Etwas mehr als 70 Jahre nach Errichtung der Strafkolonie wurde ab 1924 das Ende dieses Strafregimes eingeläutet. Verschiedene Reportagen begannen die Öffentlichkeit in der französischen Metropole für das Thema zu sensibilisieren. Zu den bekanntesten gehören die ab 1923 in der französischen Zeitung „Le Petit Parisien“ periodisch veröffentlichten Artikel des französischen Journalisten Albert Londres³⁹ über dessen Besuchseindrücke von der französischen Strafkolonie, die er 1924 zusammenfassend auch in einem Buch publizierte. Als ein Vorläufer des heutigen Investigativjournalismus berichtete er detailliert und unverblümt über die Praktiken in den Straflagern und das Alltagsleben der Internierten.

Als Beispiel soll folgender kurzer Ausschnitt aus seinem 1924 publizierten Buch dienen, der gleichzeitig die im vorhergehenden Kapitel erwähnten unmenschlichen Bedingungen in den Lagern illustriert. Londres beschreibt die Bestrafung nach einem Fluchtversuch: „Zwanzig Tage vom Monat sitzen sie in vollkommener Finsternis und zehn Tage in einer halbdunklen Zelle, da sie sonst blind würden. Als Nahrung erhalten sie zwei Tage trockenes Brot und am dritten erst eine Ration Essen. Ein Brett, zwei kleine Töpfe, nachts in Ketten und Einsamkeit. Aber die Strafen können auch verdoppelt und verdreifacht werden. Manche erhalten zweitausend Tage Kerker.“⁴⁰

Andere Zeitungen griffen in Kommentaren seine Reportagen auf und verhalfen so der Thematik zu einer grossen Breitenwirkung. 1925 wandte Londres sich mit einem öffentlichen Brief an den Kolonialminister Albert Sarraut⁴¹. Darin fordert er eine grundlegende Reform des Straflagerregimes: Sträflinge sind je nach Schweregrad des begangenen Verbrechens strikte von einander zu trennen, um zu verhindern, dass sich – wie er argumentiert – der Charakter von Insassen mit leichteren Vergehen dem von Schwerverbrechern angleicht. Der von ihm beobachtete Istzustand sei schlichtweg unmoralisch. Zudem sei allen Gefangenen eine grundlegende medizinische Behandlung zugänglich zu machen, insbesondere zu Chinin bei Malaria. Abzuschaffen sei ferner das Gesetz, wonach eine abgessene Gefängnisstrafe anschliessend die obligatorische

³⁹ Vgl. Challier 2023.

⁴⁰ Londres 1924, S.96f.

⁴¹ Im Original in: Londres 1924, S. 244.

Verweildauer in der Kolonie im gleichen Umfang wie die ursprüngliche Strafzeit vorschreibt. Beanstandet wird dann auch die unkontrollierte Amtswillkür der Gefängnisdirektoren und er fordert deren sofortige konsequente Unterstellung unter den Gouverneur. Zu beenden sei auch die immense Fluktuation sowohl bei den Direktoren wie auch die im Gouverneursamt.

Weitere Persönlichkeiten griffen die Thematik auf. Zu ihnen gehörte auch der schweizerisch-französische Heilsarmeeoffizier Charles Péan, der 1929 eine stark beachtete Publikation – beruhend auf seinen eigenen Reisen nach Französisch-Guyana – auflegte⁴². Péan wird später zu einem Hauptakteur unter denjenigen, deren Anstrengungen letztlich zur Schliessung und Auflösung der Straflager führte. Auch die internationale Presse griff das Thema auf. Als Beispiel zitiert Michelot⁴³ einen 1932 in Kolumbien veröffentlichten Zeitungsartikel, in dem Frankreich der Fortsetzung der Sklaverei und der Beschmutzung des eigenen Prestiges sowie desjenigen ganz Südamerikas angeklagt wird. Frankreich geriet zunehmend unter internationalen Druck. Einzelne Parlamentarier griffen das Thema auf, unter ihnen auch Abgeordnete aus Guyana selbst, welche neben dem moralischen Argument auch dasjenige der negativen Implikation des Straflagerregimes für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung ihrer Region in die Debatte brachten.

1938 beschloss die Volksfront-Regierung in Paris, keine weiteren Deportationen mehr durchzuführen. Um aber die schon knappen Kapazitäten der Gefängnisse in der Metropole nicht zu sprengen, sollten die sich in Guyana befindenden Sträflinge ihre Strafe dort weiter absitzen, jedoch nicht länger mit der Auflage des obligatorischen weiteren Verweilens in der Kolonie nach Beendigung der Strafe.

Kurz danach brach in Europa der Zweite Weltkrieg aus. Die französische Administration in der Kolonie war überzeugte Anhängerin der Vichy-Regierung. Für die Gefangenen verschlimmerte sich die Lage dramatisch. Einerseits brach die aus Europa angelieferte Versorgung mit Nahrungsmitteln ein. Andererseits installierte sich jenseits des Maroni Flusses, der die französische von der holländischen Kolonie trennte, ein Vertreter von General De Gaulle. Dieser machte grosse Anstrengungen, um aus den in den

⁴² Péan 1929.

⁴³ Michelot 2011, S. 323.

französischen Gebieten lebenden Sträflingen oder Freigelassenen Soldaten für die Befreiungsarmee von De Gaulle zu rekrutieren. Anfangs funktionierte das erfolgreich und zahlreiche Männer flohen auf die holländische Seite. Angenommen wurden aber nur die Militärdiensttauglichen und die Übrigen wurden von den holländischen Behörden auf die französische Seite zurückgeschickt, wo sie strenge Strafen erwarteten.

Die Gefängnisadministration der französischen Kolonie reagierte rasch auf die Fluchtversuche und führte wieder ein äusserst strenges Regime für die Inhaftierten wie auch für die Freigelassenen in der Verbannung ein. Die Nahrungsmittelzuteilung wurde massiv rationiert, die Prügelstrafe wurde wieder eingeführt und die Arbeitsbedingungen radikal verschärft. Die Folge war ein steiler Anstieg der Mortalität auf 40%⁴⁴. Der ehemalige Präsident des Französischen Verfassungsrates, Robert Badinter, brandmarkte im Jahr 2017 rückblickend die menschenverachtenden Bedingungen in den Lagern zu jener Zeit öffentlich und sprach von einem Verbrechen gegen die Menschheit⁴⁵.

Die Situation änderte erst, als sich die Kolonialverwaltung 1943 von der Vichy-Regierung lossagte und sich der Befreiungsbewegung von De Gaulle zuwandte. Die Haftbedingungen wurden dann unmittelbar in jeder Hinsicht deutlich gemildert.

Die erste französische Nachkriegsregierung beschloss 1945 die Rückführung der Lagerinsassen nach Europa. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich noch genau 1'268 reguläre Strafgefangene, 462 Personen, die nach Verbüßung der Haftstrafe in der Metropole in die Kolonie verbannt worden waren sowie 11 politische Häftlinge in Französisch-Guyana⁴⁶. Für die Freigelassenen gibt es keine Zahlen, da diese nicht mehr der Meldepflicht unterworfen waren. Die allermeisten Personen wurden begnadigt. Die Rückführung nach Europa sowie – falls dort willkommen – den Weitertransport in die jeweiligen Heimatorte übernahm die Heilsarmee⁴⁷. Auf das spezifische Engagement der Heilsarmee wird in einem späteren Kapitel näher eingegangen. 1954 war die Liquidation der Lager beendet. Zurück in Französisch-Guyana blieben nur ein paar nicht transportfähige Kranke und solche die aus irgendwelchen Gründen dort bleiben wollten.

⁴⁴ Michelot 2011, S. 325.

⁴⁵ Badinter 2023.

⁴⁶ Michelot 2011, S. 326.

⁴⁷ Pierre 1982, S. 269 und 296f.

4. Das Engagement der Heilsarmee in der kolonialen Straflagergeschichte

4.1 Die Heilsarmee: Entstehung, Ausbreitung, Mission

Die Gründung der Heilsarmee geht auf das soziale und geistliche Engagement von William Booth zurück⁴⁸. Booth war ein methodistischer Prediger, der in den Armenvierteln von London tätig war. Er war zutiefst davon überzeugt, dass die Kirche ihre Verantwortung gegenüber den Armen und Benachteiligten wahrnehmen sollte. Im Jahr 1865 gründete er zusammen mit seiner Frau in London die „Christian Mission“, eine Organisation, die sich darauf konzentrierte, den physischen und spirituellen Bedürfnissen der Armen zu dienen. Die „Christian Mission“ arbeitete aktiv in den Armenvierteln von London, indem sie den Menschen Essen, Kleidung und Unterkunft bot und ihnen gleichzeitig die Botschaft des Evangeliums vermittelte.

1878 wurde die Organisation in „Heilsarmee“ umbenannt. Der Name spiegelte die Vision von Booth wieder, dass die Organisation wie eine Armee sein sollte, die einen geistlichen Kampf gegen Armut und Elend führt. Die Mitglieder der Heilsarmee bekamen militärische Ränge und hatten Uniformen zu tragen, um ihre Hingabe und ihren Einsatz für die Sache zu symbolisieren.

Im Rahmen ihres sozialen Engagements wurden verschiedene Programme zur Armutsbekämpfung, Obdachlosenhilfe, Suchttherapie, Unterstützung von Gefangenen und zu viele anderen sozialen Themen entwickelt.

Die Heilsarmee begann schnell zu wachsen und expandierte über die Grenzen Grossbritanniens hinaus. Bereits in den 1880er Jahren gab es Einrichtungen in verschiedenen Ländern Europas, Nordamerikas und Australien. Heute ist sie in über 130 Ländern aktiv.

⁴⁸ Chevalley 2009, S. 11-15.

Im März 1881 fasste die Heilarmee in Frankreich Fuss⁴⁹. Vor allem ihr grosses Engagement während und nach dem Ersten Weltkrieg für Witwen, Waisen und verletzte Soldaten verschafften dem Hilfswerk dort grosse Anerkennung und Akzeptanz. Dies war dann auch die Basis dafür, dass die Regierung der Heilarmee bald die Rolle für die Unterstützung der Gefangenen in den kolonialen Straflagern anvertraute.

Ein Jahr später, im Jahr 1882, begann die Organisation in der Schweiz⁵⁰ ihre Präsenz aufzubauen. In Genf stellte der aus Paris hergeschickte junge Irländer Arthur Clibborn die Heilarmee und ihre Mission vor. Bald wurde er von Booths Tochter Catherine unterstützt. Weitere Stützpunkte wurden in rascher Folge in verschiedenen Städten der Schweiz errichtet. Ihre zunächst auf die Verbreitung des Evangeliums ausgerichteten Versammlungen zogen grosse Menschenmengen an. Gleichzeitig erfuhr die Heilarmee aber auch heftigen Widerstand und Anlehnung. Sie wurde mit grossen gesellschaftlichen Vorurteilen konfrontiert. Gerade die traditionellen Kirchen kritisierten sie anfangs aufgrund ihrer unkonventionellen Methoden und Praktiken. Das soziale Engagement, die Obdachlosenhilfe und der Einsatz für Bedürftige wurden als direkte Konkurrenz betrachtet. In der Folge wurden Versammlungen gewaltsam gestört und der Betrieb der Einrichtungen durch bürokratische Hindernisse eingeschränkt.

Die Wende setzte 1890 mit einer Initiative des damaligen Bundespräsidenten Louis Ruchonnet ein. Dieser setzte sich erfolgreich dafür ein, dass die Artikel der Bundesverfassung zur Glaubens- und Religionsfreiheit auch für die Heilarmee gelten sollten. Die Gründung einer Stiftung, der die Verantwortung für die Finanzen der Heilarmee übertragen wurde, wurde direkt unter die Aufsicht des Bundesrats gestellt. Seither gelang es der Organisation, sich erfolgreich in der schweizerischen Gesellschaft zu verankern.

Kurz festgehalten hier - weil wichtig für das Verständnis der weiteren Ausführungen zum Thema dieser Arbeit - sei der Schwerpunkt des Engagements der Heilarmeeangehörigen in allen Ländern bei der Betreuung von Gefangenen während und

⁴⁹ <<https://www.armedusalut.fr/armee-du-salut#:~:text=En%201881%2C%20les%20missions%20de,reconn%20et%20appr%C3%A9ci%C3%A9e%20en%20France>>, Stand: 12.06.2023.

⁵⁰ Schütt, Elisabeth: Die Ungeliebten lieben – 100 Jahre Heilarmee in der Schweiz. Online: <<https://www.e-periodica.ch/cntmng?pid=zlp-002%3A1982%3A60%3A%3A685>>, Stand: 12.06.2023.

nach der Inhaftierung. In der Schweiz tat sich in dieser Hinsicht vor allem Christine von Wattenwyl⁵¹ hervor. Sie wurde 1888 in Oberdiessbach geboren, durchlief die Offiziersschule in London und war anschliessend drei Jahre in Paris tätig. Ab 1921 baute sie in der Schweiz die Gefangenenfürsorge auf. Dazu gehörte neben der geistlichen und materiellen Betreuung von Gefängnisinsassen auch deren Unterstützung nach der Entlassung. Sie war in der ganzen Schweiz als „Engel der Gefangenen“ bekannt und erhielt nach ihrem Tod 1964 posthum den seltenen Gründerorden der Heilsarmee verliehen. Es lässt sich leider nicht in Erfahrung bringen, ob Von Wattenwyl auch einen der ganz wenigen Schweizer, welche die Rückkehr aus den kolonialen Straflagern in die Heimat geschafft hatten, getroffen hat. Aber in der Tradition ihres Wirkens lässt sich das bekannte und herausragende Engagement für Sträflinge in Französisch-Guyana von zwei anderen Heilsarmeeoffizieren mit Schweizer Wurzeln einordnen. Dabei geht es in erster Linie um den schweizerisch-französischen Doppelbürger Charles Péan sowie - wenn auch weniger prominent - um den Schweizer Fritz Alexander Amstutz.

4.2 Charles Péan

Der schweizerisch-französische Doppelbürger Charles Péan und sein Wirken als Vertreter der Heilsarmee nimmt in der Geschichte der französischen Straflager in Guyana eine Schlüsselrolle ein. Er wurde am 28. Februar 1901 in Paris geboren⁵². Sein Vater entstammte einer Genfer Bankiersfamilie und seine Mutter war Französin. Nach dem frühen Tod seines Vaters zog er mit seiner Mutter und den Geschwistern nach Französisch-Algerien und wuchs dort auf. Er verbrachte längere Zeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb seines Onkels und schrieb sich im Alter von 18 Jahren für eine Ausbildung an der dortigen Landwirtschaftsschule ein. Seine Mutter empfahl ihm, zunächst den Führerschein zu machen. Während er auf den Ausbildungsbeginn wartete bewarb er sich erfolgreich für den Aushilfsjob als Fahrer bei einem Missionsprojekt der Heilsarmee auf dem französischen Festland. Das Engagement der Heilsarmee, die ihm vorher vollkommen unbekannt war, faszinierte ihn sehr. Getauft katholisch, konvertierte er zum Protestantismus und absolvierte das Studium zum

⁵¹ Van Wijnkoop Lüthi, Marc: Christine von Wattenwyl, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 21.12.2012. Online: <<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/029075/2012-12-21/>>, Stand: 12.06.2023.

⁵² Siehe die biographischen Eckwerte in: Bainier 1998.

Heilsarmeeoffizier. Rasch wurde der damalige französische Heilsarmeegeneral Albin Peyron auf ihn aufmerksam. Er wurde sein langjähriger Mentor und stellte früh die Weichen für Péans Engagement in Französisch-Guyana zwischen 1928 und 1953.

Peyron hatte verschiedene vergebliche Anläufe genommen, um von den französischen Behörden die Bewilligung für eine Erkundungsmission in den Straflagern in Französisch-Guyana zu bekommen. Aber 1928 erhielt er schliesslich von den Behörden in Paris – aufgerüttelt durch die hier weiter oben erwähnten ab 1924 erschienenen Berichte des Journalisten Albert Londres⁵³ - das Mandat dazu. Peyron beauftragte damit den frisch breviierten Heilsarmeeoffizier Charles Péan.

4.2.1 Erteilung einer Erkundungsmission

Charles Péan hat sein Engagement in Französisch-Guyana in verschiedenen Publikationen dokumentiert. Das Folgende ist seinen 1929 publizierten ⁵⁴ tagebuchartigen Ausführungen sowie einem später 1953 erschienenen Werk ⁵⁵ entnommen. Er beschreibt im ersterwähnten Buch seine erste Erkundungsmission in der südamerikanischen Kolonie Frankreichs, um zuhanden der Heilsarmee eine Bestandaufnahme der Verhältnisse in den Strafkolonien zu machen. Dem folgt dann eine Beschreibung seines konkreten Auftrags und dessen frühe Umsetzung zur besseren Unterstützung der dort Internierten. Im zweiterwähnten Buch werden diese Ausführungen ergänzt durch seine späteren Bemühungen zur Auflösung der Lager und Rückführung der Betroffenen in deren Heimatorte.

Péan begab sich im Juli 1928 auf die Transatlantikreise. Sein Auftrag⁵⁶: a) an der Errettung der Sträflinge zu arbeiten, b) eine Kolonie der Freigelassenen zu schaffen, c) wo immer möglich, Familien wieder zusammenzuführen und d) die Heimschaffung derer zu organisieren, die ihre Zeit abgebusst haben.

Nach der Überfahrt ging Péan zunächst in Britisch-Guyana von Bord. Er traf im Hauptort Georgetown auf eine grössere Vertretung der Heilsarmee, die dort schon längere Zeit

⁵³ Londres 1924.

⁵⁴ Péan 1929.

⁵⁵ Péan 1953.

⁵⁶ Péan 1953, S. 11.

einen Stützpunkt hatte und Herbergen, landwirtschaftliche Schulen, Bäckereien sowie ein Seemannsheim betrieb. Die Reise ging weiter in das benachbarte Holländisch-Guyana, wo die Heilsarmee ebenfalls mit vergleichbaren Aktivitäten präsent war. Er liess sich auch hier ausführlich die Art des Engagements im Hinblick auf einen eventuell zu errichtenden analogen Stützpunkt in der französischen Kolonie erklären. Die nächste Etappe war dann der erste Ort in Französisch-Guyana, St-Laurent-du-Maroni, an der Grenze zur holländischen Kolonie. Die Schilderungen des Autors lassen erkennen, dass er sich im Vorfeld seiner Reise zwar ausführlich über das Land, dessen Topographie, die klimatischen Bedingungen sowie die Zusammensetzung der Bevölkerung informiert hatte. Sehr präsent waren ihm auch die Schilderungen von Albert Londres hinsichtlich des Straflagerwesens. Aber offensichtlich erschütterten ihn die persönlichen Eindrücke im Land selber und die ersten sowie späteren Begegnungen dort sehr. Er beschreibt die Lagertypen in der Gegend um Saint-Laurent-du-Maroni, dem Hauptort der Strafkolonie, die menschenunwürdigen Verhältnisse für die verschiedenen Sträflingskategorien, die schwer zu ertragende tropische Hitze, die allgegenwärtigen Krankheiten und sonstigen Alltagsbedingungen, wie er sie in zahlreichen Gesprächen mit verschiedenen Menschen kennengelernt hatte. Diese Eindrücke wurden vertieft durch Besuche weiterer Stationen im Land, den Îles du Salut und Cayenne. Gut drei Monate später reiste er zurück nach Frankreich. Das folgende Zitat aus seinen Tagebuchnotizen bringt seine Emotionalität am Ende des dreimonatigen Aufenthalts auf den Punkt: „Wie soll man all dem Elend, der namenlosen Not, dem Schrei nach Erlösung begegnen? Ich komme nicht los von all dem allen, das in mir drin ist, eingebrannt in meine Seele. Ich fahre dem freien Leben entgegen und muss sie in Gefangenschaft zurücklassen; mich erwartet Liebe und Geborgenheit, während sie nichts als Hass und Unsicherheit kennen.“⁵⁷

4.2.2 Péans Engagement in der Sträflingskolonie

Péan publizierte seine Eindrücke nach seiner Ankunft auf dem europäischen Festland in Tageszeitungen, was eine breite Debatte in der Öffentlichkeit auslöst. Es vergingen aber weitere vier Jahre bis die Heilsarmee schliesslich Anfang 1933 von der Regierung ein offizielles Mandat erhielt, sich der Sache der Strafgefangenen in Französisch-Guyana

⁵⁷ Péan 1953, S. 72.

annehmen zu dürfen. Zunächst wurde in Paris ein „Bureau du Bagne“ gegründet mit einem Patronatskomitee unter dem Vorsitz der Justiz-, Kolonial- und Innenminister. Da das künftige Engagement unter der Verantwortung der Heilsarmee mit einem hohen Finanzbedarf einherging, startete Péan eine grosse Kampagne, reiste durch das ganze Land, hielt Vorträge und sammelte erfolgreich Hilfgelder, das durch den neu gegründeten „Verein der Freunde entlassener Sträflinge“ verwaltet wurde. Dies erlaubte die Vorbereitung einer ersten Expedition nach Französisch-Guyana zur Errichtung eines Stützpunktes in Cayenne, mit der Péan zusammen mit weiteren sechs Heilsarmeeoffizieren im Juli desselben Jahres aufbrach.

In Cayenne und Umgebung wurden in rascher Folge eine Schreinerei, eine Herberge und ein Landwirtschaftsbetrieb errichtet, die in erster Linie den Freigelassenen Unterkunft und Verdienstmöglichkeiten bieten sollten. Einige Monate später wurde ein analoger zweiter Stützpunkt in Saint-Laurent-du Maroni aufgebaut. Zahlreiche entlassene Sträflinge, die mit der Auflage der „doublage“ im Land verbleiben mussten, erhielten dort ebenfalls materielle Unterstützung, begleitet durch die seelsorgerische Betreuung der Betroffenen.

Bald wurde das Engagement der Heilsarmee um einen wichtigen Aspekt erweitert, der auf die Rückkehr der Befreiten in ihre Heimatorte abzielte. Die Rückkehr wurde den ehemaligen Sträflingen von den Behörden theoretisch zugesichert, wenn diese entweder den obligatorischen Zusatzaufenthalt in der Kolonie nach der Entlassung aus den Lagern absolviert hatten oder wenn sie begnadigt wurden. Praktisch stellten aber die hohen Kosten der Rückreise, für die die Ex-Sträflinge selber aufkommen mussten, eine grosse Hürde dar. Deshalb bot die Heilsarmee durch Arbeitsplätze Unterstützung für die Beschaffung der notwendigen Mittel und deren sicheren Aufbewahrung an. Eine weitere Hürde war die Beschaffung der Reisedokumente inklusive persönlicher Ausweise sowie die behördliche Bewilligung für die Niederlassung am gewünschten Aufenthaltsort in der Metropole. Um diese Themen kümmerte sich erfolgreich das Sekretariat in Paris. Und schliesslich war es notwendig, den Kontakt zwischen den ehemaligen Sträflingen und ihren Familienangehörigen herzustellen. Nachdem sich durch die vielen Medienberichte über die unmenschlichen Verhältnisse in den Lagern das Bild von den Insassen in diesen Lagern zu wandeln begonnen hatte, begannen sich deren Angehörige zunehmend für das Schicksal ihrer Familienmitglieder in der Strafkolonie zu

interessieren und signalisierten Unterstützung für die Rückführung. Péan nennt in seinen Aufzeichnungen als Ausdruck der Intensität dieser Bemühungen zur Herstellung von Kontakten allein für das Jahr 1934 eine Zahl von 5'159 Unterredungen in Guyana und in der Metropole und das Verfassen von 1'230 Briefen⁵⁸.

Für zahlreiche Rückkehrer bedeutete eine fehlende Hilfeleistung durch die Familie, eine physische oder psychische Krankheit oder andere Gründe für die Unmöglichkeit, einen Arbeitsplatz zu finden, ein grosses Verarmungs- und Verelendungsrisiko. Auch hier sorgte die Heilsarmee - unterstützt vom oben erwähnten Patronatskomitee - vor und bot diesen Leuten Kost und Logie in ihren Wohnheimen an sowie die Verwaltung ihrer wenigen Ersparnisse, falls vorhanden.

Die grosse Anerkennung der Bemühungen der Heilsarmee durch die Behörden und das enge Zusammenwirken der Institutionen im Hinblick auf eine Verbesserung des Strafwesens führten im 1936 zu einer ersten parlamentarischen Initiative zur Abschaffung der Deportation. Aber es brauchte weitere zwei Jahre, bis dieser politischen Initiative dann Erfolg beschert wurde. Wie schon in Kapitel 3.5 erwähnt, wurde 1938 die Deportation eingestellt. Die sich in der Strafkolonie befindenden Delinquenten mussten allerdings dort ihre verbleibende Strafzeit absitzen – wenn auch unter verbesserten Haftbedingungen.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs reiste Péan 1945 wieder nach Französisch-Guyana, diesmal per Flugzeug. Die neue Regierung hatte beschlossen, die Lager definitiv aufzuheben und die letzten Insassen freizulassen. Er traf auf eine vollkommen veränderte Situation im Vergleich zur Vorkriegszeit. Alle Lager waren geräumt. Ein Grossteil der Entlassenen hat eine Beschäftigung, viele waren aber krank und wurden in Lazaretten versorgt. Die Heilsarmee organisierte die Rückreise und kümmerte sich um die Logistik, die sanitärische Untersuchung und die übrigen Bewilligungen. Die Behörden übernahmen dreiviertel der Kosten der Reise. In der Metropole versorgten die Heilsarmeeinstitutionen die Rückkehrer. Péan betont in seinen Ausführungen, dass die wirtschaftliche Lage nach Kriegsende in Frankreich sehr schwierig war und anerkannte

⁵⁸ Péan 1953, S. 127.

explizit die Unterstützung der Amerikaner bei den Anstrengungen zur Versorgung der Angekommenen.

In Guayana blieben einige wenige 100 Personen zurück, darunter viele Kranke, insbesondere Aussätzige. Vertreter der Heilsarmee kümmerten sich um diese Bedürftigen, bis 1953 die Mission als beendet erklärt wurde.

4.2.3 Ende der Guyana Mission und Niederlassung Péans in der Schweiz

Damit fand auch das direkte Engagement von Charles Péan für das Schicksal der Straflagerinsassen in der französischen Kolonie sein Ende. Péan blieb zunächst in Frankreich und agierte dort als Sozialsekretär. 1953 übersiedelte er in seine zweite Heimat, die Schweiz, und wirkte während vier Jahren als Chefsekretär der Heilsarmee⁵⁹. Zurück in Frankreich wurde ihm von 1957 bis 1966 das Amt des Generalkommissars der Heilsarmee für das französische Territorium überantwortet. Anschliessend wurde er erneut in die Schweiz versetzt, wo er bis 1971 die gleiche Rolle für das Territorium Schweiz, Österreich und Ungarn innehatte. 1971 wurde er in Bern pensioniert und blieb dort bis zu seinem Tod am 14. Juli 1991. In diesen 20 Jahren verfasste Péan mehrere Bücher, in denen er sein Engagement mit all seinen Widerständen und Erfolgen beschrieb und setzte sich in zahlreichen Konferenzen weiterhin für einen humanen Strafvollzug ein.

Eine ausführliche Würdigung seiner Lebensstationen und seines von einem tiefen christlichen Glauben geprägten Wirkens findet sich in einem von seiner Tochter Annick Bainier⁶⁰ sieben Jahre nach seinem Tod verfassten Nachruf. Das folgende Zitat, in dem Bainier den Erfolg ihres Vaters zu erklären versucht, beschreibt dessen Wesen wohl am treffendsten: „L’essentiel pour mon père était d’aimer les hommes. Au bagne, il a eu une immense compassion pour les forçats, mais aussi pour les gardiens; tous ceux qui l’approchaient sentait et savaient qu’ils étaient respectés. Il avait l’art de mettre les gens à l’aise, parce que lui même était à l’aise. Il se souvenait de l’exhortation de Jérémie:

⁵⁹ Archiv der Heilsarmee Schweiz, Péan.

⁶⁰ Bainier 1998.

„N'ait peur de personne". Il a pu ainsi parler aux autorités du gouvernement comme aux plus humbles des libérés de Guyane“.

Péan hatte schon 1945 selber in seiner bei der Theologischen Fakultät an der Universität für freie protestantische Theologie in Paris eingereichten Lizentiatsarbeit⁶¹ Bilanz bezüglich seinem Engagement in Französisch-Guyana gezogen. Er unterscheidet dort zwischen materiellen und spirituellen Erfolgen.

Die ersteren sind seinen Ausführungen folgend faktenmässig (und damit wissenschaftlichen Ansprüchen genügend) einfacher zu belegen. Dazu gehört die bessere Versorgung der Gefangenen mit Essen, Unterkünften, medizinische Betreuung sowie die Unterstützung bei der Herstellung von Kontakten mit Familienangehörigen und staatlichen Instanzen. Diese Bemühungen widerspiegeln die Leitidee der praktischen Missionstätigkeit der Heilsarmee, das christlichen Gebot der Nächstenliebe. Zu den materiellen Erfolgen zählt er auch die aufgrund des intensiven politischen Engagements der Heilsarmee erfolgten verschiedenen konkreten Gesetzesänderungen, welche das Strafmass für die Verbannung in Straflager, den Betrieb der Lager sowie letztlich deren Schliessung betreffen. Weiter argumentiert er, dass mit der Errichtung von Landwirtschaftsbetrieben – im Wesentlichen Bananenplantagen – zur Finanzierung der Aktivitäten der Heilsarmee sowie zur Ermöglichung eines Erwerbseinkommens für freigelassene Sträflinge ein wichtiger Grundstein für die erfolgreiche Entwicklung der Kolonie Französisch-Guyanas gelegt wurde. Und letztlich spricht er auch von einem „sozialpolitischen Resultat“, das er mit konkreten Zahlen über repatriierte Gefangene (im Zeitraum 1933 bis 1939 zum Beispiel mehr als 800 Personen) und einer sehr tiefen Straftatenrückfallrate (im entsprechenden Zeitraum zum Beispiel nur drei rückfällige ehemalige Gefangene) illustriert.

Die von Péan - neben den materiellen – als spirituell charakterisierte Erfolge sind naturgemäss im Ergebnis weniger gut durch harte Fakten zu belegen. Er wählt deshalb in seiner Lizentiatsarbeit zur Beweisführung primär „Inputfaktoren“ und spricht von zahlreich gehaltenen Predigten, Konferenzen, publizierten Artikeln in Pressemedien sowie herausgegeben Büchern. Konkret erwähnt er über 600 veranstaltete

⁶¹ Péan 1945, S. 98ff.

Konferenzen, über die bis zu 500'000 Leute erreicht wurden. Im Kontext dieser Arbeit wichtig ist Péans explizite Erwähnung von Auftritten in der Schweiz und publizierten Artikeln in der „l'illustré Suisse“. Inwiefern diese so verbreiteten Botschaften dann auch tatsächlich nachhaltig das christliche Bewusstsein und ein daraus abgeleitetes christliches Verhalten der Zuhörer im Alltag zur Folge hatte, kann Péan nur anekdotenhaft belegen. Darauf soll hier auch nicht weiter eingegangen werden.

4.3 Der Schweizer Heilsarmeeoffizier Fritz Alexander Amstutz

Bainier⁶² erwähnt im Nachruf auf ihren Vater Charles Péan, dass sich während der Mission der Heilsarmee in Französisch-Guyana insgesamt 16 Heilsarmeeoffiziere in der dortigen Verantwortung abgelöst haben. Im Personendossier⁶³ des Sträflings Louis Meier im Schweizerischen Bundesarchiv befindet sich eine Visitenkarte eines Heilsarmeeoffiziers mit dem Namen Fritz Alexander Amstutz. Die Anfrage beim Heilsarmeearchiv in Paris ergab, dass es sich dabei um einen Schweizer handelt. Dies ist ein Hinweis darauf, dass neben Péan auch mindestens ein anderer Schweizer Heilsarmeeangehöriger in Französisch-Guyana aktiv gewesen war. Aus den vom französischen Archiv zur Verfügung gestellten Unterlagen⁶⁴ lässt sich das Folgende über Fritz Alexander Amstutz aussagen.

Amstutz wurde am 24 Januar 1900 in la Chaux-de-Fonds geboren. Mit 21 Jahren zum Offizier der Heilsarmee ernannt, übernahm er in der Folge verschiedene Rollen in Nizza, Lille und Paris. In einem 1936 in der Westschweizer Zeitung „l'Impartial“ publizierten Artikel⁶⁵ wird sein Leben skizziert und gewürdigt.

In Paris leitete er ab 1930 ein Heim für Obdachlose in einer ehemaligen Kaserne, die ihm aufgrund seiner guten Kontakte mit dem französischen Militärministerium überlassen worden war. Im erwähnten Artikel schildert die Journalistin sehr eindrücklich das Leid der Bedürftigen, mit dem sich Amstutz jeden Tag konfrontiert sah und das er zusammen mit seinen Heilsarmeekollegen etwas zu lindern versuchte.

⁶² Bainier 1998. S. 5.

⁶³ BAR, E2200.41-04#1000/1674#161*.

⁶⁴ Archiv der Heilsarmee in Paris, Amstutz.

⁶⁵ Marthey-Sermet 1936.

Als Mitglied des engeren Führungskomitees der Heilsarmee in Paris kam Amstutz bald mit seinem Schweizer Kollegen Charles Péan in Kontakt. Der Artikel weist darauf hin, dass Péan im Theater von la Chaux-de-Fonds, dem Heimatort von Amstutz, nach seiner ersten Erkundungsreise in die französische Strafkolonie in Guyana 1929 zwei Konferenzen über das Schicksal der dort Internierten geleitet hatte. Es folgt eine detaillierte Darstellung der Verhältnisse in diesen Straflagern verbunden mit dem Hinweis, dass die Heilsarmee von der französischen Regierung die Erlaubnis bekommen hatte, sich dort für die Gefangenen zu engagieren. Der Beitrag ist ein interessantes Zeugnis für die zeitgenössische Berichterstattung in Schweizer Medien über das Thema Straflager in der französischen Kolonie. In einem späteren Kapitel folgt eine ausführliche Analyse von Berichterstattungen in Schweizer Medien über die französische Sträflingskolonie in Südamerika.

Stark beeindruckt von Péans Berichten entschloss sich Amstutz seinerseits, sich der Mission seines Arbeitgebers in Französisch-Guyana anzuschliessen. Am 21. November 1933 erhielt er dafür von den Behörden die Akkreditierung. Sein Auftrag: Werkstätten mit Arbeitsplätzen für entlassene Sträflinge einzurichten sowie Verpflegungsküchen und Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dies war im expliziten Interesse der Behörden, da die Inhaftierten ja nach der Entlassung bekanntlich die gleiche Anzahl Jahre ihrer Haftzeit in der Kolonie bleiben mussten, ohne dass die Behörden selber dafür aber die entsprechenden Rahmenbedingungen schafften. Als Gegenleistung erhielt die Heilsarmee die Erlaubnis, Kontakt zu den noch Inhaftierten in den verschiedenen Lagern aufzubauen und bis zu einem gewissen Grad zu betreuen. Amstutz blieb, zusammen mit seiner Frau und weiteren acht Heilsarmeeoffizieren, zwei Jahre auf der Missionsstation. Die Verfasserin des Artikels betont ausdrücklich die Menschlichkeit und grosse Empathie, mit der Fritz Amstutz den von ihm Betreuten begegnete und seiner Aufgabe nachging. Zurück in Paris, wurde ihm vom Bürgermeister in Anerkennung seines Wirkens das goldene Verdienstkreuz erster Klasse verliehen.

Amstutz blieb in Frankreich für die Heilsarmee aktiv bis zu seiner Pensionierung im November 1945. In einer weiteren Quelle⁶⁶ wird erwähnt, dass er nach seiner

⁶⁶ Soeur Elisabeth 2023.

Pensionierung bis zu seinem Tod am 30. Mai 1964 als Administrator der protestantischen Diözese von Reuilly tätig war.

5. Ein Fallbeispiel für Schweizer Diplomatie: Engagement von Familienangehörigen und politischen Behörden in der Schweiz für die Strafgefangenen

Die wichtige Rolle der Heilsarmee bei der Betreuung der Straflagerinsassen ab Mitte der Dreissigerjahre wurde im vorhergehenden Kapitel beschrieben. Inwiefern auch die rund 40 Schweizer Sträflinge davon profitierten, ist leider nicht dokumentiert. Nur für einen Betroffenen gibt es dafür insofern einen indirekten Hinweis, als dass sein Personendossier die Visitenkarte eines Schweizer Heilsarmeeoffiziers enthält, der sich in Französisch-Guyana aufgehalten hatte. Gut dokumentiert ist allerdings ein anderes Unterstützungsnetzwerk. Um Erleichterung der Haftbedingungen zu erhalten, das Straflager vorzeitig verlassen und schliesslich in die Heimat zurückkehren zu können, war die Unterstützung der Schweizer Inhaftierten durch ein Beziehungsnetzwerk aus Angehörigen und kantonalen sowie Bundesbehörden von ausschlaggebender Bedeutung. Das Schweizerische Bundesarchiv enthält für 10 Personen, die aus der Schweiz heraus unterstützt wurden, teilweise aufschlussreiche Korrespondenzsammlungen, welche das Zusammenspiel dieser Akteure, deren Motivation und Engagement sowie dadurch bewirkten Erfolge gut aufarbeiten und dokumentieren lassen.

Im Folgenden werden diese verschiedenen Akteure und ihr Wirkungsmechanismus zunächst generell beschrieben. Da dabei der Schweizer Diplomatie eine Schlüsselrolle zufällt, kann dies in gewisser Hinsicht auch als Fallbeispiel eines erfolgreich wahrgenommenen diplomatischen Mandats betrachtet werden. Erfolgreiche Diplomatie beruht auf einer engen und vertrauensvollen zwischenstaatlichen Zusammenarbeit. In einem ersten Unterkapitel soll deshalb dieser Aspekt für das historisch gewachsene Verhältnis Schweiz-Frankreich ausgelotet werden. Ein weiterer diplomatischer Erfolgsfaktor ist in der Persönlichkeit des offiziellen Vertreters bei der Regierung im Gastland begründet. Deshalb wird in einem weiteren Unterkapitel dann speziell auf die Biographie der beiden Botschafter Charles Lardy und Alphonse Dunant eingegangen, die während ihrer Amtszeit als Schweizer Gesandte in Paris zwischen 1883 und 1917 bzw.

zwischen 1917 und 1938 die treibenden Kräfte der diplomatischen Unterstützung waren.

Abschliessend wird dann der Frage nachgegangen, inwieweit das Thema „Straflager in Französisch-Guyana“ und der dort inhaftierten Schweizer einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gewesen sein mag. Dies kann zu verstehen helfen, ob das proaktive Engagement der politischen Behörden und vor allem der beiden Spitzenbeamten für diese Betroffenen eventuell die Folge eines gewissen Drucks von Aussen oder aber rein intrinsisch motiviert war. Vermutungen dazu sollen auf einer Analyse der Berichterstattung über diese Thematik in Schweizer Medien zwischen 1852 und 1953 abgestützt werden.

Dieses hier zunächst generell skizzierte Zusammenspiel der Angehörigen und der politischen Institutionen und speziell das Engagement der Diplomatie soll weiter hinten dann konkret durch die Aufarbeitung der Biographien von acht verschiedenen Schweizer Gefangenen detailliert beleuchtet werden.

5.1 Das Zusammenspiel von Angehörigen, kantonalen und Bundesbehörden

Die Durchsicht der oben erwähnten Personendossiers im Schweizerischen Bundesarchiv⁶⁷ lassen den Schluss zu, dass die Initiative für ein Unterstützungsengagement der Schweizer Behörden immer von einem betroffenen Sträfling selbst oder einem Angehörigen bzw. einer anderen ihm persönlich nahestehenden Person ausgelöst wurde. Da diesem Personenkreis in der Regel die genaue Zuständigkeit der Behörden anfänglich nicht bekannt war, wurden entsprechende erste Schreiben typischerweise zum Beispiel an „Monsieur le Président de la Fédération Suisse“ oder „Monsieur le Conseiller Fédéral“ adressiert. Antwort- und Folgeschreiben kommen dann von nicht näher gekennzeichneten Stellen aus dem Departement für Auswärtige Angelegenheiten. Da die Schweiz neben der Botschaft in Paris auch über verschiedene Konsulate in grösseren französischen Städten verfügte und Gefangene vor der Deportation zunächst in Gefängnissen im französischen

⁶⁷ Siehe dazu die konkreten einzelnen Quellenverweise im sechsten Kapitel.

Mutterland einsassen, wandten sich diese vereinzelt auch in erster Linie an den entsprechenden Konsul, zum Beispiel in Marseille oder in Le Havre. Dieser Konsul nahm dann Kontakt mit dem Botschafter in Paris auf mit der Bitte um Instruktionen für das weitere Vorgehen. Der Botschafter seinerseits leitete die Anfragen weiter an die Vorgesetzten im Departement für Auswärtige Angelegenheiten in Bern.

Unabhängig davon, ob die ersten Unterstützungsgesuche von den Gefangenen selber oder von deren Angehörigen eingereicht wurden, musste dann in der Regel als erstes die genaue Identität der Hilfesuchenden abgeklärt werden. Der Name eines Gefangenen, wie zum Beispiel der von „Heinrich Bucher“, war oft weitverbreitet und meist wurde auch ein deutscher Vorname eines Gefangenen beim Aufenthalt in Frankreich in der französischen Variante benutzt. So wurde der genannte „Heinrich Bucher“ bei den französischen Behörden als „Henri Bucher“ geführt. Und obwohl es für jeden Verurteilten amtliche Unterlagen bei der französischen Justiz gab⁶⁸, die neben dem Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort sowie den Namen der Eltern umfassten, so verfügten die Verurteilten selber nicht über diese Kopien und hatten in der Regel auch keine persönlichen Ausweispapiere mehr, die sie ihren Gesuchen an die Schweizer Behörden beilegen konnten.

Versucht man die verschiedenen Schriftstücke in den Dossiers etwas zu typologisieren und daraus jeweils einer Hauptaktivität im Unterstützungsprozess zuzuordnen, dann entsprechen diese Abklärungen einem ersten Kategoriencluster. Er umfasst An- und Rückfragen bei Heimatgemeinden und kantonalen Justizbehörden mit dem Auftrag, Geburtsurkunden, Leumundszeugnisse und Strafregisterauszüge zuzustellen. Interessant ist, dass die dann folgende Kontaktaufnahme der Schweizer Behörden mit den französischen Ansprechstellen immer erst nach Zusicherung einer expliziten Unterstützung des Kantons, in dem der Gefangene zuletzt gemeldet war, geschah. Dies mag insofern einer gewissen Logik folgen, als dass bei einer eventuellen späteren Rückführung des Gefangenen in die Schweiz der Kanton für dessen Aufnahme und Gewährung eines Wohnsitzes zuständig war. Zudem musste der Kanton auch bereit sein, für die finanziellen Kosten der Rückführung aufzukommen, falls (a) die Angehörigen diese Unterstützung nicht leisten konnten oder auch nicht wollten und auch (b) die

⁶⁸ Alle diese Angaben findet man in den Archives nationales d'outre-mer in den Fichen der Straftäter, zusätzlich zum begangenen Delikt sowie dem Strafmass.

zuständige Heimatgemeinde die Kosten nicht übernahm. Die Korrespondenzquellen zeigen, dass diese Abklärungen meist längere Zeit beanspruchten und begleitet waren von wiederholtem Nachfragen nach dem Stand der Dinge seitens der Angehörigen wie auch des jeweiligen Botschafters in Paris.

Eine typischer Korrespondenzverlauf während allen - auch später folgenden - Unterstützungsschritten war damit linear vom Gefangenen zum Konsul, dann zum Botschafter, dann zum Departement für Auswärtige Angelegenheiten, dann zu allfälligen unterstützenden privaten Dritten in der Schweiz mit dazwischengeschalteten kantonalen (meist Justiz-)Behörden – und umgekehrt in die andere Richtung. Während die Konsuln keine Rolle mehr spielten, wenn der Gefangene deportiert worden war und aus dem Straflager Unterstützung einforderte, so kamen sie allenfalls später wieder ins Spiel, wenn der Freigelassene in einem der französischen Häfen ankam und dort mit neuem Pass und finanziellen Mitteln für die Weiterreise in die Schweiz versorgt wurde.

Obwohl bereits ab 1873 Deportationen von Schweizern in ein französisches Straflager stattfanden, ist im Schweizerischen Bundesarchiv erst für das Jahr 1901 ein erstes Unterstützungsgesuch eines Schweizer Häftlings dokumentiert. Ein nächster Häftling wandte sich erst 14 Jahre später, also 1915 mit einem Schreiben an die Schweizer Behörden. Im Archiv befinden sich alsdann acht weitere Dossiers von Personen, die in irgendeiner Form durch die Schweizer Diplomatie unterstützt wurden. Für das zuletzt angelegte Dossier ist das Jahr 1929 dokumentiert. Während die Betreuung dieser Person nur ein Jahr dauerte (sie verstarb dann), erstrecken sich die Engagements durch die Schweizer Diplomatie und den Angehörigen über eine Zeitspanne von bis zu 30 Jahren. Das erklärt sich dadurch, dass die meisten Gesuche schon kurz nach der Verurteilung eingereicht wurden, es aber üblicherweise keinerlei Aussicht auf Verkürzung der ausgesprochenen Strafdauer gab. Erst nach der Entlassung aus den Lagern gab es speziell für Ausländer Chancen, nicht alle der von der „loi de doublage“ vorgesehenen selben Anzahl Haftjahre noch in der Kolonie verbleiben zu müssen. Besonders ab Mitte der Dreissiger Jahre verbesserte sich die Aussicht auf vorzeitige Rückkehr aufgrund der dann eingestellten Deportationen.

In den meisten Dossiers finden sich denn auch entsprechende Schreiben, in denen die Schweizer Behörden die Häftlinge und deren Angehörige über die Unmöglichkeit

informieren mussten, die eigentliche Lagerhaft zu verkürzen. Diese Schreiben charakterisieren ein zweites Hauptcluster bzw. Hauptaktivität im Unterstützungsprozess.

Diesen Rückmeldungen an die Betroffenen geht ein weiteres typisches Cluster von Aktivitäten und Dokumenten – immer verantwortet durch den Schweizer Botschafter – voraus. Für jeden Fall ist dokumentiert, dass diese – wenn es auch von vornherein ein aussichtsloses Unterfangen war – entweder beim französischen Justizministerium oder in zwei Fällen auch bei dem Büro des französischen Präsidenten intervenierten.

Dass sich die Schweizer Diplomatie getragen von grossem Patriotismus auch in praktisch aussichtslosen Fällen zu engagieren bereit war, ist exemplarisch aus dem Brief⁶⁹ vom 1. Juni 1921 eines Chefbeamten des Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten an den Schweizer Botschafter in Paris ersichtlich. Dort heisst es wörtlich: „Il y a, en effet, parmi les condamnations de guerre, quelques cas où les Tribunaux français se sont montrés particulièrement sévères et nous ne verrions pas d'objections, dans ceux-là, à faire connaître au Gouvernement français tout le prix que nous attacherions à une mesure gracieuse en faveur de nos compatriotes.“

Ein viertes Cluster an Hauptaktivitäten im Unterstützungsprozess kann durch Dokumente definiert werden, die im Falle einer von den französischen Behörden tatsächlich bewilligten Rückkehr der Schweizer in ihr Heimatland die Abklärungen bezüglich der Finanzierung der Reisekosten und die Ausstellung neuer Ausweispapiere sowie die Information der Angehörigen betreffen. Besonders aufschlussreich sind hier die Korrespondenzen bezüglich der Gewährung der materiellen Unterstützung bei der Heimschaffung. In keinem der dokumentierten Fälle verfügte ein Schweizer Freigelassener selber über Mittel, die er sich in Französisch-Guyana für die Reise beschaffen konnte. Alle waren auf die Unterstützung aus der Heimat angewiesen. Und während sich die Schweizer Diplomatie in allen Fällen konsequent für die Mitbürger einsetzten, war das nicht automatisch gegeben für die Unterstützung durch die Angehörigen. In einer weiter unten detaillierter beschriebenen Biographie⁷⁰ springt nach der Weigerung der Angehörigen, für die Finanzierung aufzukommen, schliesslich

⁶⁹ BAR, E2001C#1000/1532#846*.

⁷⁰ BAR, E2200.41-04#1000/1674#161*. Siehe Einzelheiten weiter hinten im entsprechenden Kapitel.

die Heimatgemeinde ein. In einem anderen Fall ⁷¹ hingegen war auch die Heimatgemeinde nicht bereit, die Kosten zu übernehmen. Damit war das tragische Schicksal des Betroffenen besiegelt.

5.2 Starke bilaterale Beziehungen als Voraussetzung für ein erfolgreiches Engagement für Schweizer Häftlinge

Wie schon mehrmals angedeutet, kommt den Schweizer Botschaftern in Paris beim Engagement der Behörden für die inhaftierten Mitbürger besondere Bedeutung zu. Sie waren die direkten Ansprechpartner für die französischen Institutionen. Ein erfolgreicher Einsatz für die in Frankreich straffällig gewordenen Schweizer - wie natürlich auch für die Lösungsfindung für alle anderen zwischenstaatlichen Anliegen - hing einerseits vom grundsätzlichen Stand der Beziehungen zwischen beiden Staaten wie auch von der persönlichen Glaubwürdigkeit und vom Verhandlungsgeschick der Spitzendiplomaten selber ab.

Zum ersten Punkt: Die nachbarschaftliche Beziehung zwischen Frankreich und der Schweiz war vor dem Hintergrund der wechselreichen Geschichte Europas von spezieller Natur⁷². Für die Eidgenossenschaft waren die französischen Könige bis zur französischen Revolution immer die wichtigsten strategischen Verbündeten. Dies manifestierte sich in den verschiedenen Allianzen zwischen beiden politischen Gebilden bei der Herausbildung der frühnationalen Territorialstaaten und der diplomatischen Beziehungen in Europa. So unterhielt Frankreich ab dem 15. Jahrhundert eine ständige Vertretung Frankreichs in Form sogenannter Ambassadoren in der Eidgenossenschaft. Der Sitz befand sich zunächst in Solothurn und seit 1799 in Bern. Die Ambassadoren waren bis zu ihrer Auflösung 1848 nahe an der Tagsatzung-Agenda und übernahmen eine wichtige Rolle bei der Mediation von innereidgenössischen Angelegenheiten, da Frankreich ein grosses Interesse an politischer Stabilität im Nachbarland hatte. Ein wichtiger Aufgabenbereich dieser Gesandten war unter anderem auch das Anwerben von Schweizer Söldnern für den Dienst im französischen Heer. Neben diesen von Frankreich geschätzten fremden Diensten war auch der für die Alimentierung des

⁷¹ BAR, E2001C#1000/1531#929*. Siehe Einzelheiten weiter hinten im entsprechenden Kapitel.

⁷² Vgl. die Darstellung bei Dubois 2023.

französischen Staatsbudgets wichtige Schweizer Finanzplatz sowie der stark verankerte und andauernde wissenschaftliche, kulturelle und politische Austausch von Bedeutung. Diese engen Beziehungen hatten auch im 19. und 20. Jahrhundert trotz zahlreicher Regierungswechsel in der Zeit zwischen der ersten und fünften Republik Bestand.

Dass Frankreich dem Verhältnis zur Schweiz eine besondere Rolle beimass, kam auch in der Tatsache zum Ausdruck, dass es als einziger Staat in der Schweiz gegen Ende des 19. Jahrhunderts mit einer ständigen Gesandtschaft in Bern sowie mit Konsulaten in Genf, Zürich und Basel vertreten war. Die Schweiz, umgekehrt, unterhielt zu diesem Zeitpunkt, neben einer Botschaft in Paris, bis zu zehn Konsulate im französischen Mutterland, was auch mit der in dieser Zeitspanne stark angestiegenen Anzahl Auslandsschweizer im Nachbarland zu erklären ist. Offizielle diplomatische Beziehungen in Form einer permanenten Vertretung in Versailles und später in Paris hatte die Eidgenossenschaft im Jahr 1798 aufgenommen.

Das bilaterale Verhältnis war also durch eine über Jahrhunderte gewachsene enge Zusammenarbeit getragen, die den Geschäftsträgern einen privilegierten Zugang zu den jeweiligen Regierungen ermöglichte. Guten Willen seitens Frankreichs gegenüber dem Engagement der Schweizer Botschafter für die Schweizer Straftäter brachte dann auch die vom Schweizerischen Roten Kreuz geleisteten guten Dienste für französische Soldaten im Ersten Weltkrieg ein.

Zum zweiten Punkt: In der Zeit zwischen 1901, als sich ein Schweizer Inhaftierter ein erstes Mal mit einem Hilfesuch an einen Schweizer Diplomaten wandte und dem Jahr 1935, als der letzte Freigelassene in die Schweiz zurückkehrte und es anschliessend keinen weiteren Bedarf für Betreuung durch Schweizer Offizielle mehr gab, waren zwei Schweizer Botschafter im Amt gewesen. Von 1883 bis 1917 war dies Botschafter Charles Lardy und von 1917 bis 1938 Botschafter Alphonse Dunant. Es fällt auf, dass beide - mit 35 Jahren der Erstgenannte und mit 21 Jahren der Zweite - ausgesprochen lange in der Verantwortung gestanden sind. Das Wirken beider Persönlichkeiten ist in den acht ausgewählten Personendossiers im Schweizerischen Bundesarchiv ausführlich dokumentiert. Es lässt auf eine jeweils stark ausgeprägte Empathie und ein hohes Ausmass an Eigeninitiative, getragen von starkem Patriotismus, schliessen. Auf diese Dokumente wird später in den einzelnen Biographien der Strafgefangenen näher

eingegangen. Aufschlussreich sind auch zahlreiche Presseartikel, die anlässlich der Pensionierung und später anlässlich des Ablebens der beiden Persönlichkeiten geschrieben wurden. Sie zeugen von einem grossen Respekt, den sie in der Schweizer Politik, in der Öffentlichkeit und bei den jeweiligen französischen Regierungsvertretern genossen haben. Diese Artikel sind für Dunant besonders im Schweizerischen Bundesarchiv⁷³ und für Lardy im digitalen Medienarchiv⁷⁴ hinterlegt. Aus diesen Publikationen lassen sich die im Folgenden skizzierten Biographien der beiden Staatsmänner erstellen. Beide geben starke Hinweise darauf, dass ihre Persönlichkeit ein Erfolgsfaktor für ihr Wirken und damit auch für die Schweizer Diplomatie waren.

5.3 Der Schweizer Botschafter Charles Lardy in Paris (1883 – 1917)

Die Tatsache, dass im digitalen Archiv der Schweizer Medien bei Eingabe des Stichworts „Charles Lardy“ für den Zeitraum 1860 bis heute etwa 400 Presseartikel in 38 Medientiteln aufgelistet werden⁷⁵, sind ein guter Indikator für die Bekanntheit des Schweizer Diplomaten und ein Hinweis auf die besondere Rolle im Dienst der Öffentlichkeit, die er innehatte. Aus den verschiedenen Beiträgen sowie weiteren Quellen lässt sich die Biographie dieses Staatsmanns skizzieren und bis zu einem bestimmten Grad sein Wirken kritisch würdigen.

Charles Lardy wurde 1847 in Neuchâtel geboren⁷⁶. Nach einem Rechtsstudium in seiner Heimatstadt und in Heidelberg doktorierte er mit 20 Jahren und trat danach 1868 in den diplomatischen Dienst ein. Er verbrachte seine ganze berufliche Karriere in verschiedenen Positionen in der Schweizer Botschaft in Frankreich. Dort, in Paris, wurde er rasch vom Attaché zum Botschaftssekretär und weiter zum Legationsrat befördert. Da der damalige Botschafter Johann Konrad Kern während dem Aufstand der

⁷³ BAR, E2500#1000/719#621*.

⁷⁴ <<https://www.e-newspaperarchives.ch/>>, Stand: 20.06.2023.

⁷⁵ Der Sohn von Botschafter Charles Lardy trug denselben Namen wie sein Vater und war ebenfalls im diplomatischen Dienst tätig. Dies hat zur Folge, dass unter diesem Namen für den Zeitraum 1860 bis heute insgesamt 498 Einträge vermerkt sind. Die Anzahl Nennungen, die sich auf den Vater beziehen belaufen sich auf ca 400. Vergleiche online: <[https://www.e-newspaperarchives.ch/?a=q&hs=1&r=1&results=1&txq=%22Charles+Lardy%22&dafdq=&dafmq=&dafyq=&datdq=&datmq=&datyq=&laq=&puq=&txf=txIN&ssnip=img&ccq=&e=-----de-20--1--img-txIN-%22Botschafter+Charles+Lardy%22-----0-----](https://www.e-newspaperarchives.ch/?a=q&hs=1&r=1&results=1&txq=%22Charles+Lardy%22&dafdq=&dafmq=&dafyq=&datdq=&datmq=&datyq=&laq=&puq=&txf=txIN&ssnip=img&ccq=&e=-----de-20--1--img-txIN-%22Botschafter+Charles+Lardy%22-----0----->)>, Stand: 20.06.2023.

⁷⁶ Die folgenden biographischen Details sind aus folgenden zwei Medienartikeln: „Tagblatt der Stadt Thun“ 1917 und „Chronik der Stadt Zürich“ 1917.

Pariser Kommune 1870 Paris vorübergehend in Richtung Versailles verliess, wurde Lardy die Leitung der diplomatischen Aussenstelle in Paris übertragen. Im März 1883 wurde er dann Nachfolger von Kern und damit zum schweizerischen Gesandten in Paris ernannt. In dieser Rolle blieb er bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1917. Neben seinen Verpflichtungen als Botschafter in Paris übernahm Lardy zusätzlich verschiedene Mandate zur Schlichtung diverser Streitfragen zwischen Drittstaaten. Er amtierte als Vizepräsident der Kongresse für künstlerisches und literarisches Eigentum und der Vereinigung für Frauen- und Mädchenschutz. Ausserdem war er Mitglied des Institutes für Völkerrecht, dessen Präsident er während zwei Jahren war. In der Armee gehörte Lardy als Militärrichter dem eidgenössischen Kassationshof an, dessen Vorsitz er mit dem Grad eines Obersten während mehreren Jahren führte.

Wie früher erwähnt, hatte Frankreich immer in verschiedener Hinsicht ein besonderes Interesse an seiner Beziehung zur Schweiz. Die Amtszeit von Lardy war denn auch geprägt von einem intensiven diplomatischen Dialog – einerseits zwischen den beiden Staaten, andererseits zwischen den Europäischen Mächten unter Vermittlung der Schweiz -, in dem er eine äusserst wichtige Rolle einnahm. Lacher⁷⁷ gibt in seiner Dissertation einen detaillierten Überblick über die grossen Themenfelder in der Beziehung zwischen der Schweiz und Frankreich des 19. Jahrhunderts bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges, in deren Bearbeitung Lardy prominent involviert war.

Die Themenfelder betrafen zunächst den sogenannten Savoyerhandel⁷⁸. Dabei ging es um die Aufteilung Savoyens - an dem auch die Schweiz aus neutralitätspolitischen Gründen ein strategisches Interesse hatte - zwischen Frankreich und dem Königreich Piemont-Sardinien. Zur Diskussion stand die Abtretung eines Teils des Territoriums an Frankreich, was König Viktor Emanuel II im März 1860 denn auch diesem vertraglich zugestand. Der Schweizer Botschafter Kern hatte Anfang 1860 in Paris Gespräche über eine angestrebte Angliederung des hochsavoyardischen Gebietes an die Schweiz geführt. In einer durch Napoleon III angeordneten Volksabstimmung votierten die Savoyarden aber im April 1860 für die Zugehörigkeit zu Frankreich und einer damit verbundenen Freihandelszone mit der Schweiz. Die Schweizer Regierung, der ursprünglich im Wienerkongress gewisse Rechte an diesem Territorium zugestanden worden war, fühlte

⁷⁷ Lacher 1967.

⁷⁸ Lacher, S. 201 bis S. 303.

sich hintergangen und akzeptierte diese Annexion nicht. Das Thema blieb in den folgenden Jahrzehnten ein Konfliktfeld zwischen den beiden Staaten, das prominent auf der Agenda von Botschafter Lardy figurierte. Weitere Dauerthemen waren die Neutralitätsbedenken Frankreichs gegenüber der Schweiz im deutsch-französischen politischen Spannungsfeld⁷⁹, der schweizerisch-französische Handelskrieg 1893/1895⁸⁰ sowie unterschiedlichen Interessen bei der Finanzierung des Simplon-Bahnlinienprojekts und des Baus französischer Anschlusslinien⁸¹. Lacher kommt in seiner erwähnten Publikation immer wieder auf das Wirken von Botschafter Lardy zu sprechen. Lardys dort bezeugte Pflege von Beziehungen mit den unterschiedlichsten Politikern seiner Zeit, den Interventionen, Berichterstattungen und Vermittlungen zwischen verschiedenen Parteien festigen von ihm das Bild eines bedeutenden und respektierten Staatsmanns.

In einem Nachruf auf ihn wird das wie folgt auf den Punkt gebracht: „Doué d’un talent d’observation remarquable, M. Lardy se trouvait, au poste qu’il occupait, à même de sonder dans leurs détails les différentes phases de la politique, ou, mieux encore, de l’histoire qui se déroulait alors sous ses yeux. Ses rapports de légation, qui sont déposés au Département politique, sont une mine inépuisable de renseignements le plus précieux, la preuve tangible aussi de la valeur de cet éminent homme d’État. (...) Sous la direction de M. Lardy, la légation suisse à Paris était devenue une sorte d’école de diplomates. (...) Toutefois, les problèmes de haute portée, (...) n’empêchaient pas M. Lardy de voir une attention égale (...) aux petites choses. (...) il lisait et signait lui-même les milliers et milliers de lettres qui arrivaient à la légation ou en portaient.“⁸²

Die Würdigung weist einerseits auf seine Rolle als Diplomat hin, der den Finger am Puls der Zeit bzw. der politischen Debatten hatte. Damit hatte er sich in französischen Regierungskreisen als kompetenter und vertrauenswürdiger Vertreter der Schweizer Anliegen auf der grossen politischen Agenda positioniert. Andererseits engagierte er sich mit demselben Pflichtbewusstsein für die Interessen von Schweizer Privatleuten – wie die der im Mittelpunkt dieser Arbeit stehenden Straftäter - , wobei ihm ersteres auch für den erlebten guten Willen der französischen Behörden beim Zweitgenannten

⁷⁹ Lacher, S. 5 – S. 46.

⁸⁰ Lacher, S. 125 –S. 148.

⁸¹ Lacher, S. 311 – S. 410.

⁸² Swiss Observer 1923.

half. In seine Amtszeit fällt die Betreuung von drei Schweizern in Straflagern Französisch-Guyanas. Von ihnen konnte allerdings keiner in die Schweiz zurückkehren. Das hatte aber weniger mit einem mangelnden Verhandlungsgeschick bzw. Einfluss Lardys auf die französische Justizbehörde zu tun, als vielmehr mit der grundsätzlichen Rigorosität, mit welcher der Strafvollzug für alle Insassen noch bis Anfang der zwanziger Jahre durchgezogen wurde. Lardy war diesbezüglich realistisch genug und war auch gegenüber den Angehörigen jeweils transparent. Dabei zeigte er gleichzeitig ein hohes Mass an Empathie. Dies lässt sich am Beispiel von Louis Rossel⁸³ belegen, der 1887 wegen Mord zu lebenslanger Lagerhaft verurteilt worden war. In einem Brief an dessen Schwester, datiert vom 4. Juli 1913 schreibt er: „ ... d’après les lois, d’autoriser le retour de votre frère en Europe ... (n’est pas possible) ... et (...) d’après les informations recueillies, ce retour n’est nullement désirable dans l’intérêt même de votre frère.“ Er verweist dann auch auf die Tatsache, dass er Rossel während 27 Jahren betreut hatte. Zwei Jahre später verstarb Rossel und Lardy wandte sich explizit mit einem Kondolenzschreiben an Rossels Schwester und bekundete sein Beileid.

Weiter unten wird auf dieses und die anderen zwei Dossiers, für die Lardy zuständig war, näher eingegangen.

5.4 Der Schweizer Botschafter Alphonse Dunant in Paris (1917 -1938)

Die neben Charles Lardy zweite und insgesamt wohl auch stärker involvierte Person im Aussendepartement des Bundes, die sich für die Schweizer Straflagereinsassen bei den französischen Behörden in Paris während fast 20 Jahren nachhaltig eingesetzt hat, war Botschafter Alphonse Dunant. Im Schweizerischen Bundesarchiv finden sich verschiedene Zeitungsartikel⁸⁴, die in der Schweiz anlässlich seiner Pensionierung und später seines Todes erschienen sind. Daraus lässt sich sein Werdegang und die Würdigung seiner Amtsausübung, wie im Folgenden versucht, kurz zusammenfassen. Dunant wurde 1869 in Genf geboren und studierte nach der Matura Rechtswissenschaften in Genf, Basel und Heidelberg. 1894 trat er in den diplomatischen Dienst ein und wurde nach mehreren beruflichen Zwischenstationen im In- und Ausland

⁸³ BAR, E2200.41-02#1000/1671#2375*.

⁸⁴ BAR, E2500#1000/719#621*.

im Juli 1917 zum Botschafter in Frankreich ernannt. Diese Funktion hatte er mit einer kurzen Unterbrechung bis zu seiner Pensionierung im März 1938 inne. Er verstarb nach längerer Krankheit vier Jahre später in Genf.

Die Zeitungsartikel schildern Dunant als weltläufigen, hoch gebildeten Mann mit grossem diplomatischem Geschick. Sein Auftreten war von vornehm zurückhaltendem Stil geprägt, Konflikte vermeidend und stets Kompromisslösungen suchend. Er wurde als der zu jener Zeit wichtigste und erfolgreichste Schweizer Diplomat im Ausland angesehen. Er pflegte enge Kontakte mit der Schweizerkolonie in Frankreich, Private und Geschäftsverbände, und war bei deren zahlreichen Anlässen meist persönlich anwesend. In der Residenz des Schweizer Botschafters an der Avenue Hoche pflegte er das Prinzip der stets offenen Tür. Er galt als fesselnder Redner, der bei Ansprachen an Nationalfeiertagen bis zu 8'000 Anwesende begeisterte. Die Pressevertreter schätzten seinen offenen und transparenten Kommunikationsansatz.

Die Tatsache, dass er der Neffe des Gründers des Internationalen Roten Kreuzes, Henri Dunant war, verschaffte ihm gerade gegenüber den französischen Behörden viel Respekt. Das Engagement des Roten Kreuzes bei der Betreuung der Kriegsoffer im Ersten Weltkrieg wurde von der französischen Regierung besonders geschätzt, was sich sicher positiv auf die Glaubwürdigkeit der Bemühungen von Dunant bei seinem Einsatz für Schweizer Insassen in den Lagern von Französisch-Guyana auszahlte.

Die „Basler Nachrichten“⁸⁵ schreiben anlässlich Dunants Pensionierung von dessen Verdienst bei „schwierigen Verhandlungen (...), unangenehmen Angelegenheiten aller Art, sogar Spionageaffären, Demarchen zur Verteidigung grundlos verfolgter Landsleute, Rückschaffung Bedürftiger (...)“. Im Bundesarchiv gibt es unter dem Vermerk „Schweizer Bürger in den französischen Straflagern“ vier Dossiers und dort jeweils zahlreiche Belegdokumente, die das Engagement Dunants bezeugen. Von den fünf von ihm intensiv betreuten Gefangenen⁸⁶ sind nachweislich zwei in die Schweiz zurückgekehrt. Wie schon bei Botschafter Lardy weiter oben erwähnt, soll hier wiederholt werden, dass sich der Erfolg des diplomatischen Efforts nicht allein an dessen Ergebnis, also an der Anzahl zurückgekehrter Gefangener bemessen lässt. Es ist in den französischen Archiven kein

⁸⁵ „Basler Nachrichten“ 30./31.10.1937. In: Schweizerisches Bundesarchiv, Dunant.

⁸⁶ In einem der vier erwähnten Dossiers wird auf eine fünfte Person Bezug genommen.

einzigster Fall dokumentiert, bei dem ein Insasse seine eigentliche Strafe nicht gänzlich abgesessen hat – falls er die Lagerzeit denn überhaupt überlebt hat. Nur bei der Auflage der „loi de doublage“ gab es für ausländische Staatsbürger unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, nach der Freilassung nicht dieselbe Anzahl Jahre des ursprünglichen Strafmasses in der Kolonie verbleiben zu müssen. Dies betraf bei den Ausländern insbesondere die politischen Gefangenen, zu denen auch zwei der drei Schweizer Rückkehrer zählten. Wenn nicht unbedingt an der Anzahl Rückkehrer, so lässt sich das beeindruckende Engagement der beiden Diplomaten denn auch besser über deren Aufmerksamkeit bewerten, die sie den Gefangenen während der Gefangenschaft schenkten. Dies manifestierte sich nicht zuletzt in einem erlebten moralischen Rückhalt, resultierend aus der Gewissheit der betreuten Gefangenen, dass sich jemand in der Heimat um sie kümmerte. Auf die verschiedenen Dokumente, die dies belegen, wird später in den Kapiteln mit den ausgewählten Biographien der Gefangenen eingegangen.

Die „NZZ“, die in einem längeren Beitrag⁸⁷ anlässlich des Rücktritts Dunants dessen Wirken würdigte, bringt selbiges mit dem folgenden wertschätzenden Satz auf den Punkt: „Alphonse Dunant besass die wahre Autorität, die ebenso von seiner äusseren Erscheinung wie von der väterlichen Güte ausgeht. Darum berührt sein Abschied die Schweizerkolonie tiefer als der irgendeiner Persönlichkeit.“

5.5 Straflager in Französisch-Guyana als Thema in Schweizer Medien zwischen 1852 und 1953

Einer breiteren Öffentlichkeit in der Schweiz dürfte in der damaligen Zeit kaum bewusst gewesen sein, dass sich rund 40 Schweizer Mitbürger in den französischen kolonialen Straflagern aufhielten. Dafür war die Anzahl der Betroffenen viel zu klein und die kleine Zahl hat sich ja auch über mehrere Jahrzehnte verteilt. Zudem befand sich auch keine bekanntere Schweizer Persönlichkeit darunter, über die Medien allenfalls - und quasi stellvertretend für alle anderen - eine spezifische Berichterstattung hätten machen können. Insofern kann auch nicht erwartet werden, dass eventuell seitens der Öffentlichkeit ein Engagement der Schweizer Behörden für deren inhaftierten Bürger

⁸⁷ „NZZ“ 30./31.10.1937. In: Schweizerisches Bundesarchiv, Dunant.

eingefordert wurde. Die beschriebenen Bemühungen der Behördenvertreter um einzelne Schicksale – allen voran die des Schweizer Botschafters Dunant - waren also allein deren intrinsischen Motivation zuzuschreiben und waren nicht die Folge eines Drucks von Aussen.

Von Interesse ist gleichwohl, ob und wie das Thema Straflager in Französisch-Guyana ganz generell in Schweizer Medien präsent war. Ein Bild dazu vermittelt die Auswertung des digitalen Medienarchivs „e-newspaperarchives.ch“, die in der folgenden Tabelle wiedergegeben ist⁸⁸.

Tabelle 1
Anzahl Artikel in Schweizer Medien zum Thema „Teufelsinsel/ l’île du Diable“ in Französisch-Guyana zwischen 1852-1953

Zeitraum	Anzahl Nennungen in d-CH Medientiteln	Anzahl Nennungen in f-CH Medientitel
1852 - 1859	6	2
1860 - 1869	1	4
1870 - 1879	1	12
1880 - 1889	-	-
1890 - 1899	540	760
1900 - 1909	124	163
1910 - 1919	26	51
1920 - 1929	51	35
1930 - 1939	127	85
1940 - 1949	116	45
1950 - 1956	37	16
Total	1029	1173

Die Tabelle listet für elf Dekaden zwischen 1852 und 1953, also die Zeitspanne zwischen Gründung der Lager bis zum Abschluss deren Liquidation, die Anzahl erschienener Artikel in Deutschschweizer und Westschweizer Zeitungstiteln auf. Für die Deutschschweiz wurden dabei 38 Titel und für die französischsprachige Schweiz 30 Titel ausgewertet. Als Schlüsselbegriff wurde „Teufelsinsel“ bzw. „l’île du Diable“ verwendet. Es zeigte sich, dass diese Begriffe generell stellvertretend für das gesamte Straflagersystem in der französischen Kolonie verwendet wurden. Der erste und damit

⁸⁸ Die Angaben beruhen auf einer Auswertung des E-Newspaper Archivs unter Eingabe der Suchbegriffe „Teufelsinsel/L’île du Diable“. Online: <<https://www.e-newspaperarchives.ch/>>, Stand: 20.06.2023.

zugleich älteste Artikel erschien am 2. September 1852 in der „Eidgenössischen Zeitung“ und berichtete kurz über einen französischen Deportierten, der nach einem Mordversuch an einem Mitgefangenen auf der noch unbewohnten Teufelsinsel ausgesetzt worden war. In den Westschweizer Medien tauchte das Thema ein erstes mal vier Jahre später am 20.11. 1856 im „L'express: feuille d'avis de Neuchâtel (FAN)“ auf. Dort wurde über die erfolgreiche Flucht von 36 inhaftierten Franzosen von der Teufelsinsel auf selbstgebauten Flößen in die holländische Nachbarskolonie berichtet.

Die für die ersten vier Jahrzehnte aufgelisteten tiefen Zahlen zeigen, dass das hier diskutierte Thema in den Zeitungen praktisch nicht-existent war. Das änderte dann massiv um die Jahrhundertwende in Zusammenhang mit der Berichterstattung um die „Dreyfus-Affäre“. Der in einem skandalösen Justizprozess wegen Spionage 1894 verurteilte französische Offizier Alfred Dreyfus verbrachte ab 1895 vier Jahre auf der Teufelsinsel. Die meisten Publikationen in dieser Zeitspanne beziehen sich denn auch auf den Prozess und die darauf folgende Deportation sowie um die spätere Rehabilitation von Dreyfus. Es tauchen aber auch zunehmend Artikel über die inhumanen Lagerverhältnisse, über andere mehr oder weniger prominente Verurteilte und über spektakuläre Fluchtversuche auf.

Interessant ist, dass sich im Zusammenhang mit der Berichterstattung um die Teufelsinsel in gewissen Kreisen in der Schweiz ein Narrativ für besonders drastische Strafmassnahmen zu entwickeln schien, die auch für in der Schweiz unerwünschte Subjekte in Betracht zu ziehen seien. Als Beispiel dafür sei hier der am 4. März 1908 im „Grütli“ publizierte Artikel mit der Überschrift „Der Alkoholteufel“ erwähnt. Dort unterstützt die Redaktion ein Begehren von Waadtländerinnen, Wirte stärker in die Verantwortung für die Folgen exzessiven Alkoholkonsums von Männern zu nehmen. Verwiesen wird dabei auf die dadurch oft verursachten Gewaltakte in Ehe- und Familienkreisen. Nachdem aber offenbar dieses Anliegen von Justizkreisen verworfen worden war, wird der Tonfall des Journalisten bei der Beschreibung der Folgen in seinem Artikel sarkastisch. Er schreibt: „ (...) das Besoffensein wird vor Gericht nicht nur als Milderungsgrund betrachtet, sondern das Säuferdelirium wird als Normalzustand unserer erlauchten Volksgemeinschaft deklariert (...). Die nüchternen und ruhigen Leute aber werden deportiert auf die Teufelsinsel. Gewiss, hier ist eine Lücke auszufüllen; in der Gesetzgebung nämlich.“

In den Folgejahren gehen dann die Berichterstattungen wieder deutlich zurück. Erst die in Frankreich ab Mitte des dritten Jahrzehnts beginnende politische Diskussion um dieses Strafwesen, das dann zur Abschaffung der Deportation und zehn Jahre später zur Liquidation der Lager führte, fand auch in der Schweiz verstärkt ihr Medienecho. Da jeweils etwa ein Viertel aller Artikel in der „NZZ“ und in „La Tribune de Genève“ erschienen sind, kann vermutet werden, dass in diesen Leserkreisen eine gewisse Nachhaltigkeit im Wissen um diese Thematik geschaffen worden ist.

Zu zusätzlicher Präsenz des Themas in der Öffentlichkeit verhalf wohl auch die Berichterstattung um das Wirken des Schweiz-Französischen Heilsarmeeoffiziers Charles Péan. Das Medienarchiv weist zu seinem Namen als Stichwort rund 50 zwischen 1930 und 1945 erschienene Artikel aus; fast alle ausschliesslich aber in Westschweizer Medien.

6. Das Schicksal der Schweizer Lagerinsassen

6.1 Angaben zu den 42 identifizierten Schweizer Lagerinsassen im Überblick

Die französischen Archives national d’outre-mer in Aix-en-Provence verfügen über eine umfangreiche Dokumentensammlung aus der Straflagerepoche in Französisch-Guyana und Neukaledonien. Darunter befinden sich Personendossiers von fast allen ehemaligen Lagerinsassen. Die Personenangaben zu den Sträflingen wurden beim Lagereintritt in einer Fiche registriert. Diese Kennkarten sind mit wenigen Ausnahmen bis zum Lagereintrittsjahr 1923 öffentlich online einsehbar. Wegen einer hundertjährigen Datenschutzzeit werden Informationen über Personen mit einem Strafbeginn nach 1923 nur auf spezielle Anfrage verfügbar gemacht⁸⁹. Einige Dossiers enthalten weitere Dokumente wie Privatkorrespondenz der Häftlinge oder administrative Angaben. Diese Quellen sind nur vor Ort einsehbar.

Die Einträge auf den Kennkarten beziehen sich einerseits auf Angaben zur Person des Häftlings. Dazu gehören Alter, Charakterzüge, Körpermerkmale, Herkunft, Namen und

⁸⁹Die hundertjährige Sperrfrist und damit das erwähnte Stichdatum 1923 bezieht sich auf den Zeitpunkt der Abfassung dieser Arbeit.

Geburtsdatum der Eltern, begangenes Delikt, Strafantritt, Standort des Gerichts und verhängtes Strafmass, Lagerort, erlernter Beruf sowie auch Aussagen über Lese- und Schreibfähigkeiten. Andererseits geben die Kennkarten Auskunft über Verhaltensbeurteilungen und Ereignisse während des Lageraufenthaltes. Wie weiter oben erwähnt, wurden die Lagerinsassen beim Lagereintritt je nach Schwere des Verbrechens in unterschiedliche Kategorien eingeteilt. Im restriktivsten Fall wurden Einzelhaft, Redeverbot, Kettenlegung, Nahrungsentzug, Besuchsverbot etc. verfügt. Im am wenigsten restriktivsten Fall war z.B. eine Beschäftigung ausserhalb des Lagers in Privathaushalten möglich. Das Verhalten der Lagerinsassen wurde periodisch beurteilt, was eine Neueinteilung in diese Kategorien zur Folge hatte. D.h. das Lagerleben konnte sich in Richtung etwas Erleichterung oder massive Erschwerung der Haftbedingungen verändern. Im Fall schwerwiegender Verfehlungen wurden zudem drakonische Strafen wie Auspeitschung, Verlängerung der Haftzeit oder auch Hinrichtungen ausgesprochen. Festgehalten wurden auch Ausbruchsversuche und schliesslich auch Beendigung des Lageraufenthaltes. Zu letzterem gehören Entlassung, gelungene Flucht oder Todesfall.

Eine weitere Schlüsselquelle ist das Schweizerische Bundesarchiv in Bern. Dort befinden sich zehn Dossiers zu verschiedenen Häftlingen. Diese Dossiers wurden angelegt, weil die Betroffenen selber oder auch deren Familienangehörige aktiv wurden und sich in Zusammenarbeit mit kantonalen und Bundesbehörden um eine Begnadigung bemühten. Die Dossiers sind zum Teil sehr umfangreich und enthalten private Korrespondenz der Häftlinge sowie den amtlichen Schriftverkehr der staatlichen Behörden der Schweiz und Frankreichs.

Aus dem Fundus beider Archive lässt sich eine Liste mit 42 Schweizern generieren, die sich in den französischen Strafkolonien aufgehalten hatten. Die auf der folgenden Seite wiedergegebene Tabelle gibt einen entsprechenden Überblick.⁹⁰

⁹⁰Am Rande sei bemerkt, dass das französische Archiv offensichtlich nicht Kennkarten über alle ehemaligen Insassen hat. Drei Schweizer (Becker, Annen und Waldé) sind zwar im Schweizerischen Bundesarchiv dokumentiert, aber nicht in Aix-en-Provence.

Tabelle 2
Schweizer Insassen in Straflagern der Französischen Kolonien 1852-1953^{91 92 93 94}

Haft	Alter	Name	Ort	Delikt	Strafmass	Anderes
1873	NN	Bochaton, François	NK	Pädophilie	10J	Rückkehr 1883 CH
1876	22	Stiffler, Gaspard Placide	NK	Diebstahl	8J	1884 nach Australien
1880	NN	Fouché, Jean Baptist	NK	Diebstahl	10J	NN
1885	NN	Sonnay, Jean Frédéric	NK	NN	NN	NN
1887	36	Argast, Edouard	FG	Diebstahl	8J	Geflohen 1897 in FG
1887	18	Rossel, Louis (*)	FG	Mord/Diebstahl	lebenslang	Gestorben 1915 in FG
1890	38	Prinetti, Charles Henri	FG	Betrug	2J / Relegation	Gestorben 1904 in FG
1891	56	Demierre, Charles Louis	FG	Diebstahl	2J / Relegation	Gestorben 1894 in FG
1892	46	Villedieu, Casimir Ernest	FG	Diebstahl	4M /Relegation	Gestorben 1895 in FG
1894	20	Bloch Georges	FG	Diebstahl	6M /Relegation	Geflohen 1902 in FG
1895	NN	Jossevel, Lucien	NK	Gefängnisausbruch	18M	Rehabilitiert 1926
1898	23	Joseph, Henri Fernand	FG	Tätlicher Angriff	lebenslang	Geflohen 1919 in FG
1900	25	Baillif, Gustave (*)	FG	Diebstahl	10J	Gestorben 1930 in FG
1900	28	Dafflon, Germain	FG	Diebstahl	15J	Gestorben 1910 in FG
1900	26	Reiser, Michel Ernest	FG	Diebstahl	5J	Gestorben 1927 in FG
1901	22	Grasset, John Armand	FG	Raubüberfall	8J	Gestorben 1902 in FG
1902	21	Guerdat, Joseph (*)	FG	Diebstahl	5J	Gestorben 1908 in FG
1907	41	Delay, Georges (*)	FG	Diebstahl/Schmuggel	5J	Gestorben 1918 in FG
1908	19	Schmitt, Charles	FG	Mord	15J	Gestorben 1918 in FG
1912	NN	Mayor, Victor	FG	NN	NN	Gestorben 1913 in FG
1913	24	Peter, Kurt	FG	Mordversuch	8J	Rückkehr 1922 CH
1915	30	Jallard, Ernest (*)	FG	Mord	20J	NN
1916	NN	Duruz, Ernest (*)	FG	Einbruch-Diebstahl	5J	NN
1917	19	Becker, Ernst (*)	FG	Diebstahl	12J	Rückkehr 1929 CH ?
1916	23	Annen, Maurice(*)	FG	Raubmord	15J	Flucht 1928/1929 CH
1917	NN	Choppard, NN	FG	Spionage	Tod	hingerichtet 1917
1917	24	Waldé, Paul (*)	FG	Spionage	lebenslang	NN
1918	NN	Behrens, Moïse	FG	NN	NN	Gestorben 1922 in FG
1918	NN	Gillet, Joseph	FG	Spionage	lebenslang	Gestorben 1929 in FG
1918	22	Bucher, Heinrich	FG	Spionage	lebenslang	Rückkehr 1932 CH
1918	23	Meier, Louis (*)	FG	Spionage	lebenslang	Rückkehr 1935 CH
1918	NN	Widder, Alphonse	FG	NN	NN	Gestorben 1922 in FG
1919	26	Peruccio, Jules Joseph	FG	Spionage	10J	1927 nach Venezuela
1919	NN	Nigra, Jean Berthelot	FG	NN	NN	Geflohen 1923 in FG
1920	NN	Moll, Emile	FG	NN	NN	Gestorben 1925 in FG
1923	25	Liaudet, Charles	FG	Schriftfälschung	5J	NN
1924	25	Lini, Jean Humbert	FG	Betteln	6J	Geflohen 1927 in FG
1926	25	Müller, Edouard	FG	Mord	lebenslang	Gestorben 1929 in FG
1926	26	Meyer, Charles	FG	Fahnenflucht	15J	Gestorben 1927 in FG
1926	54	Hagist, Wilhelm	FG	Sexueller Übergriff	lebenslang	Gestorben 1929 in FG
1928	47	Petschart, Arnold	FG	Brandstiftung	15J	Gestorben 1931 in FG
1928	38	Kamber, Charles Joseph	FG	Totschlag	10J	NN

⁹¹ Die Angaben entstammen den französischen Archives nationales d'outre-mer. Online: http://anom.archivesnationales.culture.gouv.fr/bagnards_dossiers_individuels (Stand 2. März 2023).

⁹² Kolonien: FG = Französisch-Guyana; NK = Neukaledonien.

⁹³ Für mit einem (*) versehene Namen existieren im Schweizerischen Bundesarchiv Dossiers.

⁹⁴ Für mit NN gekennzeichnete Felder existieren keine Angaben.

Die Tabelle listet in der Zeile pro Person auf: (1) das Jahr des Haftantritts, (2) das Alter zum diesem Zeitpunkt, (3) den Namen des Sträflings, (4) die französische Kolonie, in der die Haft angetreten wurde, (5) das begangene Strafdelikt, (6) das verhängte Strafmass und (7) unter dem Begriff „anderes“ schliesslich was bezüglich dem Umstand der Beendigung des Lageraufenthaltes bekannt ist. Wo sich in den Quellen zu diesen Beschreibungsmerkmalen keine Informationen finden liessen, ist dies mit „NN“ bezeichnet.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen weiter oben zur Geschichte und Natur der Straflager bekommt man nun ein erstes Bild davon, wie sich dieses Strafwesen auf die Inhaftierten auswirkte. Dazu lassen sich aufgrund der aufgelisteten Angaben die folgenden Aussagen festhalten:

- (1) Circa 20 Jahre nach der Errichtung der Straflager in Französisch-Guyana wird 1873 ein erster Schweizer zu einem Arbeitslageraufenthalt verurteilt. Allerdings erfolgt die Deportation nach Neukaledonien. Ebenso die der drei folgenden Neuverurteilten. Dies widerspiegelt die weiter vorne geschilderten Umstände, wonach bereits ab 1856 wegen hohen Mortalitätsraten in der südamerikanischen Strafkolonie etwa 20 Jahre lang Deportationen nur nach Neukaledonien in dort errichtete Lager erfolgten. Erst ab Mitte der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts wurden wieder Delinquenten auch nach Französisch-Guyana geschickt und ab 1898 dann ausschliesslich. Dies lässt sich auch aus den entsprechenden Einträgen für die Schweizer Inhaftierten ablesen. Somit war die überwiegende Anzahl Schweizer – 37 insgesamt – in Französisch-Guyana inhaftiert gewesen. Die letzte Einweisung dort erfolgte 1928, zehn Jahre vor dem offiziellen Ende der Deportationen 1938. Da ab 1925 in Frankreich eine grosse Diskussion bezüglich den unmenschlichen Haftbedingungen begann – ausgelöst durch Berichte des früher erwähnten Journalisten Albert Londres und des Heilsarmeeoffiziers Charles Péan – nahmen die entsprechen Verurteilungen grundsätzlich ab. Warum es dann aber ab 1928 im Unterschied zu den vorhergehenden Jahrzehnten bis zur definitiven Abschaffung der Deportation keine Schweizer mehr traf, ist nicht zu eruieren.

- (2) Beim Alter der Delinquenten fällt auf, dass die Straftaten in überwiegend jungen Jahren begangen worden sind. In ausgewählten Personendossiers einsehbare Korrespondenzschreiben, vor allem Begnadigungsgesuche, geben Hinweise darauf, dass viele der aufgeführten Straftäter im jugendlichen Alter auf der Suche nach Arbeit aus der Schweiz nach Frankreich auswanderten. Dort fanden sie sich offensichtlich in der neuen Umgebung nicht zurecht und waren, weil unerfahren, charakterlich noch nicht gefestigt und damit anfällig für negative Einflüsse Dritter. Straftaten waren die Folge.
- (3) Die Kolonne mit den Namen weist ausschliesslich solche für Männer aus. Das ist statistisch gesehen nicht weiter erstaunlich, da von den 70'000 Gefangenen in den etwas mehr als 100 Jahren Lagerexistenz nur etwa 500 Frauen waren. Weiter oben wurde schon darauf hingewiesen, dass Frauen nur auf eigenen Antrag deportiert wurden. Ihr Anreiz dafür war eine Freilassung bereits nach sechs Monaten Haft für den Fall einer Eheschliessung in der Kolonie. Nicht sehr überraschend ist zudem, dass die Namen primär auf eine Herkunft aus der Westschweiz hinweisen. Aus sprachlichen Gründen sind vor allem Romands nach Frankreich ausgewandert. Unter den Gefangenen befanden sich aber auch fünf Deutschschweizer. Auf drei dieser Biographien und Schicksale wird weiter unten gesondert eingegangen.
- (4) Die fünfte Spalte gibt einen Überblick über die begangenen Delikte. Das Spektrum reicht von Bettelei oder Vagabundentum, über einfachen Diebstahl, sexuelle Belästigung bis hin zu Mord. Es überwiegen aber eher einfachere Delikte. Auch das widerspiegelt die schon an früherer Stelle geschilderten gesellschaftlichen und politischen Umstände, die im französischen Mutterland herrschten. Die Kriminalitätsrate war relativ hoch, Gefängnisse waren überfüllt und es gab keine Mittel zur Erweiterung der Kapazitäten. Gleichzeitig bestand die Tendenz, diese dunkle Seite der Gesellschaft aus deren Alltag zu verdrängen, sprich zu exportieren. Dazu zählte auch, dass Verurteilte, die ihre Strafe in Gefängnissen auf dem europäischen Festland abgesessen hatten, anschliessend für mehrere Jahre in die Kolonie geschickt wurden. Man spricht dabei von einer „Relegation“. Auffällig zudem sind die drei Verurteilungen wegen Spionage zur Zeit des Ersten Weltkrieges bzw. kurz danach. Diese Gefangenen hatten gesonderte

Haftbedingungen. Auf zwei dieser Personen, beides Deutschschweizer, wird später näher eingegangen. Weitere zwei Namen weisen als Delikt „tätlicher Angriff“ und „Fahnenflucht“ aus. Beim ersteren handelt es sich um einen tätlichen Angriff auf einen militärischen Vorgesetzten. Die zweite Straftat ist selbstredend. Aus den Kennkarten beider Schweizer Sträflinge ist ersichtlich, dass es sich um Dienste in französischen Militäreinheiten in Afrika handelt. Das kleine Schweizer Sample gibt also ein sehr repräsentatives Bild für die französische Strafjustiz mit kolonialer Arbeitslagerkonsequenz.

- (5) Unmittelbar verbunden mit den Delikten sind die dafür verhängten Strafmasse wie in der sechsten Kolonne aufgeführt. Als bemerkenswert ist hier festzuhalten, dass schon für geringfügige Delikte wie Betteln oder Schriftfälschung drakonisch anmassende Strafen mit sechs bzw. fünf Jahren ausgesprochen wurde. Dasselbe auch für Strafen bei Diebstahl mit bis zu 15 Jahren Haft. Die sehr drastischen Urteilssprüche jener Zeit werden auch durch die auferlegte Verbüssung dieser Strafen in diesen unmenschlichen kolonialen Arbeitslagern verdeutlicht.
- (6) In der letzten Spalte wird dann aufgelistet, wie die Lageraufenthalte für die Schweizer Insassen endeten. Bei genauerem Hinschauen wird klar, wie schwierig es war, diese Umgebung lebendig zu verlassen. Von den 37 aufgelisteten Personen in den Lagern von Französisch-Guyana verstarben 19 in der Kolonie. Einige, wie zum Beispiel die zu lebenslanger Haft verurteilten Müller und Hagist, bereits nach drei Jahren. Die teilweise absolut inhumanen Haftbedingungen, die als Grund dafür vermutet werden müssen, wurden weiter oben ausführlich beschrieben. Andere, wie etwa Baillif oder Reiser hatten nach ihrer Entlassung keine Chance auf Rückkehr, auch nach der obligatorischen weiteren Aufenthaltspflicht in der Kolonie, die zeitlich derselben Anzahl Jahre wie die Gefängnisstrafe entsprach. Beide verstarben im Land. Fünf Schweizern schien eine endgültige Flucht gelungen zu sein. Ob sie die Flucht überlebt haben ist unbekannt. Aber die in früheren Kapiteln zitierte Literatur verweist auf die sehr tiefe Chance, dass Geflohene nicht wieder eingefangen und dann auch überlebt haben. Eine Rückkehr in die Schweiz ist nur für einige wenige Personen dokumentiert. Sie hing massgeblich vom Ausmass der Unterstützung durch Angehörige in der Schweiz sowie den Engagement Schweizer politischer Instanzen ab. Diese mussten bei den

französischen Behörden einerseits guten Willen erzeugen und insbesondere für die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Rückreise aufkommen. Entsprechende erfolgreiche aber auch nicht erfolgreiche Bemühungen werden anhand des vertieften Eingehens auf ausgewählte Einzelschicksale in den folgenden Kapiteln beschrieben.

Zusammenfassend kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass sich bereits in der tabellarischen Darstellung der Schicksale der 42 Schweizer Deportierten das dortige drastische Straflagerwesen und seine über hundertjährige Geschichte widerspiegelt. Angefangen bei den bereits für geringfügige Delikte verhängten drakonischen Strafmassen, über die inhumanen Lagerregime, aus denen es auch nach der Entlassung der überwiegend in jungen Jahren Verurteilten – sofern sie das Lager überhaupt überlebt wurde - kaum ein Entrinnen gab, bis hin zu den wenigen ermöglichten Rückreisen in die Schweiz.

In Folgenden soll nun näher auf acht ausgewählte Schicksale eingegangen werden. Private Korrespondenz der Betroffenen sowie amtliche Dokumente und offizieller Schriftverkehr zwischen den Beteiligten, auf die in den beiden öfters erwähnten Archiven in Bern und Aix-en-Provence rückgegriffen werden kann, ermöglichen einerseits ein vertieftes Eingehen auf die jeweiligen Biographien.

Diese vertiefte Betrachtung erlaubt aber auch andererseits das Erwerben eines besseren Verständnisses für das Zusammenspiel des Engagements der Inhaftierten, ihrer Freunde und Familienangehörigen sowie der staatlichen Instanzen in der Schweiz und Frankreich im Hinblick auf eine Begnadigung der Inhaftierten und eine Rückkehr in die Heimat. Das Ziel ist das Aufzeigen von Fallbeispielen für erfolgreiche, aber auch für nicht erfolgreiche Bemühungen.

6.2 Louis Rossel

Grosses Aufsehen erregte 1886 die Ermordung von Mme Loyson in Paris durch den achtzehnjährigen Louis Rossel. In seinem Personendossier⁹⁵ im Schweizerischen Bundesarchiv finden sich mehrere Artikel, welche die Tat aus journalistischer Optik ausleuchten und Hintergrundinformationen liefern.

Rossel wurde 1868 in Prèles, Kanton Bern, geboren – so schreibt ein Journalist in einem Artikel über den Mord in der Ausgabe vom 17. November 1886 des „Journal de Genève“. Einige Jahre nach seiner Geburt starb sein Vater und seine Mutter gab den Jungen in die Obhut eines Gemeindepolizisten und dessen Familie von Cudrefin, einem Ort am Neuenburgersee. Sie zog darauf nach Paris, lernte dort einen Uhrmacher kennen und heiratete ihn kurz darauf. Daraufhin holte sie den damals Zwölfjährigen zu sich nach Paris. Sein Stiefvater wollte ihm eine Ausbildung als Uhrmacher in seiner Werkstatt durchlaufen lassen, gab dieses Vorhaben aber bald auf, da Louis keinerlei Interesse an diesem Beruf zeigte. Die Anstellung bei einem Weinhändler, die ihm vermittelt wurde, gab er bereits eine Woche nach Stellenantritt wieder auf. Er holte sich offenbar bei seinen Eltern einen Koffer mit Kleidern und verschwand ohne weitere Hinweise auf seine weiteren Pläne. Aus einer Diebstahlanzeige im Jahr 1883 geht hervor, dass Rossel vorübergehend in Fontainebleau bei einem wohlhabenden Mann als Diensthote gearbeitet hatte, diesem aber Schmuck und Bargeld stahl, kurz darauf auf der Flucht gefangen genommen wurde und dann eine mehrwöchige Gefängnisstrafe absass. Zwei Jahre später wurde er erneut wegen Diebstahl verurteilt und mit drei Monaten Gefängnis bestraft. Er war siebzehn, als er nach seiner Entlassung von den Behörden beim Ehepaar Loyson platziert wurde und in deren Café Gay Lussac er als Kellner arbeiten sollte. Dort bestahl er aber die Besitzerin und als sie ihn dabei überraschte, erwürgte er sie.

In einem anderen Artikel in der französischen Zeitung „Temps“ in der Ausgabe vom 15. November 1886 sind weiter Angaben über den weiteren Verlauf des Falls enthalten. Rossel floh nach Constantine in der Nähe von Marseille und nannte sich dort neu Louis

⁹⁵ BAR, E2200.41-02#1000/1671#2375*.

Rose, in der Hoffnung, dass er dort mit diesem Namen nicht erkannt würde. Nachdem er das Bargeld verbraucht hatte, versuchte er einen Teil des gestohlenen Schmucks bei einem Juwelier zu verkaufen. Als der ihn nach seinem Ausweis fragte, verliess er dessen Geschäft umgehend. Der Juwelier schöpfte Verdacht und zeigte Rossel an. Der junge Schweizer wurde kurz darauf verhaftet. Der beschlagnahmte Schmuck wurde als der seiner ermordeten ehemaligen Arbeitgeberin in Paris identifiziert und nach anfänglichem Ableugnen der Tat gab er schliesslich den Raub und den Mord zu.

Der Fall muss in juristischen Kreisen einige kritische Diskussionen ausgelöst haben. Das erwähnte Dossier im Bundesarchiv enthält einen entsprechenden Artikel, erschienen in der französischen Tageszeitung „La Justice“ am 16. März 1887. Darin übt der Autor heftige Kritik an den Polizeibehörden in Constantine, einerseits wegen Kompetenzgerangel zwischen der Kriminalpolizei und der Gendarmerie und andererseits, weil beide grundsätzlich keinerlei Verdacht trotz auffälligen Verhaltens und einem verfügbaren Personensignalement Rossels schöpften. Offenbar hatte ein Angestellter des Hotels, in dem Rossel logierte, aufgrund des Personensignalements, das die Polizei allen Hotels hatte zukommen lassen, den Gast als gesuchten Mörder erkannt. Als der Angestellte diesbezüglich bei der Kriminalpolizei vorsprach, wurde er dort mit der Bemerkung weggewiesen, dass dies nicht Sache der Kriminalpolizei, sondern der Gendarmerie sei. Worauf nichts weiter geschah. Erst als der oben erwähnte Juwelier später seinen Verdacht auf Hehlerware meldete, wurde die Kriminalpolizei in Constantine aktiv und verhaftete Rossel. Und erst dann wurde er aufgrund eines aufwendigen Abgleichs seines Signalements und der konfiszierten Schmuckstücke mit den in der Pariser Polizeibehörde aufliegenden Unterlagen als der gesuchte Mörder erkannt und nach Paris überführt.

Mit zynischem Unterton kritisiert der Autor aber auch den Straftäter. Er schreibt zunächst, dass Menschen mit auffälligen Körpermerkmalen lieber keine Gesetzesübertretungen begehen sollten, da sie als Gesuchte mit diesen Charakteristiken auf der Flucht in der Öffentlichkeit schnell erkannt und gefasst werden. Wörtlich heisst es: „ (...) il faut observer scrupuleusement les règles de la morale la plus pure et devenir l’ami du commissaire de police de son quartier.“ Offensichtlich schien sich Louis Rossel nicht an diesen Prinzipien gehalten zu haben. Obwohl er gemäss Autor auffällig grosse Hände hatte und wegen eines eingewachsenen Zehennagels unter Gehbeschwerden litt,

verhielt er sich im Alltag unvorsichtig und erregte zum Beispiel wegen seinen Temperamentsausbrüchen mehrmals öffentliche Aufmerksamkeit. Zudem empfahl der Autor, dass Flüchtige wie Rossel bei der Identitätsverschleierung den Namen lieber vollkommen wechseln sollten und nicht nur - wie aus „Rossel“ einfach „Rose“ machend – nur leicht zu variieren. Ausserdem sei es äusserst leichtsinnig, Schmuck mit den eingravierten Initialen der Bestohlenen zu veräussern oder diesen auch an Damen in gewissen Etablissements zu schenken. Ein Kardinalfehler sei zudem, in den verkrampften Händen des erwürgten Mordopfers die eigene, bei der Tat entglittene, Krawatte zurückzulassen – oder gar auf der Flucht in einem Hotel den eigenen Koffer mit einem blutdurchtränkten Hemd zu vergessen. Erneut kreidet er in seinem Artikel den Polizeibehörden an, dass sich Rossel trotz all diesem auffälligen Benehmen vollkommen unbehelligt in Constantine bewegen konnte und kein Verdacht geschöpft wurde.

Aus der Personenfiche von Rossel in den Archives nationales d'outre-mer⁹⁶ geht hervor, dass dieser wegen seiner Straftat am 14. März 1887 in Paris zunächst zum Tod verurteilt wurde, dann seine Strafe aber einen Monat später aufgrund eines Präsidentendekrets zu lebenslanger Lagerhaft in Französisch-Guyana umgewandelt wurde. Die Akte enthält unter anderem - wie dies bei allen Insassenfichen der Fall ist – eine detaillierte Personenbeschreibung. Rossel wird wie folgt beschrieben: 169 cm gross, braune Haare und braune Augen; längliches Gesicht mit hoher Stirn, ausgeprägter Nase, wulstigen Lippen und hervorstehendem Kinn mit beginnendem Bartwuchs; die Brust weist Muttermale auf und auf dem Arm befinden sich Impfnarben. Neben den Vorstrafen und der Verurteilung wegen Mord ist auch eine fünfjährige Haftverschärfung im Jahr 1888 mittels doppelter Fusskette vermerkt. Offenbar hatte Rossel schon ein Jahr nach Überführung nach Französisch-Guyana einen Ausbruchsversuch unternommen. Rossels Führung muss sich anschliessend aber radikal gebessert haben. Nach vier Jahren wurden ihm die Fussfesseln abgenommen. Aufgrund seines korrekten Verhaltens wird er in seiner Fiche ab 1898 in der Kategorie „premier classé“ aufgeführt, was mit gewissen Hafterleichterungen einherging. Diese Qualifizierung wurde in regelmässigen Abständen bis zu seinem in der Fiche ebenfalls erwähnten Tod am 28. Januar 1915 in Saint-Laurent-du-Maroni erneuert.

⁹⁶ Archives nationales d'outre-mer, Rossel.

Rossels Schwester, Eugénie Hégelbach, blieb während der ganzen Haftzeit mit ihrem Bruder in Kontakt und hat sich wiederholt für seine Freilassung eingesetzt. Im Bundesarchiv bezeugen dies verschiedene Briefe in Rossels Dossier. Die meisten Unterstützungsgesuche waren an Charles Lardy adressiert, der seit 1883 als Schweizer Botschafter in Paris amtierte. Am 4. April 1901 dankt sie dem Schweizer Diplomaten in einem an diesen adressierten Brief für einen Geldbetrag von Fr. 100.-, den er ihr zur Unterstützung ihres Bruders hatte zukommen lassen. Dies ist unter anderem auch ein interessanter Hinweis darauf, dass sich Botschafter Lardy offenbar nicht nur prozessual, sondern auch materiell für die Schweizer Gefangenen eingesetzt hatte. Eugénie Hégelbach erwähnt in ihrem Schreiben, dass sie den Betrag an den Direktor des Lagers, in dem ihr Bruder weilte, weitergeleitet habe mit der Bitte, Rossel das Geld auszuhändigen. Die Wortwahl und der Stil, in dem ihr Schreiben verfasst, deutet darauf hin, dass Frau Hégelbach eine sehr gläubige Person gewesen sein muss. Während die Angehörigen anderer Straftäter aus teilweise sehr persönlichen und rein materiellen Interessen auf eine Begnadigung drängten – etwa um ihre eigene Altersversorgung abzusichern – schien sich Rossels Schwester ausschliesslich aus tiefst empfundener Nächstenliebe zu ihrem Bruder in ihrem Engagement leiten gelassen zu haben.

Der Geldtransfer schien geklappt zu haben. Rossel bedankt sich in einem Brief, datiert vom 3. Mai 1901, bei Botschafter Lardy für die grosszügige Unterstützung. Der Brief erwähnt auch, dass Rossels ursprünglich ausgesprochene Todesstrafe Dank der - nicht weiter dokumentierten - Bemühungen Lardys im Mai 1887 in lebenslange Lagerhaft umgewandelt worden war. Als Absenderort auf Rossels Dankeschreiben sind die Îles du Salut vermerkt, bzw. dort die Île Royale. Auf der letztgenannten wurden die wegen eines besonders schweren Verbrechens Verurteilten untergebracht. Rossel äusserte im erwähnten Dokument noch eine Bitte. Offenbar hatte sich der Lagerdirektor wegen des guten Betragens Rossels –weiter oben wurde bereits erwähnt, dass dies in seiner Fiche festgehalten wurde – beim Gouverneur für eine Freilassung eingesetzt hatte. Dies allerdings erfolglos, weil das Gesuch nicht durch Dritte unterstützt worden war. Der Lagerdirektor wollte offensichtlich einen erneuten Versuch starten, wenn dieser vom Schweizer Botschafter mitgetragen werden sollte. Interessant ist im Dokument auch die dort erwähnte beabsichtigte Verwendung der geschenkten Fr. 100.-. Sie sollten nach einer erfolgreichen Freilassung den Erwerb einer sogenannten Konzession ermöglichen,

mit der Freigelassene auf dem Festland ein Stück Land zur Bewirtschaftung erwerben konnten. Auffällig und eher überraschend ist der ausgesprochen höfliche Schreibstil, in dem der Brief abgefasst ist. So endet das Schreiben mit: „J’espère, Monsieur le Consul, que vous daignerez accueillir favorablement ma prière et je prends la respectueuse liberté de vous offrir l’expression de ma très sincère reconnaissance et de mes sentiments de dévouement absolu. Rossel“ In Rossels Fiche ist zwar vermerkt, dass er lesen und schreiben kann, aber diese Art des schriftlichen Ausdrucks lässt auf die Unterstützung durch Dritte im Lager bei der Abfassung solcher Schreiben vermuten. Es scheint üblich gewesen sein, dass Lagerinsassen mit höherem Ausbildungshintergrund gegen Entgelt ihre Fähigkeiten den Mitgefangenen für die Abfassung von Briefen zur Verfügung gestellt haben.

Im Frühjahr 1910 unternahm Eugénie Hégelbach einen erneuten Versuch, die Freilassung ihres Bruders zu ermöglichen. Sie wandte sich an die in Paris ansässige „Société de Patronage des Prisonniers Libérés Protestant“. Die gemeinnützige Organisation war 1872 vom französischen Innenminister gegründet worden mit dem Auftrag „ (...) de ramener les prisonniers libérés aux habitudes d’une vie honnête et laborieuse“.⁹⁷ In der Folge schrieb ein Vertreter dieser Organisation am 9. März 1910 offiziell Botschafter Lardy, verwies auf die von ihm vor 30 Jahren erwirkte Umwandlung der Todesstrafe Rossels in eine lebenslange Lagerhaft und bat ihn, sich jetzt für eine Rückkehr in die Schweiz einzusetzen. Ob und wie Lardy auf diese Bitte reagiert hat ist nicht dokumentiert.

Dass die Geschwister in regelmässigem Kontakt standen bezeugt auch ein Brief, der am 15. Mai 1912 im „Feuille religieuse du Canton de Vaud“ abgedruckt wurde. Er wurde dort unter dem Titel „Lettre d’un jeune homme condamné a mort il y a vingt-cinq ans, et dont la peine a été commuée, à cause de sa jeunesse, en une détention perpétuelle“⁹⁸ veröffentlicht. Als Redaktor und Verleger dieser Publikation zeichnete Pasteur G. Trophel verantwortlich, der den Brief aus Anlass des Pfingstfestes in einem einleitenden

⁹⁷ Bibliothèque nationale de France: Société de patronage des prisonniers libérés protestant. Online: <https://data.bnf.fr/fr/11885292/societe_generale_pour_le_patronage_des_liberes_france/>, Stand: 17.08.2003.

⁹⁸ „Feuille religieuse du Canton du Vaud“: Lettre d’un jeune homme condamné a mort il y a vingt-cinq ans, et dont la peine a été commuée à cause de sa jeunesse en une détention perpétuelle. Ausgabe vom 15. Mai 1912, S. 231–232.

Abschnitt unter das Motto „Vergebung“ stellte. Wie schon oben erwähnt, muss Eugénie Hégelbach eine sehr gläubige Person gewesen sein, die das Schicksal ihres Bruders wohl auch in ihrer Kirchgemeinde und mit ihrem Seelsorger thematisiert und dort wohl auch Unterstützung bekommen hat. Das erklärt wohl auch, warum der Brief ihres Bruders in dieser religiösen Zeitung veröffentlicht und somit dessen Schicksal einem breiteren Kreis zugänglich gemacht worden war.

Rossel dankt in diesem Brief seiner Schwester für die andauernde moralische Unterstützung, die sie ihm zukommen lässt. Offensichtlich hatte er intensiv über sein Leben und Verfehlungen nachgedacht. Die Tatsache, dass er in jungen Jahren seinen Pflegeeltern und damit seinem vertrauten Umfeld entrissen worden war und zu seiner Mutter und deren neuen Ehemann nach Paris ziehen musste, sieht er mit als Ursache seiner dann eingeschlagenen Verbrecherlaufbahn. Seine Straftaten bedauert er zu tiefst und bezeichnet sie als unverzeihbar. Der in seinen Ausführungen erkennbare Sinneswandel muss wohl aufrichtig gewesen sein. Schon erwähnt wurde, dass die Beurteilungen seines Verhaltens seit mehreren Jahren als sehr gut bezeichnet wurden. In seinem Brief erwähnt Rossel auch, dass er inzwischen als Küchengehilfe arbeitete, was Ausdruck eines gewissen Privilegs ist. Gesundheitlich schien es ihm nicht besonders gut zu gehen, aber erwähnt, dass er aufgrund einer regelmässigen Elektrotherapie seiner Arbeit nachgehen könne.

Die folgende wörtlich wiedergegebene Passage erlaubt einen tiefen Einblick in seine Gemütslage und sie dürfte auch stellvertretend für die vieler anderer Sträflinge sein: „Oh! cette Guyane dans laquelle je souffre, dans laquelle je pleure, avec ses maladies contre lesquelles il faut sans cesse lutter pour ne pas être écrasé, cette Guyane où, chaque matin, je vois diminuer l'espoir que je pourrais garder de redevenir libre et d'embrasser ceux que j'aime, c'est un long cauchemar dont on ne peut se faire une idée!“

Rossels Schwester wandte sich am 3. Juli 1913 erneut an Botschafter Lardy in Paris. Und wiederum bat sie ihn – diesmal mit Verweis auf den bevorstehenden französischen Nationalfeiertag – sich für eine Begnadigung einzusetzen. Sie erwähnte in ihrem Schreiben den im vorgängigen Jahr publizierten Brief ihres Bruders und interpretierte die Tatsache der Veröffentlichung als öffentliche Unterstützung eines solchen Gesuches. Da sie als aktuellen Aufenthaltsort von Louis Rossel nun Saint-Laurent-du-Maroni

erwähnte, musste dieser wohl inzwischen von der für Schwerverbrecher vorgesehenen Île Royale in das Lager auf dem Festland an der Grenze zu Holländisch-Guyana verlegt worden sein.

Schon einen Tag später erhielt sie die Antwort von Botschafter Lardy. Dieser meinte, dass er auch jetzt, nach 27 Jahren Engagement für ihren Bruder, keine Chancen für eine Freilassung sah. Er führte zudem wörtlich aus: „(...) et, d'après les informations recueillies, ce retour n'est nullement désirable dans l'intérêt même de votre frère“. Es ist leider nirgendwo ersichtlich, worin die Ursache einer nichterwünschten Rückkehr bestand. Aber es ist anzunehmen, dass die Schweizer Behörden eine erfolgreiche gesellschaftliche Wiedereingliederung Rossels nach so langer Lagerhaft als nicht realistisch einschätzten. In einer der folgenden Sträflingsbiographien sind entsprechende Abklärungen und Stellungnahmen der Schweizer Behörden gut dokumentiert.

Am 29. Januar 1915 verstarb Louis Rossel im Spital von Saint-Laurent-du-Maroni im Alter von 47 Jahren und nach fast 30 Jahren Lagerhaft in Französisch-Guyana. Dies ist einem Kondolenzschreiben Lardys vom 5. Juni 1917, adressiert an Eugénie Hégelbach, zu entnehmen. Frau Hégelbach hatte den Botschafter erst zwei Jahre nach dem Tod ihres Bruders entsprechend informiert und diesen um Unterstützung für die Zustellung der offiziellen Sterbeurkunde gebeten.

6.3 Georges Delay

Die Biographie von Georges Delay ist geprägt durch eine ganze Serie von Straftaten, die er, vor seiner Verhaftung und Verurteilung in Frankreich, auch in der Schweiz begangen hatte. Zusätzliche Verurteilungen erfolgten während seines Aufenthalts in den Straflagern. Die wenigen im Bundesarchiv zu seiner Person hinterlegten Dokumente⁹⁹ umfassen einen kurzen Korrespondenzwechsel zwischen der Schwester von Georges Delay, dem Schweizer Botschafter Charles Lardy in Paris sowie Gerichtsakten des französischen Justizministeriums und des Kantons Waadt.

⁹⁹ BAR, E2200.41-02#1000/1671#8245*.

Am 5. August 1916 schrieb die Schwester von Georges Delay im Namen ihrer verwitweten Mutter dem Schweizer Botschafter in Paris und bat ihn um Unterstützung für eine Rückkehr ihres Bruders in die Schweiz. Aus dem Schreiben geht hervor, dass der am 21. August 1866 geborene Delay aus Yverdon stammt und im Juli 1907 zu fünf Jahren Straflager in Französisch-Guyana verurteilt worden war. Sie betont, dass er trotz allem begangenen Unrecht nie brutal gegenüber seiner Mutter gewesen sei und sowohl Mutter wie Tochter ihn gerne wieder bei sich haben möchten. Sie erwähnt weiter, dass beide ihren Bruder nicht finanziell unterstützen können, dass er aber seit seiner Freilassung in Französisch-Guyana arbeite, etwas Geld verdiene und damit hoffentlich seine Rückreise finanzieren könne. Offensichtlich schrieb Delay seinen Angehörigen regelmässig und drückte dabei immer wieder seine Sehnsucht nach der Heimat aus. Botschafter Lardy antwortete umgehend und bat um detaillierte Angaben zur Person des Betroffenen, die begangene Straftat und die Prozessunterlagen. Parallel dazu wandte er sich direkt an die Justizdirektion des Kantons Waadt mit der Bitte um Zustellung eines Strafregisterauszugs.

Der Chef der waadtländischen Kriminalpolizei antwortete persönlich und erwähnt in seinem Bericht vom 4. Oktober 1916 19 in der Schweiz begangene Straftaten unterschiedlichster Art.

Vom französischen Justizministerium erhielt Botschafter Lardy die Strafakte von den in Frankreich begangenen Taten. Dort wird eine 1888 erfolgte Verurteilung in Pontarlier wegen Schmuggel zu sechs Tagen Gefängnis und eine Busse von FRF 584.25. mit anschliessender Ausweisung aus Frankreich aufgeführt. 19 Jahre später wurde er dann im Alter von 42 Jahren 1907 erneut im französischen Jura wegen qualifiziertem Diebstahl vor Gericht gestellt und zu den fünf schon erwähnten Jahren Straflager in Französisch-Guyana verurteilt. Delay brach dort dann zweimal – das erste mal 1909 und das zweite mal 1910 – aus dem Straflager aus. Er wurde aber jeweils wieder auf der Flucht gefangen-genommen und zu jeweils zwei weiteren Jahren Haft verurteilt.

In einem letzten im Bundesarchiv verfügbaren Dokument teilt Botschafter Lardy am 7. Oktober 1916 der Mutter von Delay mit, dass aufgrund der beiden Ausbruchsversuche

und der deshalb zusätzlich verhängten Strafen eine Begnadigung und Rückkehr ihres Sohns in die Schweiz leider aussichtslos sei.

Auf der Fiche der Archives nationales d'outre-mer ist der Tod von Georges Delay zwei Jahre später am 25. November 1918 im Spital von Saint-Laurent-du-Maroni¹⁰⁰ vermerkt.

6.4 Gustave Baillif

Das Personendossier im Bundesarchiv von Gustave Baillif¹⁰¹ enthält eine ausführliche Biographie des Betroffenen sowie einige Angaben zu der Person seiner Mutter, welche die Justizbehörden des Kantons Waadt im Jahr 1929 auf Bitte des Bundesamts für Auswärtiges recherchiert hatte. Dieser Hintergrundbericht ist eines der seltenen Zeitzeugnisse im Archiv, das einen unmittelbaren Einblick in die schwierigen Lebensumstände der Straftäter und ihrer Angehörigen in der Schweiz in jener Zeit vermittelt. Es zeigt auch eine Momentaufnahme der problematischen Alltagsverhältnisse der Straftäter während ihrer Gefangenschaft und nach deren Freilassung in Französisch-Guyana. Das Dokument wurde angefertigt, um ein am 3. April 1929 den waadtländischen Kantonalbehörden zugestelltes Unterstützungsgesuch der Mutter Baillifs für ihren Sohn im Hinblick auf entsprechende Erfolgchancen beurteilen zu können. Schweizer Geschäftsträger in Paris war inzwischen Alphonse Dunant, der 1917 seinen Vorgänger Lardy dort abgelöst hatte. Ihm war das Gesuch weitergeleitet worden und er hatte daraufhin um diese Hintergrundinformationen gebeten.

Gustave Baillif war im Jahr 1900 in Aix-en-Provence wegen Diebstahl zu zehn Jahren Lagerhaft in Französisch-Guyana verurteilt worden. Das hohe Strafmass implizierte den auf Lebenszeit obligatorischen weiteren Aufenthalt in der Kolonie nach der Freilassung. Das erwähnte Unterstützungsgesuch von Baillifs Mutter zielte auf eine Begnadigung und Rückkehr ihres Sohnes in die Schweiz ab. Als es verfasst wurde, war Baillif 55 Jahre alt, hatte die zehnjährige Lagerhaft abgesessen und lebte schon weitere 19 Jahre in der Kolonie. Seine alleinlebende Mutter, 72 Jahre alt, argumentierte im Wesentlichen damit, dass sie ihren Sohn brauche, damit er über eine Arbeitstätigkeit in der Schweiz für ihre finanzielle Altersabsicherung sorgen könne. Das handschriftlich abgefasste Schreiben

¹⁰⁰ Archives nationales d'outre-mer, Delay.

¹⁰¹ BAR, E2001C#1000/1532#843*.

enthält am Schluss einen amtlichen Vermerk der Stadtamts Lausanne, wonach die finanzielle Situation der Bürgerin tatsächlich prekär sei und dass eine Rückkehr ihres Sohnes im Hinblick auf die materielle Unterstützung seiner Mutter wünschbar wäre.

Der Hintergrundbericht des waadtländischen Amts für Justiz und Polizei schildert die Einzelheiten von Baillifs Werdegang. Er wurde als sogenanntes „enfant illégitime“ am 19. Dezember 1874 in Lausanne geboren. Seine Mutter war zu diesem Zeitpunkt 16 Jahre alt. Das Kind wurde von den Stadtbehörden seiner unverheirateten Mutter Henriette Baillif weggenommen und in die Obhut des Viehhändlers Borloz in Diablerets gegeben. Nach der obligatorischen Volksschulzeit arbeitete er als Knecht in Pully und später in Colombier sur Morges. Baillif bekam mit 19 Jahren Typhus und wurde wegen einer Lungenschädigung vom Militärdienst befreit. Die gesundheitlichen Probleme scheinen ihn ein Leben lang begleitet zu haben. Im Alter von 20 Jahren wanderte er mit anderen Jugendlichen nach Marseilles aus. Schon kurz nach seiner Ankunft wurde er dort wegen Diebstahl verhaftet und zur oben erwähnten Strafe verurteilt.

Der Bericht erwähnt weiter, dass Baillif nach seiner Entlassung aus der Lagerhaft an verschiedenen Orten in Französisch-Guyana als Bäcker gearbeitet hat, in einem Beruf also, den er vermutlich während seiner Haft erlernt hatte. Offensichtlich verdiente er in dieser Tätigkeit so gut wie nichts und nur die gelegentliche finanzielle Unterstützung durch seine Mutter erlaubte es ihm, Kleidung und Schuhe zu kaufen.

Zwischen 1911 und 1920 wurde der Betroffene in Französisch-Guyana insgesamt fünf Mal straffällig, was wohl durch die schwierige Erwerbslage von Baillif erklärt werden kann. Die im Bericht aufgezählten Straftaten und Konsequenzen sind auch im Personendossier von Baillif in den Archives nationales d'outre-mer in Aix-en-Provence¹⁰² aufgeführt:

- 1) 22. April 1911: Cayenne, Wohnsitzänderung ohne amtliche Meldung, 8 Tage Gefängnis
- 2) 24. Mai 1913: Saint-Laurent-du-Maroni, Schlägerei, 6 Tage Gefängnis und FRF 16.- Geldstrafe

¹⁰² Archives nationales d'outre-mer, Baillif.

- 3) 18. Juli 1913: Saint-Laurent-du-Maroni, Diebstahl, 2 Monate Gefängnis
- 4) 4. Juli 1916: Saint-Laurent-du-Maroni, Nicht-Antreten zum Appel, 15 Tage Gefängnis
- 5) 3. Februar 1920: Saint-Laurent-du-Maroni, Diebstahl, 45 Tage Gefängnis

Über seine Mutter, geboren am 27. September 1858 in Lutry, wurden die folgenden Informationen zusammengetragen. Sie hatte ein paar Jahre nach der ausserehelichen Geburt ihres Sohnes den Typographen Marc Bolomey geheiratet, der 1905 verstarb. Danach musste sie selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Zur Zeit der Berichtsabfassung verkaufte sie Orangen an das Spital von Lausanne und betätigte sich als Lumpen- und Altmetallsammlerin. In einem Behördengespräch hatte sie geäußert, dass sie nicht für die Kosten einer Repatriierung ihres Sohnes aufkommen könne und dass sie diesbezüglich die Heimatgemeinde ihres Sohnes in der Pflicht sieht. Die Verfasser des Berichts beschreiben sie als vorlaute 72-jährige Dame, die in einer kleinen Untergeschosswohnung an der rue Mercerie No. 15, in Lausanne lebt. Der Zustand dort wird als unglaubliches Durcheinander (wörtlich: „un taudis indescriptible“) beschrieben. Im Strafregisterauszug liegt nichts gegen sie vor. Es existiert nur ein Polizeirapport, in dem sie den Diebstahl ihrer Uhr zur Anzeige brachte. Aufgrund der Art der bei der Anzeige protokollierten Aussagen wird sie allerdings als nicht sehr vertrauenswürdig eingeschätzt. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sie mehrmals in betrunkenem Zustand gesehen worden war. Abschliessend heisst es dann aber diplomatisch wörtlich: „Les renseignements obtenus (...) ne sont cependant pas précisément défavorables.“

Botschafter Dunant nahm in einem Dokument vom 12. April 1929, adressiert an das Bundesamt für Auswertiges, zu der Angelegenheit Stellung. Er verwies zunächst auf die generell sehr geringen Chancen einer Freilassung von Häftlingen, die zu einer lebenslangen Verweildauer in der Kolonie verurteilt wurden. Das von Baillifs Mutter erwähnte Argument, das sich auf eine Anstellung ihres Sohns in der Schweiz und auf eine mit dem Einkommen dann mögliche eigene finanzielle Absicherung abstützt, schätzte er als nicht zugkräftig für eine erhoffte Ausnahmegewilligung ein. Ganz direkt bezweifelte er auch, dass es für Baillif nach fast 30 Jahren in Französisch-Guyana überhaupt realistische Erwerbschancen in der Schweiz gibt. Weiter argumentierte er, dass er wohl zur Kenntnis nimmt, dass die waadtländischen Behörden das Gesuch seiner

Mutter moralisch unterstützen. Er brachte aber seine Zweifel zum Ausdruck, dass die Behörden neben dieser moralischen Unterstützung sich auch materiell an den Kosten einer Rückführung beteiligen würden. Ergänzend schrieb er wörtlich: „Si la question leur est posée, elles pourraient répondre que le retour de Baillif au pays n'est pas assez désirable en soi pour que l'état de Vaud ou toute autre collectivité compétente accepte, en vue de permettre ce retour, des sacrifices financiers.“ Damit gab er einen deutlichen Hinweis, dass angesichts Baillifs Vergangenheit seine Rückkehr in die Schweiz nur Probleme mit sich bringen würde. Er schloss seine Ausführungen mit der Empfehlung, das Gesuch nicht weiter zu verfolgen.

Das Bundesamt für Auswärtiges leitete diese Einschätzung der Situation an die kantonalen Behörden weiter, verbunden mit der Frage, ob sich diese eventuell finanziell an der Rückreise ihres Bürgers beteiligen würden. Der Bescheid muss ein negativer gewesen sein. Denn am 1. Juni 1929 schrieb das Bundesamt Baillifs Mutter, dass der Kanton offenbar ihr Gesuch nicht weiter unterstütze und dass deshalb auch der Bund den Fall damit abschliesse.

Im Personendossier bezeugt dann ein mit dem Datum vom 10. April 1931 versehenes letztes Dokument, dass Gustave Baillif am 9. August 1931 in Saint-Laurent-du-Maroni verstorben ist. Die entsprechende Information hatten die französischen Behörden Botschafter Dunant zukommen lassen, der dann das Bundesamt für Auswärtiges davon in Kenntnis setzte, das wiederum das Departement für Justiz und Polizei des Kantons Waadt entsprechend aufdatierte.

6.5 Ernest Jallard

Erste Hinweise zur Person Ernest Jallard und dessen Straftat können einem von Jallard am 5. Januar 1915 an den Schweizer Konsul in Marseille gerichteten Brief, verfasst im Gefängnis von Aix-en-Provence, entnommen werden.¹⁰³ Jallard schreibt, dass er ein halbes Jahr früher seine Ehefrau mit Messerstichen tödlich verletzt habe und dafür zu 20 Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden sei. Er beschreibt sich als einen aufrichtigen und

¹⁰³ BAR, E2200,41-02#1000/1671#17124*.

rechtschaffenen Schweizer, aus sehr guter Familie stammend mit Heimatgemeinde Haut-Vully im Kanton Fribourg und jetzt in Chesaux bei Lausanne wohnend. Er meint, ein unbescholtenes Leben als Arbeiter geführt zu haben bis zum dem Tag, als er seine Ehefrau kennenlernte, mit der er nur fünf Monate bis zu deren Tötung im Affekt zusammen war und dass er seine Tat aufrichtig bereue. Er erwähnt, dass er den französischen Gerichtshof um Kassation den Urteils gebeten habe und möchte vom Schweizer Konsul wissen, ob ihn die Schweizer Behörden irgendwie unterstützen könnten.

Der Konsul wandte sich in der Folge am 8. Februar 1915 an den Botschafter in Paris, Charles Lardy, mit der Bitte um Instruktionen zu einem allfälligen weiteren Vorgehen. Offenbar war er mit dem Prozedere zu wenig vertraut. Lardy zog nun seinerseits Erkundigungen bei der erwähnten Heimatgemeinde von Jallard im Kanton Fribourg ein und erhielt als Antwort, dass diesen die betroffene Person dort nicht bekannt sei und dass auch im Strafregister keinerlei Einträge existieren würden. Dies teilte Botschafter Lardy seinem diplomatischen Kollegen in Marseille in einem Zwischenbericht am 19. März 1915 mit. Daraufhin schrieb der Botschafter den kantonalen Behörden in Lausanne, um von diesen allfällige Hinweise zur Person des Inhaftierten zu bekommen. Wie oben erwähnt, hatte Jallard in seinem ersten Brief an den Konsul in Marseille erwähnt, dass seine Familie in Cheseaux-sur-Lausanne wohne. Dem undatierten Schreiben fügte er den Strafauszug und die abschlägige Meldung aus Haut-Vully sowie eine Kopie des Urteils des französischen Gerichtshofs bei.¹⁰⁴

Weitere nähere Angaben zur Person Jallard finden sich im Antwortschreiben der Lausanner Behörden vom 25. März 1915 an den Botschafter in Paris. Demzufolge wurde Jallard 1908 im Kanton Vaud wegen sexuellem Übergriff zu drei Jahren Gefängnis sowie Entzug seiner Zivilrechte während acht Jahren verurteilt. Ein halbes Jahr vor Ablauf seiner Strafe wurde er 1911 bedingt auf freien Fuss gesetzt. Er übernahm verschiedene Gelegenheitsarbeiten in der Schweiz, bevor er mit der Hoffnung auf lukrativere Arbeitsmöglichkeiten nach Marseille übersiedelte und dort eine Stelle als Hilfsmechaniker annahm. Zum Zeitpunkt der Straftat brach der Kontakt mit seinen

¹⁰⁴ Die erwähnten Dokumente sind im Jallard-Dossier des Schweizerischen Bundesarchivs einsehbar.

Eltern ab, die entsprechend auch keine Kenntnis von der Situation ihres Sohns und seines aktuellen Aufenthaltsorts hatten.

Mit diesen Informationen sprach Lardy dann am 27. März 1915 bei der Justizdirektion des Kantons Fribourg vor und wollte wissen, ob die Behörden ein aktives Engagement des Schweizer Botschafters für ihren Mitbürger befürworten würden. Offensichtlich setzte eine offizielle Intervention der Bundeshörde für einen Schweizer Bürger oder eine Bürgerin ein Mandat des jeweiligen Kantons voraus, in welchem deren Heimatort liegt. Die Antwort der Gemeindebehörden fiel am 1. April 1915 positiv aus, dh. sie baten Lardy um Intervention bei den französischen Behörden zu Gunsten ihres Mitbürgers. Wörtlich: „ (...) nous croyons devoir vous recommander d'intervenir en faveur de notre compatriote.“

Über Jallards weiteres Schicksal in den folgenden elf Jahren gibt es keine weitere Korrespondenz im Personaldossier des Bundesarchivs. Erst ein 8. Juli 1926 von Botschafter Alphonse Dunant an das Bundesdepartement für Auswertiges in Bern verfasstes Schreiben¹⁰⁵ gibt einen entsprechenden weiteren Einblick. Dunant hatte 1917 die Funktion als Schweizer Botschafter in Paris von Charles Lardy übernommen. Die elf Jahre früher versuchte Intervention seines diplomatischen Vorgängers schien nichts bewirkt zu haben. Denn in Dunants Brief wird erwähnt, dass Jallard inzwischen in ein Straflager in Französisch-Guyana zur Verbüßung seiner Strafe verlegt worden war. Offenbar wurde aber seine Strafe von 20 auf 12 Jahre reduziert, was eine Haftentlassung im August 1926 zur Folge haben würde. Erwähnt wird dann die Möglichkeit, dass die französischen Behörden Jallard die ansonsten obligaten weiteren zwölf Jahre Zwangsaufenthalt in der Kolonie erlassen und einer Rückkehr in die Schweiz zustimmen könnten. Dies unter der Voraussetzung, dass Dritte die Rückführungskosten von Fr. 300.- übernehmen. Dunant bat deshalb in seinem Brief seine vorgesetzte Behörde in Bern, beim Kanton Fribourg und den Angehörigen abzuklären, ob diese die Kosten übernehmen würden. Der genannte Betrag entsprach damals ungefähr einem Monatssalär eines einfachen Arbeiters in der Schweiz.¹⁰⁶

¹⁰⁵ BAR, E2001C#1000/1531#929*.

¹⁰⁶ Errechnet mit dem durchschnittlichen Stundenlohn eines Arbeiters von 140 Rappen und eine 50 Stundenwoche. Siehe: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1942. Online: <<https://opendata.swiss/dataset/statistisches-jahrbuch-der-schweiz-1942>>, Stand: 23.08.2023.

Die dann folgende Korrespondenz zwischen dem Botschafter, dem Bundesdepartement, der kantonalen Behörde in Fribourg sowie den Geschwistern von Jallard ergeben in diesem Fallbeispiel ein Bild von mangelnder Solidarität und Desinteresse am Los ihres Bruders. Jallards Bruder in Cheseaux verweist auf seine schwierige finanzielle Lage und die Notwendigkeit, schon für seinen Vater und eine weitere Person Unterstützung leisten zu müssen. Er schlug vor, seinen Bruder doch statt in die Schweiz nach Frankreich oder in eine andere Kolonie zu schicken, wofür er Fr. 50.- mitfinanzieren würde. Dieser Betrag wurde aber nie eingezahlt. Auch Jallards Schwester in Lausanne signalisierte, einen maximalen Beitrag von Fr. 100.- zahlen zu können, was aber auch nie vorgestreckt wurde. Da sich auch die Heimatgemeinde Haut-Vully nicht in der Lage sah, die Rückführungskosten zu übernehmen, scheint es, dass Jallard in der Kolonie verbleiben musste. Über dessen weiteres Leben dort gibt es leider keine Hinweise.

6.6 Ernest Duruz

Eine Momentaufnahme zur Skizzierung der Biographie von Ernest Duruz ermöglicht im Wesentlichen ein 19 Dokumente¹⁰⁷ umfassender Briefwechsel zwischen dessen Frau Amélie, dem Bundesamt für Auswärtiges sowie dem Schweizer Botschafter Dunant bzw. dessen Stellvertretern im Zeitraum vom März 1921 bis zum Oktober 1922.

Der Walliser Duruz war 1916 in Besançon wegen Einbruchdiebstahls zu fünf Jahren Lagerhaft verurteilt worden. Nachdem die Deutschen während des Ersten Weltkriegs das Transportschiff für Gefangene nach Guyana versenkt hatten, verbüsste Duruz seine Strafe im Lager Saint Martin auf der Île de Ré bei La Rochelle. Nach Ablauf der Strafe war vorgesehen, dass er gemäss der „loi de doublage“ weitere fünf Jahre in der französischen Kolonie in Guyana verbringen sollte. Deswegen wurde er am 12. Februar 1921 in ein Gefängnis in Vannes verlegt. Vorläufig unklar schien es hingegen zu sein, ob Duruz als Ausländer, der auf dem französischen Festland seine Strafe verbüsst hatte, tatsächlich in die Kolonie transportiert werden sollte.

¹⁰⁷ BAR, E2001B#1000/1503#1167#.

Aus einem Schreiben des Stellvertreters des Schweizer Botschafters in Paris an Amélie Duruz, datiert vom 1. März 1921, geht hervor, dass sich Duruzs Ehefrau offenbar ein erstes Mal am 23. Februar 1921 bei ihm nach dem Verbleib ihres Mannes erkundigt hatte. Der Schweizer Diplomat informierte Amélie Duruz in seinem Schreiben über die Verlegung ihres Mannes nach Vannes im Hinblick auf eine mögliche Deportation nach Guyana und erwähnte gleichzeitig, dass er aber mit den französischen Behörden bezüglich einer Amnestie in Kontakt ist. Am 30igsten des gleichen Monats erkundigte sich Frau Duruz erneut nach dem Stand der Dinge und wurde eine Woche später in einem Antwortschreiben darüber informiert, dass die Schweizer Botschaft bereits ein drittes Mal bei den Behörden vorstellig geworden war, diese aber noch nicht reagiert hatten.

Am 19. Mai endlich vermeldete die Botschaft, dass die französischen Behörden offenbar für Duruz von einer Deportation absehen und ihn an die Schweizer Grenze bringen wollten. Im entsprechenden Schreiben wurde Amélie Duruz auch nochmals ausführlich das Prinzip der „loi de doublage“ erklärt. Zu diesem Zeitpunkt sah es wohl so aus, als ob Duruz diesbezüglich von einem Straferlass profitieren würde, also nicht noch die gleiche Anzahl Haftjahre als sogenannter Relegierter in Französisch-Guyana verbringen müsste.

Duruz selber muss von dieser Perspektive schon etwas früher erfahren haben. Denn in einem Brief an seine Schwiegereltern, verfasst am 2. Mai, nahm er einerseits Bezug auf seine erhoffte baldige Rückkehr in die Schweiz. Gleichzeitig informierte er seine Angehörigen über die Hintergründe des französischen Strafwesens, von dem er betroffen war. Gleichzeitig entschuldigte er sich dafür, dass er offenbar seiner Frau nicht selber über die vorgesehenen weiteren fünf Jahre in der französischen Kolonie berichtet hatte. Er meinte, dass er sie nicht unnötig damit habe belasten wollen, solange diesbezüglich keine Gewissheit bestand. Er bat seine Schwiegereltern, Amélie nun die Einzelheiten zu erklären. Zudem bedankte er sich ausführlich dafür, dass sie sich während seiner Haft um seine Frau und die beiden Kinder gekümmert hatten und hoffte, dass sie das bis zu seiner Rückkehr weiter machen können – wörtlich: „Je termine ma lettre en vous suppliant à genoux (...)“.

Die abrupte Wende des weiteren Verlaufs passierte dann aber bereits vier Tage nach dem letzten noch optimistisch formulierten Brief der Schweizer Botschaft. Am 23. Mai

wurde Amélie in einer kurzgehaltenen Mitteilung der Botschaft darüber informiert, dass ihr Mann wider Erwarten doch nach Guyana gebracht werden sollte.

Sie wandte sich in der Folge am 7. Juni in einem langen handgeschriebenen Brief an Bundesrat Motta, Chef des Bundesamtes für Auswärtiges. Ausführlich schildert sie darin die Eckpunkte des Schicksals ihres Mannes, die Besonderheiten des französischen Strafwesens sowie die verschiedenen Interaktionen mit der Schweizer Botschaft in Paris während den letzten Monaten sowie ihre persönliche Situation. Letztere hatte sich in den letzten Tagen offenbar insofern dramatisch verändert, als dass ihre Schwiegereltern sie und die beiden sieben und acht Jahre alten Kinder in absehbarer Zeit nicht länger unterstützen können. Sie wird dann allein von einem Tagesverdienst von Fr. 3.75 leben müssen und schreibt wörtlich: „... et je suis obligée de vivre seule avec mes deux enfants avec ce salaire; si mon mari ne rentre pas, je deviendrais dans la plus noire des misères...“. Sie vertraue auf die Macht- und Einflussbefugnisse des Bundesrates und bittet, diese zu ihren Gunsten einzusetzen.

Der Direktor des Bundesamtes für Auswärtiges wandte sich schon eine Woche später an Botschafter Dunant in Paris und bat diesen um Informationen aus erster Hand zu diesem Fall. Dunant antwortete am 18. Juni umgehend und schilderte in groben Zügen die von ihm seit Februar 1921 entsprechenden unternommenen Schritte. Er führte weiter aus, dass Duruz inzwischen in Cayenne eingetroffen sein müsste und dass er dort erst eine gewisse Zeit verbleiben müsse, bis es realistische Chancen auf eine Verkürzung des obligatorischen Aufenthaltes gäbe. Abschliessend fügte er noch an, dass Duruz offenbar bereits vor seiner Straftat in Frankreich in der Schweiz zwei Haftstrafen verbüsst hatte. Es ist anzunehmen, dass die Schweizer Botschaft - ein wie in anderen Personendossiers belegt routinemässiges Vorgehen - bei den kantonalen Behörden einen Strafregisterauszug beantragt hatte.

Das Bundesamt setzte in der Folge Amélie Duruz in Kenntnis dieser Umstände und bat um Geduld bis zur Einleitung weiterer Schritte, was diese bestürzt, aber die Hoffnung nicht aufgebend, zur Kenntnis nahm.

Neun Monate später, am 16. März 1922, wandte sich Frau Duruz dann erneut an das Bundesamt für Auswärtiges. Wieder machte sie auf ihre missliche Lage aufmerksam,

wies auf die nun bereits mehrere Monate währende Aufenthaltsdauer ihres Mannes in der Kolonie hin und bat erneut um Unterstützung für eine baldige Begnadigung ihres Mannes.

Es ist auffällig – wie schon aus der kurzen Kadenz des weiter oben erwähnten Briefwechsels zwischen der Betroffenen, dem Bundesamt und der Botschaft ersichtlich – wie rasch die Schweizer Behörde wieder reagierte und ein paar Tage später ihre Vertretung in Bern um die Wiederaufnahme des Falls bat. Dunant seinerseits schlug in seiner Antwort vor, besser bis Juni – also nach Ablauf des ersten vollen Jahres der Deportation – für eine Intervention abzuwarten. Entsprechend wurde dann Frau Duruz informiert.

Es dauerte dann aber bis August, bis die Schweizer Diplomatie in Paris mit Neuigkeiten aufwartete. In einem Schreiben vom 23igsten des Monats wird erwähnt, dass Vertreter der Botschaft absichtlich nicht bereits früher aktiv geworden sind, da es anlässlich der typisch massenhaften Amnestieanträge anlässlich des französischen Nationalfeiertages wenig Chancen auf Gewährung dieses Gesuchs gegeben habe. Verhalten zuversichtlich stimmte den Schweizer Geschäftsträger allerdings, dass offenbar kurz vorher ein anderer Schweizer, Kurt Peter ¹⁰⁸, trotz einer auferlegten lebenslangen Aufenthaltspflicht in der französischen Kolonie begnadigt worden war. Dies war aber offensichtlich auf intensive Bemühungen dessen Familie und insbesondere deren Bereitschaft, die Kosten der Rückführung zu übernehmen, zurückzuführen. Entsprechend wird den im Schreiben adressierten Verantwortlichen des Bundesamtes für Auswärtiges nahegelegt, sich bei den Angehörigen von Ernest Duruz bezüglich den entsprechenden finanziellen Ressourcen zu erkundigen.

Darauf angesprochen zeigte Amélie Duruz ihre prekäre finanzielle Situation auf. Die beiden Elternteile ihres Mannes waren seit längerer Zeit verstorben. Zu dessen beiden Geschwistern hatte sie keinerlei Kontakt. Eine Tante könnte ihr maximal Fr. 50.- vorstrecken und ihr eigener Arbeitgeber einen analogen Betrag. Über eigene Ersparnisse verfügte sie nicht und einmal mehr verwies sie auf ihre geringen Monatseinkünfte hin. Ihre eigenen Eltern konnten sie schon seit geraumer Zeit nicht

¹⁰⁸ Zu dieser Person gibt es kein spezielles Dossier im Bundesarchiv.

mehr finanziell unterstützen und per Anfang Oktober solle sie dort auch nicht mehr wohnen können. Ohne die Rückkehr ihres Mannes sei ihre Situation aussichtslos.

Nachdem das Bundesamt die Botschaft in Paris dahingehend aufdatiert hatte, schätzte diese in einem Schreiben vom 20. September mit dem Hinweis auf die Transportkosten von Fr. 1'000.- die Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr als gleich null ein. Dieser Betrag entsprach in etwa einem Dreimonatsgehalt eines einfachen Arbeiters in der damaligen Schweiz.¹⁰⁹ Auf Rückfrage bei den französischen Behörden hiess es dort auch, dass die Freigelassenen grundsätzlich selber für die Kosten aufzukommen hätten.

Die Schweizer Botschaft muss wohl trotzdem ein Begnadigungsgesuch eingereicht haben, das aber unabhängig von der Frage der Finanzierung der Rückreisekosten abgelehnt wurde. Entsprechend wurde Amélie Duruz dann auch am 3. Oktober 1922 informiert. Weitere Dokumente zu diesem Fall existieren nicht – weder im Bundesarchiv, noch in den Archives nationales d'outre-mer¹¹⁰. Es ist anzunehmen, dass Ernest Duruz zumindest die weiteren vier Restjahre in Französisch-Guyana bleiben musste. Mit grosser Wahrscheinlichkeit war ihm aber auch nach Ablauf der Gesamtstrafe eine Rückkehr in die Schweiz verwehrt, da alle Rückkehrwilligen, bis zur offiziellen Schliessung der kolonialen Straflager, die Reisekosten immer selber tragen mussten.

6.7 Ernst Becker

Der Fall Ernst Becker unterscheidet sich insofern von den anderen beschriebenen Beispielen etwas, als dass Becker nach seiner Freilassung aus der Haft in Französisch-Guyana und der Ausreise in das benachbarte Holländisch-Guyana dort das Deutsche Konsulat um Unterstützung für die Rückreise in die Schweiz bat. Neben den französischen und schweizerischen Behörden spielte hier bei den Bemühungen um eine Rückkehr in die Heimat also auch die diplomatische Aussenstelle eines Drittstaates eine Rolle.

¹⁰⁹ Gerechnet mit einem durchschnittlichen Arbeiterstundenlohn von 140 Rappen bei einer 50 Stundenwoche: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1942. Online: <<https://opendata.swiss/dataset/statistisches-jahrbuch-der-schweiz-1942>>, Stand: 23.08.2023.

¹¹⁰ Archives nationales d'outre-mer, Duruz.

Die im Schweizerischen Bundesarchiv verfügbaren Unterlagen zu Becker¹¹¹ erlauben auch hier, seine Biographie und sein Leben zwischen 1917 und 1931 zu rekonstruieren. Seine Geburtsurkunde weist seine Herkunft aus Schaffhausen und seine Geburt im Jahr 1898 aus. Das Dossier von Becker umfasst etwa 100 Dokumente. Eine zentrale Rolle in den verschiedenen Korrespondenzschreiben spielt ein gewisser A. Wildberger aus Schaffhausen, der sich über fast 15 Jahre hinweg stark für Ernst Becker engagierte. Leider wird nirgends ersichtlich, in welcher genauen Beziehung Wildberger zu seinem Schützling stand.

Wildberger schrieb ein erstes Mal am 23. November 1917 dem Departement für Auswärtiges in Bern und bat um Unterstützung für Becker, der zu diesem Zeitpunkt in Paris zu zwölf Jahren Zwangsarbeit verurteilt und in das Gefängnis von Poissy eingeliefert worden war. In einem späteren Brief wird klar, dass die Verurteilung aufgrund eines Diebstahls zusammen mit anderen Komplizen erfolgte. Wildberger hielt dort fest, dass Becker 1915 nach Paris gekommen war und dort eine Stelle als Feinmechaniker bekommen hatte. Offenbar geriet er in schlechte Gesellschaft und hatte sich etwas leichtfertig zur dieser Straftat überreden lassen.

Ein paar Monate später verfasste er am 21. März 1918 einen zweiten Brief und erwähnt dort, dass Becker bereit sei, in die Fremdenlegion einzutreten, wenn dies zu einer Entlassung aus der Haft führen würde. Dies scheint damals ein nicht unübliches Prozedere bei den französischen Behörden gewesen zu sein.

Das Aussendepartement involvierte daraufhin wie üblich die Botschaft in Paris, wo Botschafter Dunant sich des Anliegens annahm. Dieser versuchte vergeblich, sich zunächst mit Beckers Anwalt in Verbindung zu setzen. Kontakt herstellen konnte er hingegen mit dem Gefängnisseelsorger Pastor Hirsch. Dieser hat ihm offenbar versichert, dass es Becker gut gehe.

Weitere Angaben zur Biographie Beckers finden sich in dessen handgeschriebenen Brief an „Monsieur le Président de la Fédération Suisse“ vom 27. Oktober 1918. Becker

¹¹¹ BAR, E2001C#1000/1532#846*.

sass bereits ein Jahr im Gefängnis und bat nun den Bundespräsidenten, sich bei dessen französischem Pendant für ihn zu verwenden und sich für eine Reduktion des Strafmasses einzusetzen. Er schreibt, dass er viel zu jung in die grosse Stadt gekommen sei, dass er sich naiv auf falsche Freunde eingelassen hatte, die ihn dann zu der Straftat verleitet haben. Er schreibt weiter, dass er aus einer rechtschaffenen Familie in Schaffhausen komme, acht Geschwister habe, dass zwei Brüder im Militär dienen und seine jüngeren Geschwister auf seine Hilfe angewiesen seien.

Im November des gleichen Jahres wandte sich Dunant an seine Vorgesetzten in Bern. Da er ohne Neuigkeiten von Beckers Anwalt geblieben war, bat er das Departement, nähere amtliche Personenangaben zu Becker einzuholen. Er stellte auch in Aussicht, dass er selbst bei einem weiteren Ausbleiben einer Reaktion des Anwalts ein Gnadengesuch aufsetzen könne. Dunant erhielt dann wenig später die Geburtsurkunde sowie ein Leumundszeugnis des Schweizer Sträflings zugestellt.

Es vergingen weitere vier Monate bis zu einer nächsten Erkenntnis in der Angelegenheit. Dunant hatte inzwischen von Beckers Anwalt eine Stellungnahme zur Situation dessen Klienten bekommen. Dessen Inhalt leitete er am 10. März 1919 an die Bundesbehörden in Bern weiter. Der Anwalt hatte festgehalten, dass es sich bei Becker um einen gefährlichen Wiederholungstäter handle und ein erfolgreiches Gnadensuch aussichtslos sei. Es ist bezeichnend für das aussergewöhnliche Engagement von Dunant, dass er trotz dieser negativen Beurteilung durch den Anwalt sofort eine weitere Einschätzung Beckers Persönlichkeit beim Gefängnispfarrer Hirsch einholte.

Dessen zugestellte Einschätzung und Empfehlung für ein weiteres Vorgehen zitierte Dunant in einem Brief, datiert vom 21. Januar 1920, an die Behörden in Bern. Hirsch hielt in seiner Beurteilung fest, dass sich Becker sehr korrekt im Strafvollzug verhalte und er von der Gefangenenaufsicht sehr gute Verhaltensqualifikationen zugestanden bekomme. Er, Hirsch, versuche allerdings als Seelsorger ein tieferes Verständnis für den Charakter eines Menschen zu gewinnen. Im Fall des Schweizers erkenne er dessen tiefe Reue für die Straftat und die missliche Lage bzw. die grossen Sorgen, die er seiner Familie bereite. Hirsch war allerdings realistisch und ging nicht von einer möglichen Strafreduktion oder gar Begnadigung aus. Die einzige Hoffnung und Option für das weitere Vorgehen sei der Versuch, die beabsichtigte Deportation nach Französisch-

Guyana zu verhindern und sich für den Verbleib in einem Gefängnis im Mutterland zu verwenden. Dunant zitierte den Seelsorger im erwähnten Brief nach Bern wie folgt: „Une réduction de peine ne serait pas accordée; il faudrait concentrer nos efforts – le mien vous est tout acquis – sur une commutation de peine que les travaux forcés fussent changées en réclusion ou en prison. Je ne sais pas si, ni quant, les transports des forçats en Guyane seront repris, et une fois en Guyane! ... la Guyane c'est l'enfer de Dante!“.

Es spricht weiter für Dunants Engagement für seine Schweizer Mitbürger in Notlagen, dass er in seinen Schlussfolgerungen Bern dringend empfahl, alles nur Mögliche zu versuchen, um Becker zu helfen. Auch hier ein Zitat aus dessen Schreiben: „Il y a certes peu de chances d'aboutir à la solution espérée, même à une simple commutation de peine. Toutefois, l'effroyable exil dont est menacé le jeune Becker justifierait même les plus vaines tentations en sa faveur.“

Die Argumentation im Brief und die Wortwahl zeigen, dass beiden Männern die Verhältnisse im kolonialen Straflager wohl schon bekannt waren. Dies obwohl erst vier Jahre nach dem Verfassen dieses Schreibens durch die Berichte des weiter oben erwähnten Journalisten Albert Londres eine erste Sensibilisierung der französischen Öffentlichkeit für dieses menschenverachtende Strafwesen stattfand.

Die Bemühungen um die Verhinderung einer Deportation Beckers seitens Dunant hatten nicht gefruchtet. Am 15. November 1921 informiert er seine Vorgesetzten in Bern, dass Becker deportiert worden sei. Der Schweizer Botschafter hatte dies von Pasteur Hirsch erfahren, der sich bis zuletzt um seinen Landsmann gekümmert hatte. Der Seelsorger war offenbar nicht wirklich überrascht vom konsequenten Handeln der französischen Justizbehörden. Denn er wusste, dass sich zur selben Zeit auch das spanische Aussenministerium intensiv, aber vergeblich, um die Begnadigung zweier Spanier aus der obersten politischen Elite bemüht hatte.

Im Straflager wurde Becker dann als Mechaniker in einem Sägewerk eingesetzt. Dies geht aus einem Brief von Wildberger zwei Jahre später an die Behörden in Bern hervor. Es heisst dort weiter, dass Becker offenbar sehr gute Qualifikationen bezüglich seinem Verhalten erhielt und dass er seiner Familie regelmässig von seinem grossen Heimweh

berichtet. Wildberger bittet die politischen Instanzen, doch einen weiteren Begnadigungsversuch zu starten.

Dunant, der vom Schweizerischen Departement für Auswärtiges von diesem Anliegen erneut unterrichtet wurde, prüfte das Dossier und reagierte mit dem Hinweis, dass Becker einerseits noch nicht mal die Hälfte der Strafzeit abgesessen habe, was Voraussetzung für einen Begnadigungsakt sei. Er wies dann weiter darauf hin, dass Delinquenten üblicherweise auch nach einer Freilassung mehrere Jahre vor Ort bleiben müssen. Und zum weiteren machte er darauf aufmerksam, dass bei einer allfällig doch erlaubten früheren Rückkehr die Familie für die entsprechenden Kosten aufkommen müsse. Mit der Erlaubnis der Berner Behörden und mit Verweis auf die Bereitschaft Beckers Familie für Unkosten aufzukommen unternahm der Schweizer Botschafter 1925 einen weiteren Anlauf im Hinblick auf eine Begnadigung. Vorläufig blieb er aber ohne eine Antwort der französischen Ministerien.

Ein Jahr später dann folgte ein erneutes Vorpreschen von Wildberger: Er informierte Bern am 25. Juli 1926 über die aktuelle Situation von Becker. Diesem wurde offenbar angeboten, tagsüber eine Stelle als Mechaniker bei einer Zivilperson anzunehmen. Dies ein klarer Hinweis, dass sein Verhalten als Inhaftierten wohl tadellos sei. Aber auch dieser Anlauf scheiterte. Das Präsidialbüro des französischen Präsidenten informierte im gleichen Jahr, dass eine Begnadigung nicht möglich sei.

1928 profitierte Becker dann doch endlich von einer Begnadigung. Diese erfolgte offenbar auf Antrag der kolonialen Gefängnisbehörden. Becker berichtete seinen Geschwistern und seinem Unterstützer Wildberger davon in einem handgeschriebenen Brief. Er hatte sich offenbar auch bei einem Beamten über eine mögliche Rückkehr erkundigt. Jener meinte, dass es für einen Ausländer recht wahrscheinlich sei, dass von einem obligaten weiteren Aufenthalt in der Kolonie abgesehen werden könnte, falls die Finanzierung der Rückreise sichergestellt werde.

Wildberger sicherte den Schweizer Behörden dann in einem Schreiben vom 1. September 1929 zu, dass Beckers Geschwister für die auf FRF 2'500.- geschätzten Reisekosten aufkommen würden und das Geld auch schon überwiesen hätten. Zum Vergleich: Ein einfacher Arbeiter musste damals dafür in der Schweiz ungefähr ein

anderthalbfaches Monatsalär aufbringen.¹¹² Er liess den Passbüroverantwortlichen gleichzeitig die notwendigen Unterlagen für neue Ausweisdokumente zukommen.

Aber Becker schien die offizielle Ausreisegenehmigung nicht abgewartet zu haben, sondern floh Ende September über den Grenzfluss in die benachbarte holländische Kolonie, dem heutigen Surinam. Im Dossier Beckers gibt es ein Schreiben vom 23. Oktober 1929 des deutschen Konsuls in Paramaribo, dem Hauptort des damaligen Holländisch-Guyana. Der deutsche Konsul erkundigte sich bei seinen Vorgesetzten in Berlin, ob er Becker die Mittel für eine Rückreise vorstrecken sowie einen provisorischen Reisepass ausstellen könne. Im Schreiben wird erwähnt, dass Becker in die holländische Kolonie gereist war. Da er bei den Polizeibehörden eine Kautions hinterlegt hatte, war er nicht wie sonst üblich bei Geflohenen festgenommen worden. Allerdings schien er über keine weiteren Mittel für den Lebensunterhalt zu verfügen und auch die Aussicht auf eine Verdienstmöglichkeit schien nicht zu existieren. Die Berliner Behörden orientierten Mitte November über die deutsche Gesandtschaft in Bern die Schweizer Kollegen über den aktuellen Sachverhalt. Es wurde betont, dass sich Deutschland nicht in der Lage sah, für den Schweizer etwas zu machen, dass sie aber gerne den Kontakt zu ihm herstellen würden.

Ein letztes Archivdokument, von Dunant am 4. Februar 1931 verfasst, hält formell fest, dass Becker illegal aus Französisch-Guyana in die benachbarte holländische Kolonie ausgereist war. Da sich dieses Gebiet nicht im Zuständigkeitsbereich des Schweizer Botschafters in Paris befand, sah dieser auch keine weiteren Interventionsmöglichkeiten mehr für sich. Ob andere Behörden eine eventuelle Rückkehr Beckers in die Schweiz unterstützt haben, ist nicht bekannt. Formell wäre wohl eine Intervention seitens des Schweizer Botschafters in den Niederlanden bei den dortigen Behörden notwendig gewesen, um einerseits eine Ausreisewilligung zu erhalten und Becker andererseits in

¹¹² Gerechnet mit einem durchschnittlichen Stundenlohn von 140 Rappen und einer Wochenarbeitszeit von 50 Stunden. Siehe: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1942. Online: <<https://opendata.swiss/dataset/statistisches-jahrbuch-der-schweiz-1942>>, Stand: 23.08.2023. Der Umrechnungskurs von Französischen Francs (FRF) zu Schweizer Franken (Fr) betrug 1:5. Vgl: Schweizerische Nationalbank Bulletin 1934. Online: <https://www.snb.ch/n/mmr/reference/monatsbericht_1934_07/source/monatsbericht_1934_07.n.pdf>, Stand: 23.08.2023.

Paramaribo mit gültigen Papieren und finanziellen Mitteln für die Reise auszustatten. Dazu gibt es aber keine entsprechenden Hinweise im Archiv.¹¹³

6.8 Heinrich Bucher

Unter den Schweizer Sträflingen in Französisch-Guyana befanden sich auch sechs politische Gefangene. Einer davon war der mit der Matrikel Nummer 20 im Straflagerregister geführte Heinrich (Henri) Bucher¹¹⁴. Die folgenden Ausführungen beruhen im Wesentlichen auf den autobiographischen Notizen von Heinrich Bucher, der als politischer Häftling ab 1917 15 Jahre in französischen Gefängnissen - davon sechs Jahre in einem Straflager in Französisch-Guyana – verbrachte und seine Erlebnisse nach seiner Rückkehr in die Schweiz in einem Buch¹¹⁵ veröffentlicht hat. Diese einzigartige Quelle ermöglicht die wohl unmittelbarsten Einblicke in den Alltag eines Sträflings in der französischen Kolonie aus Schweizer Sicht, von der Straftat über den Transport in die Kolonie, den Aufenthalt dort sowie die etappenweise Rückkehr in die Schweiz und die Reintegration dort. Ergänzende Angaben stammen aus zwei am 13. und 20. November 1932 in der „NZZ“ erschienen Artikeln¹¹⁶ über Bucher sowie aus einem Dossier des Schweizerischen Bundesarchivs zu einem anderen politischen schweizerischen Sträfling, Louis Meier, der in etwa zeitgleich mit Bucher im gleichen Lager inhaftiert war. Auf die Biographie von Meier wird im anschließenden Kapitel gesondert eingegangen. Im letzten Abschnitt dieses Kapitels werden hingegen noch kurz ein paar Details zu einem weiteren Schweizer Häftling, Joseph Gillet, erwähnt, den Bucher ebenfalls während seiner Lagerhaft getroffen hatte und über dessen Schicksal nur Buchers Aufzeichnungen Auskunft geben.

Heinrich Bucher wurde 1895 in Zürich geboren und wuchs dort auf. Im Alter von 20 Jahren schloss er eine Lehre in einem Herrenartikelgeschäft ab und übernahm eine Stelle als Vertreter verschiedener Schweizer Fabriken in Barcelona. Die Geschäfte florierten, nicht zuletzt weil dort aufgrund des Krieges die deutsche und französische Konkurrenz ausgeschaltet worden war. Während eines Aufenthaltes in Zürich 1917

¹¹³ Zur Person Ernest Becker gibt es in den Archives nationales d'outre-mer keine Fiche.

¹¹⁴ Archives nationales d'outre-mer, Bucher.

¹¹⁵ Bucher 1935.

¹¹⁶ „NZZ“ 1932.

wurde Bucher von seinem ehemaligen Lehrmeister und Inhaber des Herrenartikelgeschäfts mit einem Deutschen in Kontakt gebracht. Dieser drängte ihm gegen eine sehr attraktive Entlohnung die Vertretung seines Geschäfts im englischen Markt auf. Bucher liess sich auf das Angebot ein und realisierte zu spät, dass mit dem Auftrag auch eine Spionagetätigkeit zu Gunsten des Deutschen Reichs verknüpft war. Unter Druck gesetzt, begann er Berichte über britische und französische Militäraktivitäten, die er auf seinen Reisen beobachtet, zu liefern. Diese Berichte wurden sehr rasch von den französischen Behörden abgefangen und führten letztlich zur Verhaftung von Bucher Mitte 1917 in Bellegarde während seiner Rückreise in Richtung Schweiz. Bucher wurde in das Militärgefängnis von Lyon eingeliefert und ein Jahr später wegen Spionagetätigkeit zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilt, zu verbüssen in einem Straflager auf der Teufelsinsel in der französischen Kolonie Guayana. Es dauerte aber über vier Jahre, bis die Verlegung des Inhaftierten im Mai 1922 nach Aufenthalt in verschiedenen französischen Gefängnissen in das Lager im Überseegebiet dann tatsächlich erfolgte.

Die Überfahrt unter prekären Verhältnissen dauerte 18 Tage. Für den Transport der Gefangenen auf den Schiffen vom europäischen Festland nach Südamerika wurde kein Unterschied in der Behandlung zwischen politischen und gewöhnlichen Sträflingen gemacht. Bucher nennt die achtzehntägige Überfahrt als „Höhepunkt der Qualen“¹¹⁷ und beschreibt detailliert die prekären Verhältnisse auf dem Schiff. Die Unterkunft unter Deck in Käfigen bietet viel zu wenig Platz für die 700 transportierten Gefangenen; schlafen ist praktisch unmöglich; die Verpflegung ist minimal; die Folgen von Seekrankheit und mangelhafte Sanitäreinrichtungen verursachen Gestank, da die Luken geschlossen sind; nur 15 Minuten Aufenthalt am Oberdeck pro Tag in erzwungener Habachtstellung sind vorgesehen; bei geringsten disziplinarischen Verstössen werden drakonische Strafen angewandt.

Am Ankunftsort in Saint-Laurent-du-Maroni wurden die politischen Gefangenen von den zu Zwangsarbeit gewöhnlichen Straftätern getrennt. Nach kurzer Aufenthaltszeit erfolgte die Weiterfahrt zur Teufelsinsel, einer der drei und für politische Gefangene vorgesehenen Îles du Salut, circa zwei Kilometer vor der Küste Französisch-Guyanas.

¹¹⁷ Bucher 1935, S. 46ff.

Bucher charakterisiert das Leben in den sechs Jahren seiner dortigen Verweildauer – zusammen mit weiteren 25 politischen Gefangenen – als ein „aristokratisches“¹¹⁸ im Vergleich zu dem der Schwerstverbrecher auf der benachbarten Île Royale und dem von Zwangsarbeitern auf dem Festland der Kolonie. Es gab individuelle Unterkünfte und gute Verpflegung. Auf der Insel konnten sich die Gefangenen frei bewegen und zum Beispiel im Meer baden oder angeln. Das Halten von Kleintieren wie Hühnern war erlaubt und ermöglichte Tauschgeschäfte für Gebrauchsgegenstände des Alltags. Eine rudimentäre medizinische Versorgung war gesichert. Es wurden auf freiwilliger Basis einfache Unterhaltsarbeiten auf der Insel angeboten und bescheiden bezahlt. Das Leben gestaltete sich also als relativ angenehm für die politischen Inhaftierten.

Trotz diesen privilegierten Haftbedingungen gab es vereinzelte Fluchtpläne, die aber alle erfolglos waren. Eine zwielichtige Rolle spielten dabei die sogenannten „Schlüsselträger“. Dabei handelt es sich um Gefangene, welche eng mit den Wärtern zusammenarbeiteten¹¹⁹, in der Regel arabische Insassen, die aufgrund eines Verrats durch Weisse in Gefangenschaft geraten waren und deswegen diesen gegenüber grosse Antipathie empfanden. Bucher beschuldigt sie¹²⁰, die Lagerinsassen zur Fluchtversuchen zu animiert und mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet zu haben, um sie dann kurz vor dem Ausbruch an die Wärter zu verraten und dafür eine Prämie zu kassieren. Aufgedeckte Fluchtversuche wurden mit fünf Jahren Einzelhaft auf der Nachbarinsel Île Royale bestraft. Geling die Flucht auf das Festland und wurde der Gefangene dort gefasst, so wurde die ursprüngliche Strafe der politischen Gefangenen in lebenslange Zwangsarbeit auf dem Festland umgewandelt.

Zahlreich waren hingegen Fluchtversuche der Zwangsarbeiter auf dem Festland. Die wenigsten gelangen und die allermeisten endeten mit Gefangennahme oder Tod auf der Flucht. Bucher beschreibt dazu Details.¹²¹ Da es zwischen Frankreich und dem nördlichen Nachbarn Holländisch-Guyana sowie auch mit dem sich dann dort anschliessenden Britisch-Guayana Auslieferungsabkommen gibt, versuchten die meisten Sträflinge die Flucht mit einfachen Booten auf dem offenen Meer bis an das an die

¹¹⁸ Bucher 1935, S. 59ff.

¹¹⁹ Die Bezeichnung leitet sich wörtlich aus der Aufgabe ab, den Wärtern die Schlüssel zu den verschiedenen Gebäuden auf der Insel zu tragen und sie auch in anderen Belangen persönlich zu bedienen.

¹²⁰ Bucher 1935, S. 72.

¹²¹ Bucher 1935, S. 78ff.

britische Kolonie nördlich angrenzende Venezuela. Flucht in das benachbarte Brasilien im Süden ist theoretisch nur über den Landweg möglich, praktisch wegen dem dichten Dschungel aber extrem schwierig. Freie Chinesen oder Farbige verdienten sich als Fluchthelfer. Gegen Entgelt bereiteten sie alles vor und übernahmen auch die Durchführung. Oft arbeiteten sie aber mit Menschenjägern zusammen und verrieten die Flüchtlinge. Die von der Administration bezahlte Fangprämie betrug FRF 10.- für eine Rückführung innerhalb des Festlands Französisch-Guyanas, FRF 15.- für die Rückführung aus dem benachbarten Holländisch-Guyana und FRF 50.- für das Abfangen auf dem offenen Meer.

Wie erwähnt, verbrachte Heinrich Bucher insgesamt sechs Jahre auf der Insel, bis verschiedene Begnadigungsgesuche von Freunden und Unterstützern in der Schweiz Erfolg zeigten und er zur Verbüßung der Reststrafe 1928 nach Europa ins französische Mutterland zurückgebracht wurde. Dort folgten weitere vier Jahre Aufenthalte in verschiedenen Gefängnissen, bis Bucher im Mai 1932 endlich die Freiheit gewährt wurde.

Nach seiner Entlassung wurde er in Paris zunächst von einem Pasteur Christol mehrere Wochen betreut, um sich wieder an das neue Leben und die veränderten Lebensbedingungen zu gewöhnen. Christol war offenbar Buchers protestantischer Seelsorger während der fünfzehnjährigen Haftzeit und hatte mit ihm regelmässigen Briefkontakt gepflegt.

Bucher reiste anschliessend über Le Havre, Lyon und Genf zurück nach Zürich. An den jeweiligen Zwischenstationen bedankte er sich bei den dort tätigen Schweizer Konsuln, die sich ihrerseits intensiv um seine Freilassung bemüht hatten. In Buchers Publikation werden der Schweizer Konsul Basset in Le Havre und der Schweizer Konsul Dr. Meyer in Lyon genannt. Eine Rolle scheint auch ein ehemaliger Schweizer Konsul Achard gespielt zu haben, der später in Genf lebte. Neben der Unterstützung durch diplomatische Kreise muss Bucher auch ein wichtiges Kontaktnetz in der Schweiz gehabt haben. Konkret genannt werden¹²² ein Dr. Spörri und ein Dr. Schiller aus Zürich. Da es zur Person Heinrich Bucher im Schweizerischen Bundesarchiv kein Dossier gibt, lassen sich die

¹²² Bucher 1935, S. 37ff sowie S. 111.

Bemühungen dieser Schweizer Diplomaten sowie Unterstützer in Zürich leider nicht näher dokumentieren.

Die erste Zeit in Zürich und besonders die Bemühung um eine berufliche Anstellung erwies sich für Bucher als sehr schwierig. Aber letztlich bot im der Verlag „Schweizer Spiegel“¹²³ die Möglichkeit, seine Erlebnisse in den langen Haftjahren schriftlich festzuhalten und zu publizieren. Im Anschluss daran konnte er für den Verlag eine Vertriebsfunktion als Inseratenverkäufer übernehmen. Der Verlag „Schweizer Spiegel“ wurde 1925 in Zürich gegründet und gab eine Monatszeitschrift sowie kulturelle Bücher heraus. Er engagierte sich – getragen von einer patriotischen und christlichen Gesinnung – für gesellschaftliche und kulturelle Anliegen. Dies mag das Interesse der Verlageigentümer an der Person Bucher und die Unterstützung dessen Reintegration im Schweizer Alltag erklären.

Einen interessanten Blick auf die Person Heinrich Bucher vermitteln zwei Artikel, die im November 1932 unter dem Titel „Nummer 24 auf der Teufelsinsel“ in der „NZZ“ erschienen sind.¹²⁴ Der Journalist hatte um eine persönliche Begegnung mit dem ehemaligen Sträfling gebeten und hielt seine Eindrücke aus den Gesprächen mit ihm in seinen journalistischen Beiträgen fest. Er schreibt dort, dass er überrascht ist vom lebenswürdigen, intelligenten und selbstsicheren Auftreten eines Manns, der scheinbar ungebrochen von der leidvollen Erfahrung im Straflager und voller Tatendrang bezüglich der Gestaltung der Zukunft ist. Er führt dann wörtlich aus: „Ich stelle mir einen gefährlichen Kerl ganz anders vor.“ Er vermutet, dass ihm eine empfundene tiefe Religiosität verbunden mit täglicher Meditation den inneren Halt während der Gefangenschaft gegeben hatte. Es ist anzunehmen, dass dabei nicht zuletzt der bereits erwähnte langjährige Gedankenaustausch mit seinem Seelsorger Christol eine grosse Rolle gespielt haben dürfte. Der „NZZ“ Journalist geht dann auch auf die Prozessumstände von Bucher und von zwei anderen wegen Spionage verhafteten Schweizern ein. Der Journalist nennt neben Bucher den Bülacher Louis Meier und einen Berner mit Namen Choppard. Ersterer wird im nächsten Kapitel porträtiert, von Letzterem gibt es ausser dem Hinweis im „NZZ“ Artikel, dass er 1917 hingerichtet worden war, keinerlei weitere Informationen. Im Artikel wird dann die Schlussfolgerung

¹²³ „Schweizer Spiegel“ (Verlag) 2023.

¹²⁴ „NZZ“ 1932.

gezogen, dass diese Männer – so wörtlich – „kaum grosse Spione (...gewesen sein konnten ...), meist junge leichtsinnige Menschen, die ein leichtes Verhältnis, oder auch mehrere Verhältnisse, eine kostspielige Spanierin, eine Tänzerin und dergleichen anspruchsvollen Damen zu befriedigen (...hatten...)“. Der Journalist schildert dann episch breit, was Bucher im Alltag auf der Teufelsinsel erlebt hatte, was ja von diesem bereits in dessen Autobiographie zu lesen war und was Bucher nun erneut im Gespräch mit dem Journalisten ausgeführt haben muss. Die beiden „NZZ“ Artikel sowie die wiederholten Hinweise in der selben Zeitung auf das erschienene Buch von Bucher verhalfen diesem zu einer gewissen Bekanntheit, die Bucher kurze Zeit später in seinem Einsatz für die Freilassung seines erwähnten Freundes Louis Meier nutzte.

Neben den Bülacher Meier und den Berner Chopard hatte Bucher während seiner Zeit auf der Teufelsinsel noch einen weiteren politischen Gefangen aus der Schweiz mit Namen Gillet¹²⁵ getroffen. Im schweizerischen Archiv gibt es zu dessen Person keine Unterlagen. In den Archives nationales d'outre-mer ist ein mit der Matrikelnummer neun registrierter Joseph Gillet erwähnt, der 1918 wegen Spionage zu einem Lageraufenthalt auf der Teufelsinsel verurteilt worden war. Weitere Angaben fehlen. Aber es ist anzunehmen, dass es sich dabei um den Bekannten von Bucher handeln muss. Gemäss den Schilderungen Buchers war Gillet Halbschweizer und lebte mit seiner Schweizer Frau in Basel. Er arbeitete als Sprachlehrer. Ihr Sohn betätigte sich als Übersetzer in Frankreich und Gillet liess von gelegentlichen Besuchen bei ihm dem deutschen Spionagedienst Nachrichten zukommen. Dies führte schliesslich zu seiner Verhaftung und Internierung auf der Teufelsinsel. Aufgrund seiner Intelligenz und Begabung übernahm er dort für die Analphabeten das Verfassen von Rekursen an die Administration und die Gerichte. An anderer Stelle in dieser Arbeit wurde schon erwähnt, dass wohl auch Schweizer Inhaftierte bei ihrem Briefverkehr mit Angehörigen und amtlichen Stellen von derartigen Dienstleistungen gegen Bezahlung profitierten. Gillet avancierte offenbar zum Krankenwärter, einer begehrten Stelle, die massgeblich für den Zugang der Internierten zu den Ärzten verantwortlich war. Diese Schlüsselstellung nutzte Gillet zum Einzug von Bestechungsgeldern und anderen Dienstleistungen. Bucher erwähnt, dass sein Bekannter während seiner Haft zum Alkoholiker wurde und letztlich an seiner Sucht starb. Auf der erwähnten Fiche des

¹²⁵ Bucher 1935, S. 95ff.

Joseph Gillet ist dessen Tod mit dem Datum vom 1. Februar 1929 vermerkt – ein weiterer Hinweis, dass es sich wohl um die gleiche Person handeln muss. Kurz vor seinem Tod bat Gillet Bucher, nach einer eventuellen Rückkehr in die Schweiz seine in Basel verheiratete Tochter von ihm zu grüssen. Bucher schrieb ihr später nach seiner Freilassung auch einen entsprechenden Brief, den er aber geöffnet und mit dem Vermerk „Interessiert uns nicht“¹²⁶ zurückerhielt. Der kurze Einblick in die Biographie von Joseph Gillet zeigt unter anderem, dass Angehörige von Schweizer Sträflingen ganz unterschiedlich am Schicksal ihrer inhaftierten Familienmitglieder interessiert waren. In den bisher erwähnten Beispielen erhofften sich Angehörige entweder in erster Linie die künftige finanzielle Absicherung ihrer eigenen Situation, falls die Inhaftierten in die Schweiz zurückkommen sollten und dort Arbeit fänden oder das Engagement war - ganz anders gelagert - durch eine tief empfundene emotionale Bindung motiviert. Im gerade hier erwähnten Beispiel von Buchers Bekannten hingegen kommt ein demonstratives Desinteresse am Betroffenen bzw. das Ausblenden dessen Existenz zum Ausdruck.

6.9 Louis Meier

Wie der im vorherigen Kapitel porträtierte Heinrich Bucher verbrachte auch Louis Meier lange Jahre in den Straflagern von Französisch-Guyana. Auf seiner Fiche des Straflagers ist er mit der Nummer 23 registriert. Zudem ist dort vermerkt, dass er offenbar neben Louis Meier auch den Namen Robert Meyer benutzt hat¹²⁷. Im Schweizerischen Bundesarchiv gibt es eine umfangreiche Dokumentation¹²⁸ der Bemühungen seiner Angehörigen, unterstützt von der Schweizer Diplomatie und deren Interaktionen mit den französischen Behörden für eine Freilassung von Meier. Dieser muss auch Kontakt mit dem in jener Zeit in der französischen Sträflingskolonie tätig gewesenem Schweizer Heilsarmeeoffizier Fritz Amstutz gehabt haben. In Meiers Personendossier befindet sich nämlich auch - wie im Kapitel zur Person Fritz Amstutz bereits erwähnt - die Visitenkarte des Offiziers. Leider lassen sich aber keine näheren Details zu diesem vermuteten Kontakt in Erfahrung bringen. Aus den verschiedenen Korrespondenzen lassen sich folgende Angaben zur Person Meier und die wesentlichen

¹²⁶ Bucher 1935, S. 96.

¹²⁷ Archives nationales d'outre-mer, Meier.

¹²⁸ BAR, E2200.41-04#1000/1674#161*.

Etappen seiner Gefangenschaft bis hin zu seiner Freilassung und Repatriierung rekonstruieren.

Louis Meier wurde am 9. Juni 1895 in Bülach, mit Heimatort Buchs im Kanton Luzern, geboren. Über seine Ausbildung und berufliche Tätigkeit lassen sich keine näheren Angaben finden. Aus den Archivakten geht hervor, dass er gegen Ende des Ersten Weltkriegs bei einem Aufenthalt in Frankreich unter dem Vorwurf der Spionage zu Gunsten Deutschlands gefangen genommen und am 27. Juni 1918 vom Kriegsgericht in Le Mans zum Tod verurteilt wurde. In einem später zuhänden des Präsidenten der Französischen Republik eingereichten Gnadengesuchs seines Vaters schildert dieser seinen Sohn als von kränkelder Natur und psychisch instabil. Offenbar neigte er zu Übertreibungen in seinen Erzählungen von Geschehnissen, um seine Kameraden zu beeindrucken. Dies scheint ihm bei der Anklage und dem folgenden Urteilsmass zum Verhängnis geworden zu sein.

Am 18. September 1918 wurde seine Todesstrafe per präsidiales Dekret in eine lebenslange Deportation nach Französisch-Guyana umgewandelt. Meier wandte sich darauf am 26. September 1918 ein erstes Mal an die diplomatische Vertretung der Schweiz in Paris. In seinem Schreiben an Botschafter Alphonse Dunant erwähnt er die Umwandlung seiner Strafe, wobei ihm offenbar unklar ist, ob die Deportation zeitlich begrenzt oder als lebenslang ausgesprochen wurde. Er bittet die Botschaft auch, seine Eltern in Bülach entsprechend zu informieren.

Allerdings erst vier Jahre später erfolgte im Mai 1922 die zwei Wochen dauernde Überführung über den Atlantik und die Internierung auf der Teufelsinsel. Auf der Überfahrt trifft er seinen Landsmann Heinrich Bucher, seinerseits ebenfalls wegen Spionage verurteilt. Zwischen den beiden entwickelte sich eine enge freundschaftliche Beziehung, der Meier später viel zu verdanken hat.

Die Eltern von Meier blieben zunächst im Unklaren über das Schicksal ihres Sohnes. Mit Unterstützung der Schweizer Behörden und der Botschaft in Paris konnte schliesslich sein Aufenthaltsort, seine Matrikelnummer sowie eine Postadresse ausfindig gemacht werden. Aus dem entsprechenden Schreiben geht hervor, dass die Abklärungen parallel auch für Heinrich Bucher gemacht wurden. Interessant im Schreiben ist auch der

Hinweis, dass die Aushändigung von Post an die Gefangenen eine zuvor einzuholende Bewilligung des Gouverneurs in Cayenne voraussetzte.

Im Dezember 1924 nahm Meier wieder brieflich Kontakt mit dem Schweizer Botschafter Dunant in Paris auf. Er verweist auf die Bereitschaft eines Rechtsanwalts Dr. Spiess in Zürich, ein Gnadengesuch an den Präsidenten der Französischen Republik zu stellen und bittet Dunant um Unterstützung bei der Einreichung des Gesuchs. Er bittet in seinem Schreiben auch um die Zustellung von Zeitungen und anderen nützlichen Dingen, um den Aufenthalt auf der Gefangeneninsel etwas erträglicher zu machen. Er verweist auch auf seinen kritischen Gesundheitszustand und den wiederholten Aufenthalt in militärischen Krankenstationen. Aus dem Personendossier geht dann hervor, dass die Botschaft in einem offiziellen Schreiben an Dr. Schiess, datiert vom 20. Dezember 1924, ihre Unterstützung zusichert.

Allerdings scheinen allfällige Bemühungen um eine Freilassung vorläufig nicht gefruchtet zu haben. Ein Schreiben des Schweizer Justizdepartements vom 27. Juni 1932 an Botschafter Dunant in Paris zeigt, dass offenbar in den vorgängigen zehn Jahren kein Kontakt zwischen Meier und seinen Angehörigen stattgefunden hatte. Im Dokument wird die Botschaft gebeten, entsprechende Nachforschungen über das Schicksal des Landsmanns im Straflager anzustellen. Eine vom französischen Aussenministerium schriftliche Stellungnahme über den Verbleib Meiers orientiert dann darüber, dass er sich nach wie vor im Straflager aufhalte. Das Schreiben informiert die Schweizer Behörden weiter auch, dass Meier ursprünglich am 24. Dezember 1945 hätte entlassen werden sollen, dass er aber von einer präsidialen Amnestie profitiert und seine Entlassung um zehn Jahre auf den 24. Dezember 1935 vorverlegt wurde.

Die Bemühungen um eine Freilassung Meiers erfahren ein neues Momentum, als Meiers Mitgefangener und Freund Heinrich Bucher, der Ende 1932 in die Schweiz zurückgekehrt war, aktiv wurde und sich nachhaltig für die Freilassung einzusetzen begann.

Adressiert an das Schweizerische Departement für Auswärtige Angelegenheiten formulierte Bucher am 19. Dezember 1932 ein ausführliches Gnadengesuch für seinen Freund. Darin kommt er ausdrücklich auf die fragwürdigen Umstände bei dessen Verhaftung und Verurteilung zu sprechen. Er schildert dies als Folge einer Intrige von

ausländischen in der Schweiz damals aktiven Spionen. Im Weiteren verweist er auf einen kritischen „NZZ“ Artikel¹²⁹, der zu Gunsten Meiers Stellung bezieht und auf seine eigenen Memoiren und publizierten Artikel im von ihm vertriebenen „Schweizer Spiegel“, welche die menschenunwürdigen Umstände in den Straflagern schildern. Er erhoffte sich davon eine gewisse Alarmierung der Schweizer Behörden und deren Aktivwerden in der Sache.

Tatsächlich wandte sich das Aussendepartement daraufhin an Botschafter Dunant in Paris, welcher in der Folge im Februar 1933, gestützt auf ein an den französischen Präsidenten adressiertes Gnadengesuch von Meiers Vater sowie ein analoges Schreiben von Bucher, zum wiederholten Mal beim französischen Präsidialamt in dieser Angelegenheit vorsprach.

Das Anliegen blieb offensichtlich längere Zeit unbearbeitet im französischen Ministerium pendent. Denn Bucher schrieb im Februar 1934 Alphonse Dunant erneut an und bat ihn bei der Angelegenheit um Nachhaken bei den Behörden in Paris. Erst dann reagierten diese einen Monat später endlich, am 12. März 1934 und bestätigten eine vorzeitige Entlassung Meiers schon per Ende 1934.

Über die Situation Louis Meiers zu der Zeit gibt ein Brief vom Juni 1933 an seinen Freund Bucher Aufschluss. Meier bedankt sich herzlich für all die bisher erfahrene Unterstützung. Offensichtlich befand er sich nicht mehr als Inhaftierter auf der Teufelsinsel, sondern in Freiheit in Cayenne. Wie im früheren Kapitel 3.1. erwähnt, wurden ab 1930 die politischen Gefangen aus der Haft auf den Îles du Salut entlassen und nach Cayenne gebracht. Dort mussten sie bleiben und waren - und somit auch Meier - gezwungen, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. In seinem Brief beklagt er sich, dass es aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten der dortigen Unternehmen kaum dauerhafte Anstellungen gibt. Er schreibt, dass er als letzten Ausweg nur die Annahme einer Arbeit in Goldminen sieht, die aber sehr gefährlich zu sein scheint. Zu der Zeit muss er noch von einer theoretisch möglichen Rückreise in die Schweiz per Ende 1935 ausgegangen sein. Er ist sich aber bewusst, dass er dafür irgendwie die Mittel zur Finanzierung der Reisekosten und auch Ausweispapiere beschaffen muss. Denn er

¹²⁹ Siehe den entsprechenden Hinweis sowie die Quellenangabe im vorherigen Kapitel.

erwähnt in seinem Brief, dass es vor Ort unmöglich ist, die entsprechenden finanziellen Mittel zu beschaffen und fürchtet, wie andere Leidensgenossen den Rest seines Lebens in der Kolonie verbringen zu müssen. Deshalb erkundigt er sich bei Bucher, ob dieser die Schweizer Behörden betreffend die Übernahme der Reisekosten anfragen könne. Meier erwähnt auch ein seinem Brief beiliegendes Foto für die Ausstellung eines neuen Passes. Explizit verweist er auf die schlechte Beziehung zu seinen beiden Brüdern in der Schweiz und dem Ausbleiben jeglicher Unterstützung von deren Seite. Meier hofft deshalb, dass Bucher für ihn tätig werden kann.

Nachdem wie oben erwähnt endlich die Rückkehrerlaubnis Meiers in die Schweiz per Ende 1934 bestätigt worden war, wurde diesem auf Drängen Buchers durch den Schweizer Botschafter ein Pass ausgestellt und an seinen Aufenthaltsort geschickt. Offenbar weit aufwendiger war die Beschaffung der finanziellen Mittel für die Reisekosten zurück in die Metropole, die sich auf FRF 1'776.- beliefen. Dieser Betrag entsprach in dieser Zeit ungefähr dem Monatseinkommen eines Arbeiters in der Schweiz.¹³⁰ Die Korrespondenzsammlung im Personendossier enthält einen Brief von Meiers Brüdern, die nicht gewillt waren, dafür aufzukommen. Nach verschiedenen Abklärungen durch das Justizdepartement in Bern bestätigte Meiers Heimatort Buchs bzw. der Kanton Luzern dem Schweizer Botschafter am 12. August 1934 schliesslich schriftlich die Übernahme der Kosten.

Am 23. Februar 1935 war es dann soweit: Der Schweizer Konsul in Le Havre liess Bucher wissen, dass sein Freund mit dem Transporter „De la Salle“ an diesem Datum angekommen sei und ihm der Konsul die Weiterreise in die Schweiz finanziert habe. In einer handschriftlichen Notiz auf einem der Schreiben sind diese Kosten für die Strecke Le Havre nach Paris mit FRF 45.45 und die Weiterreise von dort nach Basel mit FRF 105.- ausgewiesen.

¹³⁰ Gerechnet mit einem durchschnittlichen Stundenlohn von 140 Rappen und einer Wochenarbeitszeit von 50 Stunden. Siehe: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1942. Online: <<https://opendata.swiss/dataset/statistisches-jahrbuch-der-schweiz-1942>>, Stand: 23.08.2023. Der Umrechnungskurs von Französischen Francs (FRF) zu Schweizer Franken (Fr.) betrug 1:5. Vgl: Schweizerische Nationalbank Bulletin 1934. Online: <https://www.snb.ch/n/mmr/reference/monatsbericht_1934_07/source/monatsbericht_1934_07.n.pdf>, Stand: 23.08.2023.

Über das weitere Schicksal von Louis Meier nach seiner Ankunft in der Schweiz gibt es keine weiteren Informationen.

6.10 Gewonnene Erkenntnisse aus den acht Biographien

Ergänzend zu den zusammenfassenden Bemerkungen im Kapitel „Angaben zu den 42 Schweizer Inhaftierten im Überblick“ soll im Folgenden eine Antwort auf die Frage gegeben werden, ob sich bzw. wie sich in den acht Biographien die im ersten Teil dieser Arbeit geschilderten Charakteristiken des Straflagerwesens in Französisch-Guyana sowie ein die Insassen unterstützendes Engagement von Schweizer Institutionen und Einzelpersonen widerspiegeln.

Es bestätigt sich auch in den Schicksalen der acht Schweizern die für alle ungefähr 70'000 Lagerhäftlingen gültige Beobachtung, dass nur ganz wenige den Aufenthalt in Französisch-Guyana überlebt haben und nach Europa zurückkehren konnten. Das lag am konsequenten Festhalten der französischen Behörden am Hauptbeweggrund für die Errichtung und den Betrieb der Lager. Man wollte ja die verurteilten Delinquenten und die nach einer Freilassung potentiell Rückfälligen aus dem Alltag im französischen Mutterland ausblenden. Zudem diente die in der Kolonie zu verrichtende Strafarbeit der Finanzierung des ganzen Strafwesens. Die harten Strafen sollten auch eine glaubwürdige Abschreckungsfunktion haben. Auch eine Verkürzung des obligaten Aufenthalts nach der Lagerentlassung war nicht im Sinn der Behörden, da dieser Aufenthalt ja Besiedlung und Entwicklung der Kolonie bezweckte. Von den acht Schweizern kamen nur die beiden politischen Häftlinge zurück, was eventuell auf die sowieso besonderen Haftbedingungen von politischen Straftätern und deren sich nach dem Ende des Ersten Weltkriegs ändernden Status zurückzuführen ist.

Eine nicht zu unterschätzende Hürde für eine Rückkehr, bei einer eventuellen Begnadigung, waren die hohen Kosten der Rückreise. Obwohl diese im Laufe der Zeit etwas sanken, entsprachen sie dem Äquivalent von zwei bis drei Monatslöhnen eines Arbeiters in der Schweiz. Die Biographien zeigen, dass die Straffälligen typischerweise aus eher einkommensschwachen Bevölkerungsschichten stammten und die Angehörigen kaum in der Lage waren, für diese Kosten aufzukommen.

Die in den Archiven gefundenen Briefe und Erlebnisberichte widerspiegeln die im ersten Teil der Arbeit geschilderten äusserst schwierigen Rahmenbedingungen des Strafwesens für die Insassen. Es ist die Rede vom unmenschlichen Transport über den Atlantik nach Südamerika und dem leidvollen Alltag in den Lagern. Hoffnungslosigkeit, Krankheit und Sehnsucht nach der Heimat werden immer wieder thematisiert. Um diesem trostlosen Umfeld zu entkommen gibt es Fluchtversuche, die in der Regel nicht gelingen. Andere versuchen durch angepasstes Verhalten eine bessere Verhaltensqualifikation zu bekommen, um von einigen dann zugestanden Privilegien zu profitieren.

Die Berichte der Schweizer verdeutlichen auch die Schwierigkeiten, mit denen sie sich nach der Freilassung aus den Lagern, verbunden mit der Auflage eines weiteren Aufenthaltes in der Kolonie, konfrontiert sahen. Es gab sehr wenige Erwerbsmöglichkeiten. Und die wenigen, die verfügbar waren, wurden sehr schlecht bezahlt, so dass oft nur erneute Kriminalität ein Überleben möglich machte, was aber wiederum streng bestraft wurde – ein Teufelskreislauf.

Beeindruckend ist das Engagement der beiden Schweizer Diplomaten bei der Unterstützung der Schweizer Insassen. Es zeichnet sich durch einen vorurteilslosen Patriotismus aus, in deren Genuss auch die Straftäter ungeachtet ihrer Verstösse gegen die gesellschaftlichen Normen profitierten. In der diplomatischen Korrespondenz kommt ihre hohe Eigeninitiative, das rasche Reagieren auf Anfragen und manchmal auch die Gewährung schonungsloser Transparenz bezüglich eines wahrscheinlichen Nichterfolgs ihres Einsatzes zum Ausdruck. Tatsächlich führten die Bemühungen ja aus systembedingten Gründen mit Ausnahme der beiden genannten Personen nicht zu einer Begnadigung und Rückkehr. Trotz dieser Aussichtslosigkeit dieser Unterfangen konnte sich eine Betreuung der Insassen durch die beiden Botschafter über zwei oder sogar drei Jahrzehnte erstrecken. Sie manifestierte sich in einer moralischen und teilweise auch materiellen Unterstützung für den Aufenthalt vor Ort. Und im Fall der beiden Rückkehrer spielte das Beschaffen von finanziellen Mitteln für die Reisefinanzierung und die Zustellung der Ausweispapiere eine erhebliche Rolle.

Die Unterstützung durch Angehörige zeigt drei typische Verhaltensmuster auf. Für Einzelne war das Drängen auf eine Freilassung des Ehemanns oder Sohns in der

Hoffnung auf die Sicherstellung der eigenen künftigen materiellen Absicherung begründet. Bei anderen lag die Motivation für ein Engagement in einer aufrichtigen emotionalen Bindung und damit in einer moralischen Verpflichtung gegenüber den Inhaftierten. Und in einem dritten Fall wurde das Schicksal der Betroffenen und deren Existenz schlichtweg ausgeblendet und jeder Kontakt abgelehnt. Ausschlaggebend dafür war sehr wahrscheinlich, dass sich die Angehörigen dafür schämten, dass in der Familiengeschichte ein Verbrecher vorkommt.

Aus den ausgewerteten Quellen geht hervor, dass sich auch einige Drittpersonen für die Freilassung der Schweizer in Französisch-Guyana eingesetzt hatten. Es handelt sich um Personen mit einem juristischen Hintergrund oder um Geistliche. Sie werden mit Namen genannt, aber weitere Informationen wie zum Beispiel die Art ihrer Beziehung zu den Betroffenen und der Grund ihres Engagements sind leider nicht auffindbar.

Zu einem letzten Punkt: Heimatgemeinden bzw. die Kantone, in denen erstere liegen, haben unterschiedlich auf via die Schweizer Botschafter initiierten Anfragen der Bundesbehörden, bezogen auf die dort heimatberechtigten Schweizer Inhaftierten, reagiert. Aus den Archivunterlagen ist ersichtlich, dass ein Aktivwerden der Schweizer Botschafter in der Regel ein entsprechendes Einverständnis der Gemeinde- und Kantonsbehörde voraussetzte. Letztlich waren diese ja auch für die Wiedereingliederung der Rückkehrer und die finanzielle Fürsorge zuständig. Verständlich ist, dass – wie in einer der Biographien explizit belegt – nicht alle Heimatgemeinden für gesellschaftliche Problemfälle die Verantwortung übernehmen oder gar für die Rückreisekosten aufkommen wollten. Es gibt aber auch den positiven Fall der Unterstützung bei Louis Meier, wo ein Kanton ausdrücklich die Freilassungsbemühungen unterstützte und die vollen Rücktransportkosten finanzierte.

7. Schlussbemerkungen

Das Anliegen dieser Arbeit ist, ein weitgehend unbekanntes kleines Kapitel der Schweizer Geschichte zu skizzieren: Berührungspunkte zwischen der Schweiz und den Straflagern in der ehemaligen französischen Kolonie Französisch-Guyana zwischen 1852 und 1953. Dabei steht zum einen das Schicksal von Schweizern, die in Frankreich straffällig geworden waren und deshalb zu Lagerhaft verurteilt wurden im Vordergrund. Zum zweiten geht es um ein Netzwerk von Unterstützern in der Schweiz und vor allem um die Rolle von zwei Schweizer Spitzendiplomaten in Paris, die sich in Einzelfällen um die Freilassung dieser Gefangen bemüht haben. Und es geht drittens um Protagonisten der Heilsarmee mit Schweizer Hintergrund, die sich intensiv um das Schicksal vieler Lagerinsassen gekümmert und eine Schlüsselrolle bei der Schliessung der Lager gespielt haben.

Um das durch die Sichtung der Quellen skizzierte Los der Schweizer Gefangenen besser einordnen zu können, wurde zunächst zu einem Überblick über die verschiedenen Anläufe zur territorialen Erschliessung der sich seit 1604 in französischem Besitz befindenden Kolonie ausgeholt. Es zeichnete sich dabei ein Muster ab, das die sich wiederholenden Fehlschläge zur Besiedlung miterklären kann: Die kolonialen Behörden machten kaum systematische Anstrengungen, um einerseits mit umfangreichen finanziellen Mitteln und technologischem Knowhow grössere Landstriche urbar zu machen und damit eine ausreichende Nahrungsmittelversorgung vor Ort zu ermöglichen. Für die Zeit zwischen 1777 und 1791 sind dabei die Bemühungen des Schweizer Ingenieurs Samuel Guisan interessant, die in einem kleinen Kapitel zusammengefasst wurden. Andererseits gab es unzureichende Vorkehrungen, um Siedlern zum Beispiel durch geeignete Hygienemassnahmen Prävention gegen die in diesem tropischen Klima grassierenden Seuchen zu ermöglichen sowie medizinische Behandlung anzubieten. Insofern erfolgten die Anläufe zur territorialen Erschliessung wiederholt planlos und opportunistisch und mündeten in Dramen wie jene der erwähnten „Katastrophe von Kourou“ in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Von den 12'000 mit einem grossen Aufwand über den Atlantik gebrachten Siedlern aus ganz Europa starben in kürzester Zeit 7'000, 3'000 reisten zurück und nur eine entsprechende relativ kleine Anzahl von Menschen wollte in der Region ausharren. Die

Perspektive für den 1850 beschlossenen Betrieb von Straflagern in der Kolonie stand also von Anfang an unter sehr negativen Vorzeichen.

Die stark gestiegene Kriminalität im französischen Mutterland brachte die Behörden bezüglich dem notwendigen Ausbau der Gefängniskapazitäten sowie deren Finanzierung an den Anschlag des Machbaren. Gleichzeitig wollte man die negative Begleiterscheinung des Strafwesens – wie die Präsenz von Gefängnissen oder den öffentlichen Strafvollzug – aus dem Alltag verbannen. Dafür schien der „Export“ der Strafvollzugsmassnahmen in ein weitab gelegenes Territorium ideal. Man erhoffte sich dadurch und aufgrund der Tatsache, dass die südamerikanische Kolonie mit einem sehr menschenfeindlichen Image behaftet war, auch eine abschreckende Wirkung auf potentiell neue und Wiederholungsstraftäter. Die abschreckende Wirkung wurde durch eine sehr harte Strafjustiz verstärkt. Dies hatte zur Folge, dass nicht nur Schwebbrechen, sondern auch simple Delikte zu einer Deportation führten. Auch Haftentlassene aus Gefängnissen im französischen Mutterland wurden für einige Jahre in die Strafkolonie verbannt, um zu verhindern, dass mittellose Freigelassene wieder kriminell wurden.

Gleichzeitig währte man sich in Anlehnung an das englische Beispiel in der Hoffnung, dass man analog zur erfolgreichen Besiedlung Australiens, auch die französische Kolonie durch Bevölkerungswachstum mittels Deportationen stärker erschliessen könnte. Die Strafarbeiten sollten dabei einerseits einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung leisten und sich dadurch gleich auch selber finanzieren. Zum anderen sollten die Gefangenen nach ihrer Freilassung weiterhin in der Kolonie leben müssen. Nicht zuletzt war dieses Konzept anfangs auch durch eine humanistische Denke mitgetragen, wonach kriminell gewordene Gesellschaftsmitglieder die Chance für einen Neuanfang erhalten sollten.

Das weiter oben erwähnte Grundmuster von Ursachen für die Fehlschläge der kolonialen Entwicklung liess sich aber auch hier rasch erkennen: Keine Vorkehrungen für die sichere Nahrungsmittelversorgung sowie Bekämpfung von Krankheiten; kein systematischer Aufbau einer langfristig funktionierenden Lagerinfrastruktur; jährliche Wechsel in der Verantwortung für die koloniale Administration sowie die Führung der diversen Lager; keinerlei Unterstützung von Freigelassenen, um sich die erzwungene Existenz vor Ort zu sichern. Alles ist Ausdruck einer fehlenden Strategie und eine

Aneinanderreihung opportunistischer Massnahmen. Dazu kam der geschilderte inhumane Strafvollzug, der aufgrund der extremen klimatischen Verhältnisse noch dramatischere Folgen für die Insassen hatte. Dies erklärt die Tatsache, dass von den 70'000 Lagerinsassen in der etwas über hundertjährigen Geschichte der Straflager nur eine kleine Anzahl Menschen entweder nicht starb oder nicht geisteskrank wurde.

Erst ab den 20iger Jahren des 19. Jahrhunderts entwickelte sich eine zunehmend kritischere Diskussion in der französischen Öffentlichkeit bezüglich des Strafvollzugs in Französisch-Guyana. Es dauerte aber weitere gut 15 Jahre, bis die Deportationen zwar eingestellt wurden, die in der Kolonie Inhaftierten aber dort bleiben mussten. Erst nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurden die definitive Schliessung der Lager und die Rückführung der wenigen Überlebenden eingeleitet, die dann offiziell 1953 ihr Ende fand.

Der schweizerisch-französische Doppelbürger und Heilsarmeeoffizier Charles Péan spielte eine Schlüsselrolle sowohl in der politischen Diskussion, die letztlich zur Auflösung der Lager führte, wie auch bei den Bemühungen der Heilsarmee, das Schicksal der Lagerinsassen sowie der Freigelassenen zu mildern und die Rückkehr zu ermöglichen. Die Unterstützung war in erster Linie materieller Art, in dem für die Freigelassenen ein Auffangbecken in Form von Beschäftigungs- und Beherbergungsmöglichkeiten aufgebaut wurde. Dies ermöglichte den Aufbau einer Existenz vor Ort und den Aufbau von Ersparnissen, um sich die allfällige Rückreise nach Europa finanzieren zu können. Die Unterstützung fand ihre Fortsetzung in Frankreich, wo die wenigen Rückkehrer bei der Reintegration in den Alltag begleitet wurden. Eine weitere wichtige Hilfestellung bestand im Herstellen des Kontakts der Sträflinge mit ihren Familienangehörigen und zu Behörden. Und selbstverständlich standen die Heilsarmee-mitarbeitenden den Betroffenen auch in seelsorgerischen Anliegen bei. Péan verbrachte später lange Jahre bis zu seinem Tod in der Schweiz und setzte sich vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen nachhaltig für einen humanen Strafvollzug ein.

Die geschilderten dramatischen Haftbedingungen, die drastischen Urteile und Strafkonsequenzen für teilweise geringfügige in Frankreich aber auch während des anschliessenden Lageraufenthaltes begangene Delikte, die psychischen und körperlichen Folgen für die Betroffenen sowie die hohen Barrieren für eine Rückkehr in

die Schweiz widerspiegeln sich im Los der 42 Schweizerlagerinsassen und speziell in den acht detaillierter aufbereiteten Biographien. Die in den französischen Archives national d'outre-mer und im Schweizerischen Bundesarchiv in Bern zugänglichen Quellen in Form von Urteilsakten, persönlicher Korrespondenz sowie Publikationen in öffentlichen Medien und Erinnerungsnotizen von Einzelpersonen bilden dafür eine wertvolle Grundlage.

Die erwähnten Quellen ermöglichen auch einen interessanten Einblick in die Schweizer Diplomatie jener Zeit. Eine Fülle von Korrespondenz zwischen kantonalen und Bundesbehörden sowie Familienangehörigen und weiterer privater Akteure mit dem Ziel, für die Schweizer Häftlinge eine Begnadigung und damit Rückkehr in die Heimat zu ermöglichen, zeugen davon. Zentrale Akteure waren dabei zunächst Charles Lardy und nach ihm Alphonse Dunant, beides die in Paris akkreditierten Botschafter der Schweiz. Der Einsatz dieser beiden hochgeachteten Spitzendiplomaten für die Betroffenen war exemplarisch. Er war geprägt von einem patriotischen Verständnis, in dessen Gunst auch Kriminelle als eher gesellschaftlich Unterprivilegierte kamen, von Selbstinitiative, raschem Reagieren, Transparenz und Empathie. Die Schweiz und Frankreich pflegten traditionell besonders enge vertrauensvolle diplomatische Beziehungen, was den Zugang zu den Behörden in Paris erleichterte. Dass die Bemühungen nur in zwei von den acht geschilderten Biographien zu Freilassungen und einer Rückkehr in die Schweiz führten, kann nicht als Massstab für die Qualität der Diplomatie gelten. Die französischen Behörden hielten eisern an ihren Prinzipien des Strafwesens und den Absichten für die koloniale Entwicklung fest. Ausnahmen wurden auch ausländischen Staatsangehörige äusserst selten gewährt. Dazu kommt, dass auch die Schweiz nicht in allen Fällen ein Interesse hatte, ehemalige Lagerinsassen zurückzunehmen. Gerade bei während langen Jahren verbüsst Strafen sah sie keine Chancen für eine Wiedereingliederung der Delinquenten und fürchtete die finanziellen Folgen der Fürsorgepflicht.

Interessant ist auch die Rolle der Familienangehörigen und der den Inhaftierten nahestehenden Dritten bei den Bemühungen um eine Freilassung. Das Spektrum der Motivation für ein Engagement reicht von vollkommenem Ignorieren, über sehr eigennützige Hintergedanken, wie die eigene materielle Absicherung durch eine

allfällige Erwerbstätigkeit der Rückkehrer, bis zu einem Handeln aus aufrichtiger emotionaler Verbundenheit, getragen durch tiefe Religiosität.

Die Medienanalyse für den Zeitraum 1850 bis 1953 ergibt, dass über das Thema Straflager in Französisch-Guyana durchaus in der Schweiz berichtet wurde. Eine relativ breite Palette deutsch- und französischsprachiger Schweizer Titel publizierte im erwähnten Zeitraum ungefähr 2'200 Beiträge. Der höchste Kumulationspunkt wurde dabei gegen Ende des 19. Jahrhunderts in Zusammenhang mit der „Dreyfus-Affäre“ erreicht. Berichterstattungen über Schweizer Inhaftierte waren aus nachvollziehbaren Gründen die absolute Ausnahme. Aber es gab doch relativ viele Artikel über das Wirken des schweizerisch-französischen Heilarmeeprotagonisten Péan im Hinblick auf die Abschaffung dieser Lager. Im Wesentlichen zeichneten die journalistischen Beiträge ein Bild von einer äusserst unwirtlichen Gegend mit einem inhumanen Strafvollzug, das in einzelnen Artikeln auch als abschreckendes Beispiel für Straftäter verwendet wurde.

Für eine weitergehende Vertiefung – oder auch Ausweitung - des Themas dieser Arbeit werden folgende vier Möglichkeiten gesehen:

- (1) Die französischen Archives nationales d'outre-mer in Aix-en-Provence verfügen neben den via Internet zugänglichen Personenfichen in einzelnen Fällen über weitere persönliche und behördliche Korrespondenzdokumente zu den Schweizer Inhaftierten. Dies würde gegebenenfalls die Ergänzung der acht hier skizzierten Biographien sowie das Verfassen von Biographien weiterer Schweizer erlauben. Diese Dokumente sind aber nur vor Ort in Aix-en-Provence einsehbar.
- (2) Eine weitere Möglichkeit zum Ausbau des Themas ist ein näheres Eingehen auf die Vorläufer der Straflager in Französisch-Guyana im französischen Mutterland, dh. in Brest, Toulon und Rochefort sowie auf die Lager in Neukaledonien. Erstere wurden bis zur Errichtung der Lager in den Kolonien betrieben. Letztere wurden, wie erwähnt, zeitgleich mit denjenigen in der südamerikanischen Kolonie gegründet, aber dann bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts geschlossen. Tatsache ist, dass auch in Neukaledonien Schweizer einsassen, über deren Biographien wahrscheinlich Unterlagen in Aix-en-Provence Aufschluss geben könnten.

- (3) Es wäre dann interessant zu versuchen, Nachkommen der porträtierten Schweizer ausfindig zu machen und allfällige Erinnerungen an deren Familienangehörige einzufangen. Insbesondere gibt es vielleicht Chancen, etwas über das Leben der beiden politischen Gefangenen nach ihrer Rückkehr in die Schweiz in Erfahrung zu bringen, was über das Wenige, was Heinrich Bucher selber für sich dokumentiert hat, hinausgehen würde.
- (4) Eine weitere Möglichkeit - allerdings abweichend vom Thema „Straflager“ - besteht im Suchen nach Spuren weiterer Schweizer, die sich - neben Samuel Guisan - vor der Straflagerepoche in Französisch-Guyana aufgehalten haben könnten. So wurde zum Beispiel in der Literatur zum Thema „Katastrophe von Kourou“ erwähnt, dass sich bei der massiven Anwerbung der 12'000 Siedler für die gescheiterte Expedition in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch Schweizer gemeldet hatten.

Literaturverzeichnis

Abénon, Lucien; Dickinson, John A.: Les Français en Amérique, Lyon, 1993.

Archiv der Heilsarmee Schweiz: Stationen im Leben von Kommissär Charles Péan.
Undatiertes Manuskript ohne Autorenerwähnung. Konsultiert im Archiv der
Heilsarmee in Bern am 30.03.2023.

Archiv der Heilsarmee Frankreich: Eckdaten der Biographie des Schweizer Heilsarmee
Offiziers Fritz Amstutz. Auf Anfrage zugestellt vom Archiv aus Paris am 27.04.2023.

Archives nationales d'outre-mer . Online:

<http://anom.archivesnationales.culture.gouv.fr/bagnards_dossiers_individuels>,
Stand: 02.03.2023.

Archives nationales d'outre-mer, Fiche von Henri Bucher. Online:

<http://anom.archivesnationales.culture.gouv.fr/bagnards_dossiers_individuels/?nom=Bucher&nomEpouse=&prenoms=&alias=&date=&from=&to=&numMatricule=&territoire=&typenote=part¬e=Suisse&q=&id=15599>, Stand: 02.03.2023.

Archives nationales d'outre-mer, Fiche von Gustave Baillif. Online:

<http://anom.archivesnationales.culture.gouv.fr/osd/?dossier=/collection/bagne/H2250/&first=FRANOM22_COLH78_0362_0516&last=FRANOM22_COLH78_0362_0518&title=Registre%20matricules%20:%20H2250%20Baillif,%20Gustave%20Territoire%20:%20Guyane%20française>, Stand: 02.03.2023.

Archives nationales d'outre-mer, Fiche von Georges Delay. Online:

<http://anom.archivesnationales.culture.gouv.fr/bagnards_dossiers_individuels/?nom=Delay&nomEpouse=&prenoms=&alias=&date=&from=&to=&numMatricule=&territoire=&typenote=part¬e=&q=&id=133004. Stand 02.03.2023. d'outre-mer>,
Stand: 02.03.2023.

Archives nationales d'outre-mer, Fiche von Ernest Duruz. Online:

<http://anom.archivesnationales.culture.gouv.fr/bagnards_dossiers_individuels/?nom=&nomEpouse=&prenoms=&alias=&date=&from=&to=&numMatricule=&territoire=&typenote=part¬e=Suisse&q=&id=139124>, Stand: 02.03.2023.

Archives nationales d'outre-mer, Fiche von Joseph Gillet. Online:

<http://anom.archivesnationales.culture.gouv.fr/bagnards_dossiers_individuels/?nom=Gillet&nomEpouse=&prenoms=&alias=&date=&from=&to=&numMatricule=&territoire=&typenote=part¬e=&q=&id=30816>, Stand: 22.08.2023.

Archives nationales d'outre-mer., Fiche von Louis Meier. Online:

<http://anom.archivesnationales.culture.gouv.fr/bagnards_dossiers_individuels/?nom=Meier&nomEpouse=&prenoms=&alias=&date=&from=&to=&numMatricule=&territoire=&typenote=part¬e=&q=&id=44051>, Stand: 02.03.2023.

Archives nationales d'outre-mer; Fiche von Louis Rossel. Online:

<http://anom.archivesnationales.culture.gouv.fr/bagnards_dossiers_individuels/?no

m=Rossel&nomEpouse=&prenoms=&alias=&date=&from=&to=&numMatricule=&territoire=&typenote=part¬e=&q=&id=105167>, Stand: 02.03.2023.

Badinter, Robert: Le bain de Guyane – un crime contre l’humanité. Online: <https://www.lemonde.fr/idees/article/2017/11/24/robert-badinter-le-baigne-de-guyane-un-crime-contre-l-humanite_5219546_3232.html#:~:text=A%20la%20lumi%C3%A8re%20de%20cette,ni%20sanctionn%C3%A9%20pour%20ces%20agissements>, Stand: 25.08.2023.

Bainier, Annick: Erinnerungsrede 7 Jahre nach dem Tode ihres Vaters Charles Péan, Bern, 1998. Gesichtet im Archiv der Heilsarmee in Bern am 30.03.2023.

Bibliothèque nationale de France: Société de patronage des prisonniers libérés protestants. Online: <https://data.bnf.fr/fr/11885292/societe_generale_pour_le_patronage_des_liberes_france/>, Stand: 17.08.2003.

Bucher, Heinrich: Sechs Jahre war ich auf der Teufelsinsel, Zürich, 1935.

Challier, Isabelle: Aux bagnes par Albert Londres. Online: <<https://www.retronews.fr/prison/long-format/2018/03/19/au-baigne-par-albert-londres-en-1923>>, Stand: 20.06.2023.

Chevalley, Robert: Glauben und Handeln - Die Geschichte der Heilsarmee in der Schweiz, Bern, 2009.

„Chronik der Stadt Zürich“, 4. August 1917: Charles Lardy und Alphonse Dunant, der zurücktretende und der neue schweizerische Gesandte in Paris. Online: <<https://www.e-newspaperarchives.ch/?a=d&d=TST19170730-01.2.12>>, Stand: 20.06.2023.

Dubois, Alain; Philippe Gern; Lucienne Hubler; Claude Hauser; Laurent Tissot: "Frankreich", in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 22.01.2018, übersetzt aus dem Französischen. Online: <<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/003354/2018-01-22/>>, Stand 26.06.2023.

Feuille religieuse du Canton du Vaud: Lettre d’un jeune homme condamné a mort il y a vingt-cinq ans, et dont la peine a été commuée à cause de sa jeunesse en une détention perpétuelle. Ausgabe vom 15. Mai 1912. Jahresband S. 231 – 232.

Gesetz 1852 zur Deportation. Online: <<https://criminocorpus.org/fr/reperes/textes-juridiques-lois-decre/textes-relatifs-a-la-deportati/acces-aux-textes/transportation-des-condamnes-a/>>, Stand: 24.06.2023.

Gilbert, Marion: Christine von Wattenwyl. Online: <<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/029075/2012-12-21/>>, Stand: 12.06.2023.

Grivat, Olivier: Des Suisses dans l’enfer des bagnes français. Online: <<https://www.swissinfo.ch/fr/actualites/des-suisses-dans-l-enfer-des-bagnes-francais>>, Stand: 15.03.2023.

Lacher, Adolf: Die Schweiz und Frankreich vor dem Ersten Weltkrieg. Diplomatische und politische Beziehungen im Zeichen des deutsch-französischen Gegensatzes. Basel und Stuttgart, 1967.

Le Roux, Yannick (et al.): Guisan, Jean Samuel - Le Vaudois des Terres Noyées. Ingénieur à la Guiane française, 1777 -1799, Lausanne, 2012.

Landolt, Oliver: Räumliche Verbannung als Vorform der modernen Freiheitstrafe? – Ueberlegungen anhand von Beispielen aus dem Gebiet der Schweiz im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit. In: Traverse, Band 12, 2014. Online: <<https://www.e-periodica.ch/cntmng?pid=tra-001:2014:21::632>>, Stand: 13.03.2023.

Lardy, Charles: Biographie in ,Documents diplomatiques suisse (Dodis). Online: <<https://dodis.ch/P5288>>, Stand: 26.06.2023.

Lardy, Charles: Medienartikel. Online: <[Londres, Albert: Bagno – Die Hölle der Sträflinge, Berlin, 1924.](https://www.e-newspaperarchives.ch/?a=q&hs=1&r=1&results=1&txq=%22Charles+Lardy%22&dafdq=&dafmq=&dafyq=&datdq=&datmq=&datyq=&laq=&puq=&txf=txIN&ssnip=img&ccq=&e=-----de-20--1--img-txIN-%22Botschafter+Charles+Lardy%22-----0---->, Stand: 20.06.2023.</p></div><div data-bbox=)

Mam-Lam-Fouck, Serge: Histoire Generale de la Guyane Française, Cayenne, 1996.

Mathey-Sermet, Mme: Dans l'Armee du Salut – un officier de chez nous à l'honneur. In: L'impartial, Nr 16893, 17.02.1936. Auf Anfrage zugestellt von Archiv der Heilsarmee in Paris am 03.05.2023.

Michel, Jacques: La Guyane sous l'Ancien Régime. Le desastre de Kourouet les scandaleuse suites judiciaires, Paris, 1989.

Michelot, Jean-Claude: La guillotine seche – Histoire du bagne de Cayenne, Paris, 1981.

Noisy-le-Grand et son Histoire: Relevé de quelques prix et salaires aux 19ème et 20ème siècles. Online: <<http://nlghistoire.fr/documents/NLGH%20-%20prix%20&%20salaires%2019-20%C3%A8me%20siecles%20b.pdf>>, Stand: 23.08.2023.

NZZ vom 13. und 20. November 1932 (Artikel: Nummer 24 auf der Teufelsinsel).

Péan, Charles: Terre de Bagne. Paris, 1929.

Péan, Charles: Aumonerie et évangélisation par l'Armée du Salut des gens de la catégorie penale à la Guayane Française. These présentée à la faculté libre theologie protestante de Paris pour obtenir le grade licencié en theologie, Paris, 1945. Gesichtet im Archiv der Heilsarmee in Bern am 30.03.2023.

Péan, Charles: Die Eroberung der Teufelsinsel, Bern, 1954.

Péan, Charles: Au gré du vent, Yverdon, 1975.

Pierre, Michel: La terre de la grande punition, Paris, 1982.

Schütt, Elisabeth: Die Ungeliebten lieben – 100 Jahre Heilsarmee in der Schweiz. Online:
<<https://www.e-periodica.ch/cntmng?pid=zlp-002%3A1982%3A60%3A%3A685>>,
Stand: 12.06.2023.

„Schweizer Spiegel“ (Verlag). Online:
<https://de.wikipedia.org/wiki/Schweizer_Spiegel>, Stand: 10.04.2023.

Schweizerisches Bundesarchiv BAR: Dossier Gustave Baillif, E2001C#1000/1532#843*.
Korrespondenzdokumente 1929-1931.

Schweizerisches Bundesarchiv BAR: Dossier Ernest Becker, E2001C#1000/1532#846*.
Korrespondenzdokumente 1917-1931.

Schweizerisches Bundesarchiv BAR: Dossier Georges Delay, E2200.41-
02#1000/1671#8245*. Korrespondenzdokumente 1916.

Schweizerisches Bundesarchiv BAR: Dossier Alphonse Dunant, E2500#1000/719#621*.
Zeitungsartikel 1937-1942.

Schweizerisches Bundesarchiv BAR: Dossier Ernest Duruz, E2001B#1000/1503#1167*.
Korrespondenzdokumente 1921-1922.

Schweizerisches Bundesarchiv BAR: Dossier Ernest Jallard, E2200,41-
02#1000/1671#17124*. Korrespondenzdokumente 1915.

Schweizerisches Bundesarchiv BAR: Dossier Ernest Jallard, E2001C#1000/1531#929*.
Korrespondenzdokumente 1926.

Schweizerisches Bundesarchiv BAR: Dossier Louis Meier, E2200.41-04#1000/
1674#161*. Korrespondenzdokumente 1918-1935.

Schweizerisches Bundesarchiv BAR: Dossier Louis Rossel, E2200.41-
02#1000/1671#2375*. Korrespondenzdokumente 1886-1917.

Schweizerische Nationalbank Bulletin 1934. Online:
<https://www.snb.ch/n/mmr/reference/monatsbericht_1934_07/source/monatsbericht_1934_07.n.pdf>, Stand: 23.08.2023.

Soeur Elisabeth: Petite chronique de Reully à travers quelques visages. In: Foi et vie,
Revue protestante de culture, April 1992. Auf Anfrage zugestellt vom Archiv der
Heilsarmee in Paris am 03.05.2023.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1942. Online:
<<https://opendata.swiss/dataset/statistisches-jahrbuch-der-schweiz-1942>>, Stand:
23.08.2023.

„Tagblatt der Stadt Thun“, 30. Juli 1917: Gesandtenwechsel in Paris. Online: <<https://www.e-newspaperarchives.ch/?a=d&d=TST19170730-01.2.12>>, Stand: 20.06.2023.

The Swiss Observer, 7. Juli 1923: Le ministre Charles Lardy. Online: <<https://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=swo-001%3A1923%3A0%3A%3A122&referrer=search#122>>, Stand: 20.06.2023.

Van Wijnkoop Lüthi, Marc: Christine von Wattenwyl, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 21.12.2012. Online: <<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/029075/2012-12-21/>>, Stand 12.06.2023.

Veyrassat, Béatrice: Histoire de la Suisse et des Suisses dans la marche du Monde, Neuchâtel, 2018.

Wehrli, Richard: Sur les traces des forçats helvétiques. Online: <<https://www.letemps.ch/societe/traces-forcats-helvetiques>>, Stand: 15.03.2023.

Wehrli, Richard: Georges Delay, „le Papillon“ helvétique du bague de Guyane. Online: <<https://www.letemps.ch/societe/georges-delay-papillon-helvetique-bague-guyane>>, Stand: 15.03.2023.

<<https://www.laenderdaten.info/Amerika/Franzoesisch-Guayana/index.php>>, Stand: 03.06.2023.

<https://www.insee.fr/fr/statistiques/fichier/6685384/gy_ind_11.pdf>, Stand: 12.08.2023.

<<https://www.armedusalut.fr/armee-du-salut#:~:text=En%201881%2C%20les%20missions%20de,reconnue%20et%20appr%C3%A9ci%C3%A9e%20en%20France>>, Stand: 12.06.2023.

<<https://www.e-newspaperarchives.ch/>>, Stand: 20.06.2023.